



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 122

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 122

vom 1.7.2016

del 1/7/2016

Präsident
Vizepräsident

Dr. Roberto Bizzo
Dr. Thomas Widmann

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 122

vom 1.7.2016

Inhaltsverzeichnis

Landesgesetzentwurf Nr. 83/16: "Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Bildungsförderung, Kultur, Personal, Verwaltungsverfahren, Gewässernutzung, Haushalt und Rechnungswesen und öffentliche Auftragsvergabe." (Fortsetzung)
.....Seite 1

Tagesordnung Nr. 4 vom 29.6.2016, eingebracht von den Abgeordneten Blaas, Leitner, Mair, Tinkhauser, Stocker S. und Oberhofer, betreffend den Erhalt des Sterzinger Krankenhauses. (Fortsetzung)
.....Seite 1

Tagesordnung Nr. 5 vom 30.6.2016, eingebracht vom Abgeordneten Urzi, betreffend die Geburtstationen gehören zur Grundversorgung.
.....Seite 3

Tagesordnung Nr. 6 vom 30.6.2016, eingebracht von den Abgeordneten Knoll, Atz Tammerle und Zimmerhofer, betreffend das Tiroler Studentenheim in Wien.
.....Seite 8

Beschlussantrag Nr. 618/16 vom 13.6.2016, eingebracht von den Abgeordneten Steger, Amhof und Schiefer, betreffend Social Car Sharing.
.....Seite 44

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 122

del 1/7/2016

Indice

Disegno di legge provinciale n. 83/16: "Modifiche di leggi provinciali in materia di diritto allo studio, cultura, personale, procedimento amministrativo, utilizzazione delle acque pubbliche, urbanistica, agricoltura, sanità, bilancio e contabilità e appalti pubblici." (continuazione) pag. 1

Ordine del giorno n. 4 del 29/6/2016, presentato dai consiglieri Blaas, Leitner, Mair, Tinkhauser, Stocker S. e Oberhofer, riguardante il mantenimento dell'ospedale di Vipiteno. (continuazione)
.....Seite 1

Ordine del giorno n. 5 del 30/6/2016, presentato dal consigliere Urzi, riguardante i punti nascita sono servizi essenziali.
..... pag. 3

Ordine del giorno n. 6 del 30/6/2016, presentato dai consiglieri Knoll, Atz Tammerle e Zimmerhofer, riguardante studentati tirolesi a Vienna.
..... pag. 8

Mozione n. 618/16 del 13/6/2016, presentata dai consiglieri Steger, Amhof e Schiefer, riguardante Social Car Sharing.
..... pag. 44

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: dott. Roberto Bizzo

Ore 10.03 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRESIDENTE: La seduta è aperta. Ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno il processo verbale della seduta precedente è messo a disposizione delle consigliere e dei consiglieri provinciali in forma cartacea. Su di esso possono essere presentate, per iscritto, richieste di rettifica alla Presidenza entro la fine della seduta. Qualora non dovesse pervenire alcuna richiesta di rettifica, il processo verbale si intende approvato.

Copie del processo verbale sono a disposizione delle consigliere e dei consiglieri presso le collaboratrici e i collaboratori addetti alla stesura del processo verbale stesso.

Per la seduta odierna si sono giustificati il Presidente della Provincia Kompatscher, il Vicepresidente del Consiglio e la consigliera Mair.

Punto 300) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 83/16: "Modifiche di leggi provinciali in materia di diritto allo studio, cultura, personale, procedimento amministrativo, utilizzazione delle acque pubbliche, urbanistica, agricoltura, sanità, bilancio e contabilità e appalti pubblici."* (continuazione)

Punkt 300 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 83/16: "Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Bildungsförderung, Kultur, Personal, Verwaltungsverfahren, Gewässernutzung, Haushalt und Rechnungswesen und öffentliche Auftragsvergabe."* (Fortsetzung)

Ordine del giorno n. 4 del 29/6/2016, presentato dai consiglieri Blaas, Leitner, Mair, Tinkhauser, Stocker S. e Oberhofer, riguardante il mantenimento dell'ospedale di Vipiteno. (continuazione)

Tagesordnung Nr. 4 vom 29.6.2016, eingebracht von den Abgeordneten Blaas, Leitner, Mair, Tinkhauser, Stocker S. und Oberhofer, betreffend den Erhalt des Sterzinger Krankenhauses. (Fortsetzung)

Ricordo che la trattazione dell'ordine del giorno è già iniziata ieri. Ha chiesto la parola la consigliera Hochgruber Kuenzer, ne ha facoltà.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Danke, Herr Präsident! Ich möchte fragen, ob Frau Landesrätin Stocker im Anmarsch ist?

PRESIDENTE: Sta arrivando.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Dann möchte ich warten, bis sie hier ist. Danke!

PRESIDENTE: Va bene. Suspendo la seduta, in attesa dell'arrivo dell'assessora Stocker.

ORE 10.05 UHR

ORE 10.07 UHR

PRESIDENTE: La seduta riprende. L'assessora Stocker è arrivata e quindi do la parola alla consigliera Hochgruber Kuenzer.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Danke, Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen, dies ist der zweite Tagesordnungsantrag, der sich mit dem Thema Gesundheitsversorgung und Sanitätswesen auseinandersetzt. Ich möchte vor allem dazu Stellung nehmen, weil die Gemeinde Sterzing einen einstimmigen Beschluss gefasst hat, mit dem sie zum Ausdruck gebracht hat, dass das Krankenhaus Sterzing aufrecht erhalten bleiben muss. Natürlich gilt das auch für alle anderen Krankenhäuser, wobei es richtig ist, dass sich die Menschen vor Ort

darüber Gedanken machen. Als Abgeordnete fühle ich mich aber verpflichtet, auf das Gesamte zu schauen. Nachdem wir beim Thema Krankenhaus sind, möchte ich sagen, dass ich das Gefühl habe, dass wir noch kein Rezept haben, in dem steht, was wir brauchen, um eine nachhaltige Gesundheitsversorgung zu garantieren, um soziale Ungleichheiten im Gesundheitswesen auszugleichen und um die Menschen in ihren Bedürfnissen zu unterstützen. Wenn ich mir heute die Zeitung anschau und lese, dass Verwaltungsabläufe so und soviel Geld kosten, damit sie besser funktionieren, dann frage ich mich schon, ob wir die Details des Sanitätswesens und der Gesundheitsversorgung überhaupt kennen. Ich habe das Gefühl, dass ich sie nicht kenne. Ich kenne einzelne Richtungen. Aktuell reden wir ja über die Schließung der Geburtenabteilung im Krankenhaus Sterzing, aber aus meiner Sicht gibt es auch noch viele andere offene Baustellen, die zu schließen sind. Wenn wir von peripheren Krankenhäusern reden, so möchte ich daran erinnern, dass wir uns stark dafür eingesetzt haben, dass im Krankenhaus Innichen der 24-Stunden-Dienst in der Ersten Hilfe sichergestellt ist. Ich verstehe sehr wohl, wenn gesagt wird, dass es bei der Schließung von Geburtenabteilungen auch um die Sicherheit gehe, aber es geht auch um Sicherheit im Erwachsenenalter. Wenn eine erwachsene Person in der Nacht Herz-Kreislaufprobleme hat, dann ist sie in einigen peripheren Krankenhäusern wahrscheinlich nicht gut genug bedient. Auch das ist eine Baustelle, die wir schließen müssen. Natürlich ist die Reduzierung der Verwaltungsabläufe bzw. die Senkung der Organisationskosten einer der wesentlichen Punkte, den wir hier herinnen nicht behandeln und der eigentlich an uns vorbeigeht. Ich muss sagen, dass ich von jedem leitenden Angestellten verlange, dass er die Verwaltungsabläufe ständig erneuert und den Gegebenheiten anpasst. Natürlich braucht es eine Unterstützung von außen, aber mit dieser Maßnahme gibt es keine Garantie, dass es dann auch funktioniert. So legitim der Beschluss des Gemeinderates von Sterzing auch ist, so könnten wir denselben Beschluss auch in Bruneck, Innichen oder im Vinschgau machen. Ich bin der Meinung, dass wir das Ganze sehen müssen. Ich erwarte mir, dass wir noch einmal das Organigramm der Entwicklung des Gesundheitswesens anschauen. Wir brauchen ein finanzierbares, für den Bürger brauchbares und ein nachhaltiges und qualitätsvolles Gesundheitswesen. Es geht nicht um eine Schuldzuweisung, das heißt um die Frage, wer hat was richtig bzw. wer hat was falsch gemacht. Es geht darum, das Beste in der Gesundheitsversorgung zu machen. Ich bin der Meinung, dass das alle möchten. Das Sensibelste, das einen Menschen betrifft, ist nun einmal die Gesundheit. Es gibt x Sprichwörter, die sagen: "Alles ist nichts, wenn Du nicht die Gesundheit hast." Es geht darum, dass wir auch draußen in der Peripherie Dienste anbieten können, die die Menschen in ihren Bedürfnissen unterstützen. Es geht darum, das soziale Gleichgewicht im Gesundheitswesen zu erhalten und um eine nachhaltige Gestaltung desselben.

Wir alle wissen, dass das Land Südtirol Konventionen mit privaten Anbietern im Gesundheitswesen eingegangen ist. Auch hier muss angeschaut werden, was da auf uns zukommt. Wenn ich mir anschau, wie viele Privatkliniken in der letzten Zeit errichtet worden sind, ... Wir haben keine Ärzte, sie haben sie anscheinend. Man muss in Zukunft schauen, was das öffentliche Krankenhaus abdecken wird und was die privaten Strukturen abdecken werden.

Ich bin nicht für diese Tagesordnung, denn was für Sterzing gilt, gilt für alle anderen Krankenhäuser auch.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen, wir haben gestern schon ausführlich über dieses Thema diskutiert, und es gibt auch noch weitere Tagesordnungen, die sich mit diesem Thema beschäftigen.

Ich möchte noch einmal die Gelegenheit nutzen, um den Blick etwas über unser Land hinaus zu machen, dann aber wieder zurückzukehren. Ich habe Ihnen gestern gesagt, wie viele Ärztinnen und Ärzte in ganz Mitteleuropa gesucht werden, und zwar vor allem in jenen Fachbereichen, in denen wir sie auch nicht finden. Die Kunst, einem Geschnitzelten Odem einzuhauchen, habe ich auch nicht geschafft und das wird wahrscheinlich in ganz Europa niemand schaffen. Wir stehen vor dieser großen Herausforderung. Natürlich können wir zusätzlich einiges anbieten, was interessant sein könnte, aber wir haben auch eine zusätzliche Herausforderung, die darin besteht, dass sich die Menschen in diesem Lande erwarten, möglichst in beiden Landessprachen zu bedient werden. Am Besten wäre es, wenn jeder auch noch den lokalen Dialekt reden würde. Sie wissen, wie schwer wir uns diesbezüglich tun und wie sehr wir von diesen Prinzipien abgegangen sind, weil an erster Stelle natürlich die ärztliche Versorgung steht. Ich weiß nicht, ob das jetzt wirklich das ist, was alle wollen. Bis zu einem bestimmten Punkt wird jeder sagen, dass das völlig klar ist, aber irgendwann werden wir uns um Leute bemühen müssen, die beide Landessprachen beherrschen, in unseren Krankenhäusern stabil arbeiten und dadurch ein Mehr an Qualität und Sicherheit gewährleisten. Schauen Sie sich das Deutsche Ärzteblatt an, reden Sie mit Deflorian im Bundesland Tirol und mit den Kollegen in der Steiermark. Sie wissen ganz genau, dass es in ganz Europa um die Erhöhung der Standards bei den Geburtenabteilungen geht. Das hat natürlich auch damit zu tun, dass die Wertigkeit in vielen

Fällen eine ganz andere geworden ist. Dahinter steht natürlich auch eine gesellschaftliche Ausrichtung. Auch das muss uns bewusst sein. Das führt letztendlich zu solchen Standards, bei denen wir manchmal auch am liebsten sagen würden: "Ja ist denn das eine Krankheit?" Da stimme ich Ihnen vollkommen zu, aber diese Standards sind nun einmal gefordert. Professor Marth von der Universitätsklinik Innsbruck hat einmal gesagt, dass die ersten zehn Minuten dafür entscheidend sind, ob ein Kind danach behindert ist oder nicht. Das hat er mit einer Grundüberzeugung eines Mediziners gesagt, die wir schon erst nehmen sollten. Gestern wurde die Aussage getroffen: "Medizinisch mag schon sein, aber politisch?" Wenn ich jemals eine politische Entscheidung treffen würde, die medizinisch nicht begründet ist, dann würdet Ihr wahrscheinlich sagen: "Bitte schnellstens abberufen!" Da war ich schon etwas konsterniert, um nicht zu sagen geschockt.

Die Kollegin Hochgruber Kuenzer hat klar ausgeführt, dass wir die Schwierigkeit der personellen Abdeckung nicht nur im Krankenhaus Sterzing haben, sondern auch in Bruneck, in Brixen und in Schlanders. Wir können jetzt entscheiden oder wir lassen andere entscheiden. Das ist das letztendlich die wesentliche Fragestellung.

Ich möchte kurz noch im Detail auf die vorliegende Tagesordnung eingehen. Er enthält einige Dinge, die einfach nicht stimmen. Deshalb wird diese Tagesordnung von uns auch abgelehnt. Wir haben gestern eine Tagesordnung angenommen, mit der wir allgemein aufgefordert worden sind, weiterhin alles zu tun. Das deckt alles ab. Insofern braucht es keine Spezialresolutionen. Hier ist die Rede von irgendwelchen zusätzlichen finanziellen Mitteln, damit man einen Kinderarzt oder eine Kinderärztin anstellen kann. Das ist Humbug. Wir haben alle Ausschreibungen gemacht. Jeder Kinderarzt bzw. jede Kinderärztin wird selbstverständlich mit offenen Armen empfangen und aufgenommen. Da geht es nicht um zusätzliche finanzielle Mittel, so wie in der Tagesordnung angeführt. Wenn wir alles abdecken wollen, dann möchte ich fragen, welche Maßnahmen wir dann für Brixen und Bruneck treffen. Diese Gleichstellung ist wohl etwas unangemessen.

In diesem Sinne ist dieser Spezialantrag, der in keiner Weise auf die anderen Situationen eingeht, abzulehnen.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'ordine del giorno n. 4: respinto con 13 voti favorevoli e 15 voti contrari.

Ordine del giorno n. 5 del 30/6/2016, presentato dal consigliere Urzi, riguardante i punti nascita sono servizi essenziali.

Tagesordnung Nr. 5 vom 30.6.2016, eingebracht vom Abgeordneten Urzi, betreffend die Geburtstationen gehören zur Grundversorgung.

I punti nascita pubblici attualmente esistenti in provincia di Bolzano vanno considerati servizi essenziali nel sistema sanità.

La riforma del sistema sanitario deve poter razionalizzare i servizi offerti e ridurre la spesa pubblica superflua. Auspicabile sarebbe in questo senso un primo intervento sui costi connessi alla elefantica macchina amministrativa, prima di toccare la gestione dei servizi essenziali quali quelli in primis, ma non esclusivamente, di pronto soccorso e nascita.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
impegna*

la Giunta provinciale

a mantenere, rivendicando l'autonomia della Provincia autonoma di Bolzano, i servizi essenziali nel sistema sanitario provinciale, fra questi senza dubbio quelli legati ai punti nascita.

Die Dienste der öffentlichen Geburtstationen, die derzeit in Südtirol bestehen, sind als Teil der Grundleistungen des Gesundheitswesens zu betrachten.

Im Zuge der Reform des Gesundheitswesens sollen die angebotenen Leistungen rationalisiert und überflüssige öffentliche Ausgaben gekürzt werden. In diesem Sinne wäre es zunächst wünschenswert, die Kosten des enormen und dadurch schwerfälligen Verwaltungsapparats zu senken, bevor bei der Handhabung grundlegender Dienste angesetzt wird, zu denen allen voran aber nicht ausschließlich Notaufnahme und Geburtstationen gehören.

Dies vorausgeschickt,

*verpflichtet
der Südtiroler Landtag*

*die Landesregierung,
die Autonomie des Landes Südtirol geltend zu machen und damit die grundlegenden Dienste des Landesgesundheitswesens, darunter natürlich auch jene der Geburtsstationen, aufrechtzuerhalten.*

La parola al consigliere Urzi per l'illustrazione dell'ordine del giorno.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Si potrebbe riprendere l'intervento di ieri e riproporlo con la moviola, perché ben si adattava all'ordine del giorno del collega Pöder e ovviamente ben si adatta all'ordine del giorno che ho presentato.

L'ordine del giorno prevede un riconoscimento di una funzione speciale ai punti nascita, cioè di un servizio essenziale rivolto verso la comunità, in quanto il punto nascita viene avvertito ed è, nella sostanza delle cose, al di là delle interpretazioni che possono essere date, il luogo della sicurezza in cui nuclei familiari, le donne ritrovano la certezza di un approdo alla vita dei propri figli, quindi sono, come altri profili del sistema sanità, delle realtà che vengono non solo avvertite, ma sono riconosciute come insostituibili, per cui essenziali.

L'ordine del giorno nella sua parte impegnativa vuole impegnare la Giunta provinciale *"a mantenere, rivendicando l'autonomia della Provincia autonoma di Bolzano, i servizi essenziali nel sistema sanitario provinciale, fra questi senza dubbio quelli legati ai punti nascita."* Ho citato non a caso la rivendicazione di una responsabilità che spetta all'autonomia provinciale di assumersi un compito, una funzione, tante volte l'abbiamo evocata in altri ambiti, la responsabilità di rivendicare comunque in un complesso percorso che è stato seguito sino ad oggi e che pure dovrà continuare a essere seguito, lo riconosco, la possibilità di scelte autonome legate alla specificità di un territorio.

Ritengo che la garanzia del mantenimento di servizi essenziali sul territorio, in questo caso quelli più vicini ai cittadini, quelli più avvertiti come necessari fra cui il punto nascita, sia uno di questi obiettivi, una di queste sfide. In questo senso credo che l'ordine del giorno possa raccogliere una sensibilità molto diffusa all'interno dell'aula che è quella, da una parte di vedere fatto salvo il sistema sanitario nelle sue espressioni più importanti, da una parte riconoscere i margini di azione che devono essere ricondotti all'autonomia della Provincia autonoma di Bolzano anche in questo campo.

STEGER (SVP): Das Thema Gesundheit eignet sich vortrefflich auch für Auseinandersetzungen zwischen Mehrheit und Opposition, weil es um einen Themenbereich geht, der die Emotion jedes einzelnen Menschen in diesem Lande angeht und hochschaukeln lässt. Es ist ganz schwierig, die wirklichen Ziele einer gesunden und nachhaltigen Gesundheitspolitik umzusetzen und weiterzubringen. Eine nachhaltige Gesundheitspolitik verlangt Entscheidung. Sie verlangt aber auch, dass diese Entscheidungen von der Bevölkerung verstanden werden. Da haben wir – ich spreche für meine Fraktion – es wahrscheinlich bisher noch nicht ganz übergebracht bzw. der Bevölkerung verständlich machen können, um was es uns geht. Kollege Urzi, die Prämissen Ihres Antrages stimmen nicht, denn uns geht es nicht ums Sparen. Die Zielsetzung unserer Gesundheitspolitik ist, den Qualitätsstandard des Gesundheitswesens in Südtirol für die nächsten Generationen sicherzustellen. Es geht um Sicherheits- und Qualitätsstandards, wobei uns natürlich klar ist, dass diese auch Kosten verursachen. Ich glaube sogar, dass die Kosten in den nächsten Jahren steigen werden, und damit müssen wir uns auseinandersetzen. Gesundheit ist der wohl wichtigste Bereich, der politisch zu verwalten ist. Es geht nicht darum, einzusparen. Natürlich wollen auch wir überflüssige Kosten eliminieren. Es geht darum, Qualitätsstandards für die Bevölkerung dezentral zu organisieren. Wir haben unsere Zielsetzung ganz klar festgelegt: Qualität soweit wie möglich auch in den ländlichen Gebieten garantieren. Ganz Südtirol ist ländliches Gebiet. Schauen Sie sich die Entwicklung der Gesundheitspolitik in Europa an und Sie werden Zentralisierungstendenzen sehen. Wir wollen auf jeden Fall die Standards vor Ort erhalten, aber, Kolleginnen und Kollegen, wir müssen uns auch mit der Realität auseinandersetzen. Es gibt einen Ärztemangel, nicht nur in Südtirol. Den größten Ärztemangel gibt es in den ländlichen Gebieten. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass wir ländliches Gebiet und nicht so attraktiv sind, wie es große Ballungszentren sind. Deshalb müssen wir uns mit diesen Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Um sicherzustellen, dass die Qualität gesichert werden und so nahe wie möglich am Bürger garantiert werden kann, müssen wir Entscheidungen treffen, die uns nicht gefallen. Wir können nicht alles und jedes überall anbieten, sondern müssen sicherstellen, dass der ländliche Raum langfristig betreut und bedient werden kann, auch mit Krankenhäusern. Wir stehen weiterhin

dazu, dass die sieben Krankenhäuser im Land aufrecht erhalten werden. Jetzt müssen wir aber Entscheidungen treffen, mit denen wir die wesentlichen Dienstleistungen vor Ort garantieren können. Sie haben ja gesehen, wo die Ärzte fehlen. Eines ist sicher: Wir werden alles tun, damit in Südtirol langfristig keine Zentralisierung des Gesundheitswesens stattfindet, sondern sich das Gesundheitswesen in den einzelnen Bezirken entwickeln kann. Wenn man theoretisch über das Thema reden kann, dann ist es einem natürlich am liebsten, wenn man zehn Meter neben der Haustür die Dienstleistung erhält. Wenn man sich aber praktisch mit der Thematik befasst, dann geht es darum, Sicherheit und Qualität zu garantieren. Darum geht es letztendlich. Wenn wir der Bevölkerung sagen, dass wir alles tun werden, um die Dienstleistungen dezentral anbieten zu können, dann soll die Bevölkerung das Vertrauen in die politischen Entscheidungsträger haben. Jeder politische Entscheidungsträger muss schwierige Entscheidungen treffen, die vielleicht auch über das hinausgehen, was Politik überhaupt schaffen kann. Wir wollen rationale und nachhaltige Entscheidungen treffen. Wir wollen in diesem Land ein qualitativ hochwertiges Gesundheitssystem garantieren, es dezentral anbieten können und mit den gegebenen Rahmenbedingungen das Bestmögliche tun. Ich wünsche mir, dass die Bevölkerung weiß, dass wir in diesem Sinne arbeiten wollen und in keinem anderen Sinne.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Collega Urzì, forse davvero era meglio discutere questo ordine del giorno, che noi ovviamente voteremo, insieme a quello del collega Pöder di ieri perché è molto simile, anche un po' nella genericità. Quella parte del collega Pöder che è stata accettata ieri lascia la possibilità alla Giunta provinciale di ripresentarsi tra un mese e dire che è stato fatto tutto quello che si poteva fare, però, come nel passato, non ci si è riusciti. Voteremo a favore di questo ordine del giorno, perché siamo a favore di tutto ciò che possa contribuire a sottolineare l'esigenza di mantenere il presidio del punto nascita anche a Vipiteno.

Approfitto di questo ordine del giorno per fare un paio di considerazioni. La prima è questa. A me pare che ci sia stato qualcosa di sbagliato nel percorso che ci ha portato fino a oggi, perché noi facemmo un'audizione molto interessante, con protagonisti per una volta non i medici che litigano tra loro con l'amministrazione, ma con le ostetriche in cui fu tematizzato il tema del nascere in tutti i suoi aspetti e furono anche individuate delle alternative. Fu smontato questo tema del nascere e si è visto che la cosa era molto più complessa del dire: o tutti a Bressanone o a Brunico ma si potevano trovare delle strade diverse, tra l'altro strade che io so che per esempio nel vicino altopiano di Asiago hanno trovato, per cui c'è ancora un presidio ospedaliero dove si può nascere, però viene fatto tutto uno screening precedente, i casi più difficili vengono spostati negli ospedali più grossi ecc. Tutta questa ricchezza di quella audizione non ha spostato assolutamente l'agenda e anche la scaletta di ragionamento che viene riproposta oggi, e che è una scaletta, io non vorrei essere nei panni dell'assessora, perché è una situazione difficile e prendo atto del fatto che l'assessora Stocker è coinvolta personalmente e anche emozionalmente su questa vicenda, però mi chiedo perché non è stata usata quell'audizione, quei ragionamenti e anche quelle interlocutrici per cambiare tono. Non sono io l'assessore, io avrei provato a spostare la discussione dicendo: affrontiamo come si nasce e vediamo di uscire da questa morsa. Invece siamo andati avanti, l'unica cosa che è cambiata sono state le argomentazioni, perché fino a poco tempo fa l'argomentazione fondamentale era questo numero: 500 nascite. Adesso forse Vipiteno le 500 nascite le raggiunge, quindi è diventata la mancanza di medici.

Io ho l'impressione che uno dei punti critici sia stata la scelta del dott. Schael come persona che doveva fare queste operazioni, certamente una persona preparatissima, però viene da un contesto più da manager economico che da manager sanitario o da esperto della sanità per non parlare di esperto nei rapporti con l'utenza. Certo se uno si mette in barca un comandante di questo genere, si sa dove va la barca, si sa qual è l'impostazione e il tono di questa barca. Io sono convinto che quell'audizione poteva essere preziosa per trovare un'alternativa e sono convinto che il primo passo da fare, mi pare sia questa l'intenzione della Giunta provinciale, è riaffrontare la questione mettendo tutti i protagonisti attorno a un tavolo e vedendo come le risorse e le strutture esistenti possono essere utilizzate in maniera corretta in provincia di Bolzano, in modo tale da evitare che ci sia una parte di questo territorio che si sente derubata di un proprio diritto.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Wenn Fraktionssprecher Steger in einer bewegten Rede davon spricht, dass es die Landesregierung nicht geschafft hätte, ihre Vorhaben richtig rüberzubringen, es also eine reine Marketing-sache wäre, dann muss ich schon sagen, dass das schon auch daran liegt, dass man immer wieder Sachverhalte geändert hat. Damals war es noch so, dass eine Mindestanzahl an Geburten das Übel war. Dann war es das Personal. Mittlerweile sind wir soweit, dass in Sterzing die Mindestanzahl der Geburten überschritten wird. Dr. Ploner ist es auch gelungen, die Figuren zusammen zu bekommen, die den Dienst laut Vorschrift garantieren. Plötzlich ist

auch das nicht mehr ausreichend bzw. man kommt mit anderen Argumenten, die für viele hier im Raum nicht nachvollziehbar sind. Der Wunsch der Bürger ist klar: Die Geburtstationen sollen erhalten werden. Wir haben gesehen, mit welcher Inbrunst sich die Bürger in Sterzing dafür ausgesprochen haben. Die Leute hängen an dieser Grundversorgung und identifizieren sich mit dem Krankenhaus. Vor allen Dingen haben sie aber Angst, dass dies nur der Anfang eines Prozesses sein könnte. Ich glaube nicht, dass nach Abschluss des heutigen Tages oder nächsten Woche die Leute in Schlanders sagen können werden, dass Schlanders gerettet wäre. Diese Sorge haben die Leute weiterhin, aufgrund der Erfahrungen, die sie gemacht haben und der Dinge, die in den letzten Monaten geschehen sind. Wenn ich mir hier diesen Tagesordnungsantrag anschau, so sehe ich keinen einzigen Punkt, der gegen die Arbeit der Landesregierung verwendet werden könnte. Wir sollten ihm zustimmen. Vor allen Dingen sollten wir aber endlich klar Stellung beziehen, denn die letzten Jahre waren nicht unbedingt ein Zeugnis für die Transparenz, die sich die neue Landesregierung auf die Fahnen geschrieben hat. Transparenz schaut anders aus. Frau Landesrätin, zuerst sind Sie mit einer Mindestanzahl an Geburten gestartet. Jetzt sind es die Personen. Vor allem war es aber auch immer eine Sache des Geldes. Geld sollte in diesem Fall nicht unbedingt ein primäres Ziel sein.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Mich hat es schon auch sehr gewundert, als wir vorhin gehört haben, dass es bei den Geburtstationen nicht um das Geld geht. Entweder erinnert man sich nicht an die eigenen Aussagen oder man hält die Bevölkerung wirklich für blöd. Wir haben sogar vorgerechnet bekommen, was die Geburtstationen kosten. Da wurde eine Gegenüberstellung gemacht, aus der hervorging, wie viel eine Geburt in Sterzing kostet, wie viel in Schlanders usw. Da wurde eine Diskussion über die Geburt eines jeden einzelnen Kindes geführt. Und jetzt sagt man, dass Geld bei dieser Diskussion nie eine Rolle gespielt habe. Verkaufen wir doch die Leute nicht für blöd! Und dann wundert man sich, dass die Menschen kein Vertrauen mehr in die Politik haben und man tut so, als ob das alles nur falsch kommuniziert worden wäre oder, um es nach Messner zu sagen, die Leute eh nur zu blöd wären, es zu verstehen. So funktioniert es nicht! Ich unterstütze diesen Antrag des Kollegen Urzi und muss sagen – er wird sich jetzt wundern –, dass ich ihn sogar für den besten von allen Tagesordnungsanträgen halte. Hier steht etwas ganz Konkretes drinnen: "... die Autonomie des Landes geltend zu machen ...". Darum geht es, also sich nicht von Rom vorschreiben zu lassen, wie wir unsere Krankenhäuser zu strukturieren haben. Das ist der springende Punkt! Wir sind nicht irgendeine Region in Mittelitalien. Wenn eine Frau von ihrem Heimatort bis zum nächsten Krankenhaus eine Stunde Fahrzeit hat, um zu entbinden, dann ist das ein Unterschied. Wenn man die 400 oder 500 Geburten in diesem Krankenhaus nicht schafft, dann muss man auch dem Umstand Rechnung tragen, dass das Einzugsgebiet vielleicht nicht so groß ist. Die lange Anfahrtszeit bis zum nächsten Krankenhaus rechtfertigt das Dasein eines Krankenhauses mit einer Geburtstation in der Peripherie. In einer Großstadt würde man so etwas hinterfragen, vor allem dann, wenn zwei Krankenhäuser in enger Entfernung zueinander liegen. Das geht bei uns nicht! Hier wurde ein Sicherheitsrisiko in den Raum gestellt. Es wurde so getan, als ob eine Geburt in Sterzing ein Risiko für Mütter wäre, das heißt, als ob es fast schon ein Hoch-Risiko-Krankenhaus wäre. Das habe ich an dieser Diskussion am Verwerflichsten gefunden, denn das ist weder redlich, noch entspricht es der Realität. Es geht darum, konkrete Schritte zu setzen. Deshalb glaube ich, dass es wichtig ist, die Autonomie des Landes geltend zu machen. Frau Landesrätin, ich hätte gerne eine Aufstellung darüber, was Jungärzte in Südtirol verdienen. Sie haben ja gesagt, dass es schwierig wäre, Ärzte zu finden. Deshalb sollte man schon einmal konkret sagen, was ein Jungarzt in Südtirol verdient. Natürlich geht es hier auch um politische Aspekte, aber wir sollten anhand von konkreten Daten und Fakten diskutieren und nach Lösungen suchen.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Tut mir leid, Kollege Urzi, aber dieser Antrag ist ein trojanisches Pferd. Bevor man die Autonomie anspricht, sollte man sich das Autonomiestatut durchlesen. Wenn wir uns nämlich auf das Autonomiestatut beschränken, so haben wir im Sanitätsbereich leider Gottes nur die sekundäre Zuständigkeit. Wenn wir nur das in Anspruch nehmen, was uns das Autonomiestatut zugesteht und keine weiteren politischen und juristischen Mittel ausschöpfen, so wie ich es in meinem Antrag formuliert habe, dann gehen wir 27 Schritte zurück. Laut Autonomiestatut haben wir im Gesundheitswesen nur sekundäre Zuständigkeiten, weshalb uns der Staat mehr oder weniger vorschreiben kann, was er will. Deshalb halte ich das für ein trojanisches Pferd, das sehr gefährlich ist. Das ist ein deutlicher Rückschritt gegenüber dem, was passiert ist. Ich will anmerken, dass wir uns dem, wenn schon, widersetzen müssen, auch in politischer Hinsicht, unter Ausschöpfung aller Mittel, die weit über das hinausgehen, was uns leider Gottes das Autonomiestatut und somit der Staat zugesteht. Vorsicht, sich auf das aktuelle Autonomiestatut zu berufen, denn das würde bedeuten, dass die Schritte, die bislang im Sanitätsbereich gesetzt worden sind, gekippt würden. Ich warne davor! Da kann man gerne herumdiskutieren, aber

wir wollten uns schon darüber im Klaren sein, dass wir im Gesundheitswesen keine primären Zuständigkeiten haben. Hätten wir diese und würden unsere Autonomie in Anspruch nehmen, dann hätten wir das Problem nicht. Dann könnten nämlich wir entscheiden, was wir wollen. Es wurde ja schon in den vergangenen Tagen mehrmals gesagt, dass wir uns dem Staat widersetzen sollten. Natürlich, aber nicht in dem wir uns auf das Autonomiestatut beschränken. Dann müssen wir mehr oder weniger sklavisch das umsetzen, was uns der Staat im Sanitätsbereich vorschreibt.

Frau Landesrätin, Sie sind normalerweise nicht vom Geist des Populismus befallen, aber in diesem Fall muss ich Ihnen einen negativen Populismus vorwerfen. Sie gehen her und nehmen diese Angstmacherei in Bezug auf mögliche Probleme bei der Geburt usw. öffentlich als Begründung für diese doch recht zauderliche und zaghafte Politik in Zusammenhang mit den Geburtsstationen her. Was war dann in den letzten Jahrzehnten? Es hat doch jahrzehntelang gut funktioniert? Warum sollen in Zukunft plötzlich riesige Probleme auftauchen? Es hat immer schon Fehler oder Fehlentwicklungen gegeben. Warum? Weil dort Menschen arbeiten und nicht Roboter, und das wird auch in Zukunft so sein. Die Qualität in den Geburtsstationen hat sich in den letzten Jahrzehnten ständig verbessert, und man kann jetzt nicht so tun, als würden in Zukunft plötzlich medizinische Probleme in den Geburtsstationen ausbrechen, wenn wir nicht sofort handeln. Es wird auch in Zukunft leider Gottes Fehler geben, weil Menschen arbeiten - die können wir nicht gänzlich ausschließen -, aber das hat meiner Meinung nach nichts mit dieser politischen Diskussion zu tun. Es ist eine politische und nicht eine medizinisch-technische Diskussion. Die Landesregierung hat zu entscheiden, ob wir die Geburtsstationen als Grundversorgungsdienste in den peripheren Krankenhäusern aufrecht erhalten wollen oder nicht. Wenn man diese Diskussion politisch so entscheidet, indem gesagt wird, dass man das nicht um jeden Preis will, dann ist es eine Geschichte. Wenn wir aber sagen, dass wir es um jeden Preis wollen, dann müssen wir weit über das hinausgehen, was uns die sekundäre Zuständigkeit laut Autonomiestatut derzeit für diesen Bereich zuspricht.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Sull'ordine dei lavori per chiedere la votazione separata delle premesse e dalla parte impegnativa. Poi voglio ricordare che la politica è aspirazione, non è che ci si ferma di fronte ai piccoli ostacoli, collega Pöder, poi dipende dalla volontà che si ha, o sì o no. Lo si dimostra tutti i giorni con l'approvazione di mozioni che spingono a superare certi confini rispetto a quelli che sono dettati.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich möchte mein Stimmverhalten erklären. Ich stimme diesem Antrag nicht zu, denn ich lasse mich nicht "pflanzen". Wir haben gestern beschlossen, dass wir weiterhin alles tun, um sie aufrecht zu erhalten. Wenn wir das jetzt beschließen, dann beschließen wir für Sterzing gar nichts. Autonomie einhalten, ... Das wäre ja noch schöner! Wir beschließen, dass die Geburtsstationen offen bleiben. Wo? Das kann auch ausschließlich in Bozen sein, wenn wir das beschließen. Der einzige Antrag, der klar und deutlich gefordert hat, dass die Geburtsstation in Sterzing offen bleiben muss, war meiner, aber den hat man abgelehnt. Deshalb glaube ich Euch nicht, dass Ihr daran interessiert seid, sie offen zu lassen und stimmt somit gegen diesen Antrag.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen, ich brauche zum Beschlussantrag nichts mehr zu sagen, denn der Kollege Pöder hat bereits das Richtige gesagt. Ich würde dem Kollegen Urzi vorschlagen, dass wir gemeinsam einen Begehrensantrag nach Rom schicken, mit welchem wir die primäre Zuständigkeit für den Bereich Gesundheit fordern. Inwieweit wird aber die Qualitätsstandards abändern können, die in einem Staat gelten, wird eine andere Frage sein. Einen solchen Antrag würde ich sehr befürworten.

Ich nutze nun die Gelegenheit, einige zusätzliche Argumente vorzubringen. Es wird ständig gesagt, dass man von Anfang an nicht alles gesagt und transparent gemacht hätte. Wir haben versucht, auf alle Fragestellungen immer und jederzeit einzugehen. Dass es in der begrenzten Zeit nicht immer möglich ist, jedes Argument im Detail zu erklären und gleichzeitig dafür sorgen, dass das, was man sagt, auch gehört wird, ist klar. Immerhin geht es hier um einen Bereich, der unglaublich differenziert, komplex und kompliziert ist.

Die Welt ändert sich und wir ändern uns mit der Welt. Auch Standards haben sich im Laufe der Zeit geändert, wobei es hier noch immer unterschiedliche Zugänge gibt. Natürlich gibt es auch Veränderungen hinsichtlich der Werthaltung. Es gibt auch Veränderungen im Verhalten von Menschen. Wenn man der Meinung ist, dass etwas nicht fach- und sachgerecht mit allen Regeln der Kunst gemacht worden ist, dann gibt es eine sehr große Klagefreudigkeit. Für mich ist es schwer nachvollziehbar, dass man immer etwas will, aber auch das Gegenteil davon. Einerseits sollen wir die Verwaltung und Abläufe verbessern und verschlanken, aber auf der anderen Seite

soll es nicht kosten. Auf der einen Seite sollen wir Ärzte finden, die wir aber nicht besonders gut bezahlen dürfen. Wir versuchen, das Beste zu tun. Man kann nicht sagen, dass es um Geld geht. Wir haben von vorneherein immer gesagt, dass es um Optimierung geht. Wenn wir die Chance haben, als Menschen älter zu werden, dann werden wir eben ein bisschen mehr mit chronischen Krankheiten belastet sein. Deshalb werden die Ausgaben im Gesundheits-, aber auch im Sozialbereich steigen. Wir haben von Anfang an immer drei wesentliche Schwerpunkte genannt, die immer gleich geblieben sind. Das, was man hören will, hängt manchmal auch mit dem zusammenhängen, der es hören bzw. aufnehmen will. Wir haben immer davon gesprochen, dass der demographische Wandel und die Ärztefindung zwei große Herausforderungen sind. Als ich diese Aufgabe übernommen habe, gab es bereits für die Hälfte der Ärzte Werkverträge. Diese Situation hat sich nicht verbessert, sondern durch die EU-Arbeitszeitregelung noch eher verschärft. Das hat uns alles sehr stark gefordert. Wir sind jetzt in der schwierigen Situation, dass es vier Geburtenstationen gibt, die die Standards nicht erfüllen. Natürlich kann jemand sagen: "Diese Standards interessieren mich nicht!" Genauso gibt es Leute, die sagen: "Was interessiert mich ein Urteil des Kassationsgerichtshofes?" Diese Haltung kann man schon einnehmen, aber ich möchte fragen, wer uns irgendwann die Verantwortung übernimmt. Ich habe Briefe von Ärzten, die sagen, dass sie unter diesen Voraussetzungen die Verantwortung nicht mehr übernehmen. Will sie der Südtiroler Landtag übernehmen? Das darf man nicht so einfach wegschieben und sagen, dass es nur eine Frage des Willens sei. Wenn es so ist, dann werden wir nur mehr die Möglichkeit haben zu sagen, dass jedes Risiko akzeptiert wird und jeder das tut, was ihm vorkommt. Ich glaube nicht, dass das die Zielsetzung sein kann.

Es wurde gesagt, dass wir irgendwann einmal die Kosten der einzelnen Geburtenstationen aufgelistet hätten. Meine lieben Leute, Ihr wolltet diese Daten haben und wir haben Sie Euch geliefert! Wir haben versucht, die Dinge transparent darzulegen, und auch hier ist es falsch oder richtig, je nachdem, von welcher Seite man es sieht. Insofern ist es manchmal schon ein bisschen schwierig, in dieser Sache immer das Richtige zu tun, und zwar in der Gesamtverantwortung, die wir haben. Ich muss das Gesamte sehen. Als Mitglieder des Südtiroler Landtages ist das unser aller Aufgabe. Ich darf noch einmal daran erinnern, dass die Südtiroler Landesregierung die Leistungsprofile verabschiedet hat, die klar regeln, was in den einzelnen Krankenhäusern stattzufinden hat. Dieser Beschluss ist umzusetzen. Es kann also schon einer klaren Ausrichtung die Rede sein. Der ländliche Raum ist auch Bruneck, Brixen und Schlanders, und dieser wird gestärkt.

PRESIDENTE: Come richiesto dal consigliere Urzi, pongo in votazione l'ordine del giorno per parti separate.

Aprò la votazione sulle premesse: respinte con 5 voti favorevoli, 20 voti contrari e 4 astensioni.

Aprò la votazione sulla parte dispositiva: respinta con 5 voti favorevoli, 19 voti contrari e 5 astensioni.

Ordine del giorno n. 6 del 30/6/2016, presentato dai consiglieri Knoll, Atz Tammerle e Zimmerhofer, riguardante studentati tirolesi a Vienna.

Tagesordnung Nr. 6 vom 30.6.2016, eingebracht von den Abgeordneten Knoll, Atz Tammerle und Zimmerhofer, betreffend das Tiroler Studentenheim in Wien.

Lo studentato degli studenti tirolesi è di proprietà del Land Tirolo e accoglie 125 studenti dal Tirolo del Nord, dal Tirolo Orientale e dalla provincia di Bolzano. Da diversi decenni la Provincia di Bolzano vi ha riservato fino a un massimo di 35 stanze (attualmente 30 circa) per gli studenti e le studentesse della provincia di Bolzano, per le quali ha anche stanziato una somma in proporzione al numero di stanze occupate. Attualmente si tratta di 50.000 euro all'anno. La Provincia di Bolzano si è ora inaspettatamente rivolta all'amministrazione dello studentato annunciando che in futuro il contributo subirà un taglio del 60% e verrà quindi ridotto a 20.000 euro. Nel 2014 l'assessore Philipp Achammer visitando lo studentato aveva garantito che la collaborazione, e di conseguenza il contributo, sarebbero rimasti invariati. L'amministrazione dello studentato e le sedi preposte del Land Tirolo sono contrariate e si sentono prese in giro dopo decenni di ottima collaborazione. Poiché non è possibile che il Land Tirolo compensi la cifra mancante (in quanto si tratta di un contributo per studenti e studentesse della provincia di Bolzano), l'amministrazione dello studentato ha deciso di aumentare drasticamente l'affitto agli studenti e alle studentesse della provincia di Bolzano (per un importo pari a 104 euro) e così colmare il buco finanziario. Di conseguenza il numero di studenti e studentesse della provincia di Bolzano nello studentato è destinato a ridursi parecchio. Il tentativo dello studentato

tirolese di trovare una soluzione sulla base di trattative con la ripartizione diritto allo studio non ha dato gli esiti sperati.

Questa decisione dell'amministrazione provinciale mette la parola fine a un progetto che univa tutte le parti del Tirolo e che per decenni ha garantito un posto nello studentato tirolese a centinaia di studenti e studentesse della provincia di Bolzano, portando alla nascita di strette amicizie tra gli studenti e le studentesse del Tirolo del Nord, del Tirolo Orientale e della provincia di Bolzano.

Pertanto i sottoscritti chiedono

*al Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
di deliberare quanto segue:*

Si sollecita la Giunta provinciale a portare avanti la collaborazione con lo studentato tirolese di Vienna con le modalità praticate sinora, senza ridurre i contributi elargiti sino ad oggi.

Das Tiroler Studentenheim in Wien befindet sich im Besitz des Bundeslandes Tirol und bietet Platz für 125 Studenten aus Nord-, Ost- und Südtirol. Das Land Südtirol hat schon seit Jahrzehnten bis zu 35 Zimmer in diesem Heim für Südtiroler reserviert (aktuell ungefähr 30) und dafür, einen der Zimmeranzahl entsprechenden Anteil, der finanziellen Förderung übernommen. Das sind aktuell 50.000 Euro pro Jahr. Nun ist plötzlich das Land Südtirol an die Heimverwaltung herangetreten und hat erklärt, dass der Förderbeitrag in Zukunft um 60 % auf 20.000 Euro gekürzt wird. 2014 hat Landesrat Philipp Achammer bei einem Besuch im Heim noch zugesichert, dass die Zusammenarbeit und damit der Förderbeitrag unverändert fortgeführt werden. Die Heimverwaltung und die zuständigen Stellen des Bundeslandes Tirol sehen sich jetzt, nach Jahrzehnten der guten Zusammenarbeit, vor den Kopf gestoßen. Da es nicht sein kann, dass das Bundesland Tirol die finanzielle Lücke alleine schließt (da es sich ja um den Beitrag für Süd-Tiroler Heimbewohner handelt) hat die Heimverwaltung nun beschlossen, die Miete für Süd-Tiroler Studenten drastisch zu erhöhen (um 104 Euro) und das finanzielle Loch damit zu schließen. Langfristig wird es wohl darauf hinauslaufen, dass die Anzahl an Süd-Tirolern im Heim stark reduziert wird. Der Versuch des Tiroler Studentenheims, durch Verhandlungen mit der Abteilung Bildungsförderung eine Lösung zu finden, hat leider nicht gefruchtet.

Mit diesem Schritt der Landesverwaltung wird ein gesamttirolisches Projekt zerstört, das über Jahrzehnte hunderten Süd-Tirolern einen Platz im Tiroler Studentenheim sicherte und enge Freundschaften zwischen diesen und Nord- und Ost-Tirolern entstehen ließ.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

*Der Südtiroler Landtag
wolle beschließen:*

Die Landesregierung wird aufgefordert, die bisherige Zusammenarbeit mit dem Tiroler Studentenheim in Wien unverändert weiterzuführen und keine finanziellen Kürzungen vorzunehmen.

Comunico che la parte dispositiva è così emendata: "Dopo le parole 'Giunta provinciale' vengono inserite le parole 'nonostante le novelle giuridiche'. Le parole 'con le modalità praticate sinora' sono soppresse."

"Nach dem Komma sollen die Wörter 'trotz veränderter Rechtslage' eingefügt werden. Das Wort 'unverändert' wird gestrichen."

La parola al consigliere Knoll.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): *Das Tiroler Studentenheim in Wien befindet sich im Besitz des Bundeslandes Tirol und bietet Platz für 125 Studenten aus Nord-, Ost- und Südtirol. Das Land Südtirol hat schon seit Jahrzehnten bis zu 35 Zimmer in diesem Heim für Südtiroler reserviert (aktuell ungefähr 30) und dafür, einen der Zimmeranzahl entsprechenden Anteil, der finanziellen Förderung übernommen. Das sind aktuell 50.000 Euro pro Jahr. Nun ist plötzlich das Land Südtirol an die Heimverwaltung herangetreten und hat erklärt, dass der Förderbeitrag in Zukunft um 60 % auf 20.000 Euro gekürzt wird. 2014 hat Landesrat Philipp Achammer bei einem Besuch im Heim noch zugesichert, dass die Zusammenarbeit und damit der Förderbeitrag unverändert fortgeführt werden. Die Heimverwaltung und die zuständigen Stellen des Bundeslandes Tirol sehen sich jetzt, nach Jahrzehnten der guten Zusammenarbeit, vor den Kopf gestoßen. Da es nicht sein kann, dass das Bundesland Tirol die finanzielle Lücke alleine schließt (da es sich ja um den Beitrag für Süd-Tiroler Heimbewohner handelt) hat die Heimverwaltung nun beschlossen, die Miete für Süd-Tiroler Studenten drastisch zu erhöhen (um 104 Euro) und*

das finanzielle Loch damit zu schließen. Langfristig wird es wohl darauf hinauslaufen, dass die Anzahl an Süd-Tirolern im Heim stark reduziert wird. Der Versuch des Tiroler Studentenheims, durch Verhandlungen mit der Abteilung Bildungsförderung eine Lösung zu finden, hat leider nicht gefruchtet.

Mit diesem Schritt der Landesverwaltung wird ein gesamttirolisches Projekt zerstört, das über Jahrzehnte hunderten Süd-Tirolern einen Platz im Tiroler Studentenheim sicherte und enge Freundschaften zwischen diesen und Nord- und Ost-Tirolern entstehen ließ.

Ich muss hinzufügen, dass dieser Hinweis von Vertretern des Studentenheimes in Wien an uns herangebracht worden ist. Ich hatte gestern ein Gespräch mit Landesrat Achammer, der mir die Sachlage dargelegt und erklärt hat, dass es sich hier um eine Änderung der Gesetzeslage handle, aufgrund der eine direkte Förderung des Heimes so wie bisher nicht mehr leicht möglich sei. Wir haben deshalb uns auf diese Änderung im beschließenden Teil geeinigt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Der Südtiroler Landtag
wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, trotz veränderter Rechtslage die Zusammenarbeit mit dem Tiroler Studentenheim in Wien weiterzuführen und keine finanziellen Kürzungen vorzunehmen.

Darum geht es uns. Deshalb würden wir vorschlagen, das so, ohne die Prämissen zur Abstimmung zu bringen.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Kollege Knoll, in der so geänderten Form können wir dem beschließenden Teil der Tagesordnung zustimmen. Ich darf nur hinzufügen, dass es keine willentliche Reduzierung des Beitrages ist. Hier tritt genau die Situation ein, die ich gestern erläutert habe. Es läuft eine Zeit aus, aufgrund einer Heimplatzreservierung mit einem Tarif, der über dem marktüblichen bisherigen ist. Deshalb müssen wir nun für eine neue mehrjährige Amtsperiode einen marktüblichen Tarif anwenden und also eine andere Form finden, um den Betrag auszugleichen. Wir nehmen den beschließenden Teil des Beschlussantrages an und ich bin zuversichtlich, dass wir einen Weg finden werden. Das wurde auch mit Dr. Peter Werner, dem Verwalter des Tiroler Studentenheimes in Wien besprochen. Wir werden auf jeden Fall einen Weg finden müssen, wie wir den Betrag auszugleichen, ob durch einen Investitionsbeitrag oder durch eine Vereinbarung mit dem Land Tirol, denn das Tiroler Heim in Wien ist Eigentum des Bundeslandes Tirol. Wir sind gewillt, die Zusammenarbeit in guter Form fortzusetzen.

PRESIDENTE: Va bene. Allora la parte dispositiva dell'ordine del giorno è approvata.

A questo punto abbiamo finito la trattazione degli ordini del giorno e possiamo quindi alla votazione sul passaggio alla discussione articolata. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 6 voti contrari e 5 astensioni.

TITOLO I

Art. 1

Modifiche della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, "Diritto allo studio universitario"

1. Dopo il comma 8 dell'articolo 11 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, è aggiunto il seguente comma:

"9. Per assicurare in pieno il diritto allo studio universitario alle studentesse e agli studenti altoatesini nel rispetto delle relative caratteristiche etnico-linguistiche, la Provincia può concedere i contributi di cui al comma 5 anche ad istituzioni pubbliche o private in paesi dell'area culturale tedesca che gestiscono, direttamente oppure tramite terzi, collegi universitari o istituzioni simili e che mettono a disposizione posti letto principalmente a studentesse e studenti altoatesini. A tal fine la Provincia stipula apposite convenzioni con le predette istituzioni nel rispetto delle disposizioni di cui ai commi 5, 6, 7 e 8."

2. Dopo il comma 3 dell'articolo 12 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, è aggiunto il seguente comma:

"4. Ad enti ed associazioni che gestiscono, senza fini di lucro, servizi mensa in provincia di Bolzano situati a una distanza adeguata dalle sedi universitarie, possono essere concessi contributi per il vitto degli studenti universitari secondo i criteri di incentivazione fissati dalla Giunta provinciale."

3. Alla copertura degli oneri finanziari derivanti dal presente articolo, quantificati in 116.920,00 euro per il 2016, 550.760,00 euro per il 2017 e 550.760,00 euro per il 2018, si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento iscritto sul fondo globale per provvedimenti legislativi di parte corrente (Missione 20, Programma 03, Titolo 1) dello stato di previsione per gli anni finanziari 2016-2018. La spesa a carico dei successivi esercizi finanziari è stabilita con la legge di stabilità annuale.

I. TITEL

Art. 1

Änderung des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, "Recht auf Hochschulbildung"

1. Nach Artikel 11 Absatz 8 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"9. Um den Südtiroler Studierenden unter Wahrung ihrer ethnisch-sprachlichen Besonderheiten das uneingeschränkte Recht auf Hochschulbildung zu gewährleisten, kann das Land die Beiträge laut Absatz 5 auch öffentlichen und privaten Einrichtungen in den Ländern des deutschen Kulturraums gewähren, die direkt oder über Dritte vorwiegend Südtiroler Studierenden Wohnmöglichkeiten in Studentenheimen oder ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck schließt das Land mit diesen Einrichtungen eigene Vereinbarungen unter Beachtung der Absätze 5, 6, 7 und 8 ab."

2. Nach Artikel 12 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"4. Körperschaften und Vereinigungen, die in der Provinz Bozen ohne Gewinnabsicht in einer angemessenen Entfernung zu einem Standort der Universität Mensadienste anbieten, können Beiträge für die Verpflegung der Studierenden gewährt werden; die Beitragsvergabe wird in den entsprechenden Richtlinien der Landesregierung geregelt."

3. Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden finanziellen Lasten in Höhe von 116.920,00 Euro für das Jahr 2016, 550.760,00 Euro für das Jahr 2017 und 550.760,00 Euro für das Jahr 2018 erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sammelfonds für Gesetzgebungsmaßnahmen der laufenden Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung (Aufgabenbereich 20 Programm 03 Titel 1) des Voranschlags für die Finanzjahre 2016-2018. Die Ausgaben zu Lasten der darauffolgenden Haushaltsjahre werden mit jährlichem Stabilitätsgesetz festgelegt.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Atz Tammerle, Knoll e Zimmerhofer: "Nel nuovo comma 9 dell'articolo 11 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, la parola 'altoatesini' dopo le parole 'alle studentesse e agli studenti' è sostituita dalle parole 'della provincia di Bolzano'; anche tutte le altre volte in cui occorrono denominazioni simili."

"Im italienischen Wortlaut des neuen Artikel 11 Absatz 9 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, wird das Wort 'altoatesini' nach den Wörtern 'alle studentesse e agli studenti' sowie in allen weiteren Nennungen dieser Art durch die Wörter 'della provincia di Bolzano' ersetzt."

La parola alla consigliera Atz Tammerle per l'illustrazione dell'emendamento.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Hier geht es um eine sprachliche Korrektur im italienischen Text. Dort ist die Rede von "studenti e studentesse altoatesini". Die Bezeichnung "altoatesini" gibt es rechtlich gesehen nicht, weshalb ich vorschlage, "studenti e studentesse della provincia di Bolzano" zu schreiben.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Questo dibattito è già stato fatto in commissione ed è assolutamente pretestuoso, va a insistere su un uso conclamato e sulla quale mi piacerebbe che a decidere, se del caso, potessero essere i consiglieri del gruppo linguistico italiano e non la maggioranza del Consiglio. D'altronde si interviene per dimostrare un fastidio e non una scorrettezza formale, e su questo bisogna essere molto chiari, perché quando si dice che la parola "altoatesino" va cancellata, non c'è una motivazione se non quella del fastidio verso la parola, non una motivazione tecnica che evidentemente non esiste. Diciamoci chiaramente che con questo voto si va a un voto non di sostanza, legato alla qualità di una proposta di legge ma rispetto a un profilo culturale. Si sceglie se ha piena legittimità di cittadinanza un'espressione comunemente accolta e raccolta nei testi di legge fino ad oggi,

quindi quello dell'Alto Adige o altoatesini oppure se lo si vuole espungere come espressione fastidiosa della nostra società. Vogliamo essere chiari su questi termini? Io credo che su questa cosa ci debba essere una presa di posizione estremamente chiara attraverso il voto, non occorrono grandi polemiche né discussioni, perché credo sia una discussione di principio alla quale l'opinione pubblica sia più attenta rispetto a quanto possa percepire una parte di questo Consiglio.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich möchte nicht zum Änderungsantrag Stellung nehmen, sondern kurz zu Artikel 1. Wir werden gegen diesen Artikel stimmen, und zwar im Hinblick auf Absatz 1. Wenn man genau hinschaut, dann ist das nicht wirklich eine Förderung von Südtiroler Studierenden im Ausland, sondern eine Förderung oder Unterstützung von Südtiroler Studierenden, die sich in Heimen aufhalten, in denen sie vorwiegend unter Südtiroler sind. Wir sehen eigentlich keinen Grund, warum man gerade diese Studierenden anders fördern sollte als jene, die ein Heim wählen, unter denen sie mehrfach unter Studierenden anderer Nationalitäten sind. Es tut den jungen Südtirolerinnen und Südtirolern gut, wenn sie ins Ausland gehen, dort mit anderen Kulturen in Kontakt treten und sich vielleicht mit diesen in einem Heim aufhalten. Dieser Gruppierung eine Sonderförderung zu geben, erscheint uns etwas von gestern zu sein.

TOMMASINI (assessore alla scuola, formazione professionale e cultura italiana, edilizia e cooperative, opere edili e patrimonio - Partito Democratico - Demokratische Partei): Intervengo perché c'è un aspetto tecnico. È chiaro che a mio avviso si tratta di una piccola provocazione, siamo qui, c'è tanto tempo e, come diceva Guccini, c'è anche il lusso di sprecarlo, nel senso che alla fine io cito sempre "Alto Adige-Südtirol", quindi non mi sembra un problema se c'è scritto studenti altoatesini o studenti della provincia di Bolzano, però mi domando, facendo fede normalmente il testo italiano, se noi adesso accettiamo questo emendamento e cambiamo "studenti altoatesini" con "studenti della provincia di Bolzano" che, secondo messié de Lapalisse dovrebbe essere la stessa identica cosa, in teoria dovrebbe cambiarsi anche il testo tedesco e, visto che il testo deve dire la stessa cosa, dovrebbe diventare invece che "um den Südtiroler Studierenden" "um der Studierenden der Provinz Bozen". Se questo emendamento produce che si trasforma anche il testo tedesco, non c'è nessun problema e non capisco neanche perché stiamo qui a fare tutto questo "Puff".

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir hatten in dieser Woche schon die Gelegenheit, mit Landeshauptmann Kompatscher zu reden, der sich auch dafür ausgesprochen hat, das so auszubessern, weil es auch der Namensgebung unseres Landes gerecht wird. Unser Land heißt "Autonome Provinz Bozen – provincia autonoma di Bolzano". Wir können freiwillig den Zusatz "Südtirol" hinzugeben, aber niemand zwingt uns, den Zusatz "Alto Adige" dranzuhängen. Das haben wir uns auch schön des Öfteren bestätigen lassen. Deshalb ist es selbstverständlich legitim, im deutschen Text "Südtirol" zu schreiben. Wir sind ja auch der Südtiroler Landtag und auch auf dem Briefkopf, während im Italienischen "Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano" steht. Das ist ein Wortspiel, das Sie hier machen. Das ist ein Wort, das eine große Unterscheidung macht, vor allem in diesem Text. Hier sind effektiv die deutsch- und ladinischsprachigen Studenten gemeint, die sicher nicht als "studenti altoatesini" übersetzt werden können. Es geht hier nicht um eine politische Diskussion, sondern rein um die Namensgebung. Deshalb bitte ich um Unterstützung für diesen Änderungsantrag.

Ein Punkt ist der, den die Kollegin Foppa in Bezug auf das Wort "vorwiegend" aufgeworfen hat. Damit habe ich auch ein wenig Bauchschmerzen. Ich verstehe, dass der Gesetzgeber das ein bisschen reglementieren möchte, das heißt, dass es eine gewisse Anzahl an Studenten geben soll, damit das Heim einen Beitrag bekommt. Das ist nachvollziehbar. Dass ein Südtiroler ins Südtiroler Heim gehen und in kein anderes Heim gehen kann, ist nicht die perfekte Lösung. Ich weiß nicht, ob es das Wort "vorwiegend" unbedingt braucht. Es ist nicht die perfekte Lösung, da ich glaube, dass es möglich sein sollte, dass Südtiroler Studenten auch in andere Heime gehen können. Es gibt ja nicht überall Heime, in denen vorwiegend Südtiroler sind. Dieses "vorwiegend" nimmt fast vorweg, dass die Mehrzahl dort sein müsste. Das ist vielleicht eine ungeschickte Formulierung, aber ich glaube nicht, dass es so gemeint ist.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Una domanda tecnica. Siccome l'assessore Tommasini ha fatto un lungo ragionamento per arrivare sostanzialmente a dire che ha sempre ragione il più forte, tecnicamente che cosa produrrebbe, dal punto di vista della versione, il testo di lingua tedesca? Cioè vorrei sapere, prima del voto l'approvazione di questo emendamento, che cosa produrrebbe non solo nel testo italiano ma anche nel testo tedesco, perché l'emendamento cambia solo il testo in lingua italiana. Prima credo che sia necessario dare questa informa-

zione. Poi io parto dal presupposto che sia un voto contro l'Alto Adige e questo anche l'assessore Tommasini lo sa, anche se non ha il coraggio di ammetterlo, perché la sua funzione di assessore dipende semplicemente da questo essere accondiscendente sempre e comunque al più forte!

PRESIDENTE: L'eventuale approvazione dell'emendamento non può produrre altro effetto che quello che l'emendamento stesso prevede. L'emendamento prevede la modifica del testo in lingua italiana.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Mi permetta di specificare. Quando si modifica un testo in lingua italiana, poi c'è sempre una conseguenza nel testo in lingua tedesca. Anche se l'emendamento interviene sul testo in lingua italiana, la logica impone che vada fatta una riflessione su quale sarà la conseguenza sul testo in lingua tedesca. Peraltro l'assessore Tommasini ha già fatto questa specifica e ha detto che cosa dovrebbe produrre, allora la domanda è: produrrebbe esattamente quello che ha detto l'assessore Tommasini o no? Almeno mettetevi d'accordo all'interno del Partito Democratico su cosa produrrebbe!

PRESIDENTE: Non è una questione di Partito Democratico, in questo momento sto svolgendo le funzioni di presidente, e non posso che rispondere che l'effetto dell'approvazione di questo emendamento non può avere altro effetto che quello che l'emendamento contiene e che è la modifica del testo italiano.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Dopodiché c'è una conseguenza linguistica sui testi, nel senso che sei io propongo di cambiare...

PRESIDENTE: Se esistono conseguenze linguistiche, sono questioni tecniche che attengono all'ufficio legale, ma questo è quello che contiene questo emendamento, e non gli si può dare altro significato che quello che contiene.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Ma Lei dovrebbe cercare di guardare un secondo e una frazione dopo, cioè che cosa produrrebbe dopo l'approvazione di questo emendamento, presidente, perché se non capiamo l'a,b,c, lo dica con chiarezza. Dica: produrrebbe che cosa? Quello che ha detto l'assessore Tommasini. Lo dica che cosa prevede il valore politico di questo emendamento, per cortesia! Oppure dica che ha un valore esclusivamente tecnico che produrrà, come conseguenza, ...

Una domanda, presidente. Sul testo in lingua tedesca produrrà la conseguenza che ha indicato l'assessore Tommasini, ossia che si trasformerà il testo invece che "Südtiroler Studierenden"?

PRESIDENTE: No, non lo può prevedere automaticamente!

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Quindi c'è un emendamento che cancella "Alto Adige" ma lascia "Südtirol"! Va bene. È un emendamento che cancella "Alto Adige" e lascia "Südtirol". Grazie!

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zum Fortgang der Arbeiten. Warum einigt man sich nicht auf Bezeichnungen, die dem Autonomiestatut entsprechen, damit in der Gesetzgebung nur dieselben Ausdrücke verwendet werden? Das sollte man machen. Wir haben die Diskussion nach dem Besuch der Ministerin Boschi gehabt. Das geht dann immer wieder los und wir müssen bei jedem Gesetz darüber diskutieren. Man sollte festlegen, welches die Begriffsbestimmungen sind. "Giunta provinciale" übersetzen wir mit "Landesregierung". Alfons Benedikter hat immer von "Landesausschuss" gesprochen, weil das früher die offizielle Bezeichnung war.

PRESIDENTE: Riferiamo la proposta alla commissione per il regolamento interno. Passiamo alla votazione sull'emendamento, per appello nominale, come richiesto dal consigliere Urzì.

*(Votazione per appello nominale con procedimento elettronico –
Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung)*

Approvato con 18 voti favorevoli, 10 voti contrari e 1 astensione.

I seguenti consiglieri hanno votato a favore: Achammer, Artioli, Atz Tammerle, Blaas, Knoll, Leitner, Mussner, Oberhofer, Pöder, Renzler, Schuler, Steger, Stirner, Stocker M. Stocker S., Theiner, Tinkhauser e Zimmerhofer.

I seguenti consiglieri hanno votato contro: Amhof, Bizzo, Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Hochgruber Kuenzer, Tommasini, Tschurtschenthaler, Urzì e Wurzer.

Il seguente consigliere si è astenuto: Noggler.

Il seguente consigliere non ha votato: Schiefer.

Aprò la votazione sull'articolo 1 così emendato: approvato con 21 voti favorevoli, 4 voti contrari e 4 astensioni.

Art. 2

Abrogazioni

1. Sono abrogate le seguenti disposizioni:

- a) l'articolo 50-bis della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, e successive modifiche;
- b) l'articolo 13 della legge provinciale 27 luglio 2015, n. 9;
- c) i commi 8, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 e 23 dell'articolo 6 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche.

Art. 2

Aufhebungen

1. Folgende Rechtsvorschriften sind aufgehoben:

- a) Artikel 50-bis des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung,
- b) Artikel 13 des Landesgesetzes vom 27. Juli 2015, Nr. 9,
- c) Artikel 6 Absätze 8, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung.

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Allora passiamo alla votazione: approvato con 19 voti favorevoli e 10 astensioni.

TITOLO II

Art. 3

*Modifica della legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7,
"Norme in materia di utilizzazione di acque pubbliche"*

1. Dopo l'articolo 13 della legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7, è inserito il seguente articolo:
"Art. 13-bis (Rinnovo di concessioni per l'imbottigliamento di acqua minerale) - 1. Le concessioni per l'imbottigliamento di acqua minerale vengono nuovamente bandite dopo la loro scadenza. Obiettivo del bando è l'aumento dei quantitativi imbottigliati, una migliore e più ampia commercializzazione e un utilizzo più efficace ed ecologico della risorsa acqua minerale.
2. Il titolare della concessione per l'imbottigliamento di acqua minerale chiede all'ufficio provinciale competente il rinnovo della concessione non prima di due anni dalla relativa scadenza e, al più tardi, un anno prima della scadenza stessa.
3. L'ufficio provinciale competente avvia entro 120 giorni la procedura di rinnovo della concessione. In caso di mancata domanda di rinnovo, entro i termini previsti, da parte del concessionario uscente, la concessione è bandita d'ufficio e alla relativa gara il concessionario uscente non può partecipare. Per assicurare tutte le informazioni necessarie al bando di gara, il concessionario uscente consente l'accesso a tutte le parti dell'impianto, agli edifici di gestione e ai terreni dell'impianto, nonché la presa visione dei propri documenti tecnici di gestione.
4. Anche in caso di revoca della concessione o di rinuncia alla stessa, l'ufficio competente può procedere a bandire la gara per il rinnovo della concessione.
5. Nel bando di gara è indicato quanto segue:
 - a) l'indennizzo dovuto al concessionario uscente per le parti dell'impianto, gli edifici di gestione e i terreni che verranno trasferiti al futuro concessionario;
 - b) la quantità d'acqua media e massima derivabile.

6. Le domande di partecipazione alla gara devono essere presentate, con i documenti stabiliti dalla Giunta provinciale, entro 90 giorni dalla data di pubblicazione del relativo bando sulla Rete civica dell'Alto Adige.
7. Fino al rilascio di una nuova concessione, il concessionario uscente continua a gestire l'impianto nel rispetto delle prescrizioni previste dalla concessione.
8. Con il passaggio dell'impianto al nuovo concessionario, i beni gratuitamente devolvibili passano in proprietà della Provincia e possono essere utilizzati dal nuovo concessionario.
9. Le disposizioni del presente articolo si applicano anche alle domande di rinnovo di concessioni per l'imbottigliamento di acqua minerale già presentate."

II. TITEL

Art. 3

Änderung des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7,
"Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer"

1. Nach Artikel 13 des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 13-bis (Erneuerung von Konzessionen für das Abfüllen von Mineralwasser) - 1. Konzessionen für das Abfüllen von Mineralwasser werden nach ihrem Verfall neu ausgeschrieben. Ziel der Ausschreibung ist eine Steigerung der Abfüllmenge, eine bessere und weiträumigere Vermarktung sowie eine effizientere und umweltschonendere Nutzung der Ressource Mineralwasser.

2. Der Inhaber einer Konzession für das Abfüllen von Mineralwasser beantragt frühestens zwei Jahre, spätestens jedoch ein Jahr vor Ablauf der Konzession beim zuständigen Landesamt die Erneuerung der Konzession.

3. Das zuständige Landesamt leitet innerhalb 120 Tagen das Verfahren zur Erneuerung der Konzession ein. Stellt der scheidende Konzessionär innerhalb der angegebenen Frist kein Erneuerungsgesuch, wird die Konzession von Amts wegen ausgeschrieben; der scheidende Konzessionär darf nicht am Wettbewerb teilnehmen. Der scheidende Konzessionär gewährt Zugang zu sämtlichen Anlagenteilen, Betriebsgebäuden und Grundstücken der Anlage, sowie Einblick in sämtliche technischen Betriebsunterlagen, so dass alle Informationen eingeholt werden können, die für die Ausschreibung notwendig sind.

4. Auch bei Widerruf der Konzession oder bei Verzicht darauf kann die Ausschreibung zur Erneuerung von Amts wegen vorgenommen werden.

5. In der Ausschreibung ist Folgendes angegeben:

a) die Entschädigung für den scheidenden Konzessionär für jene Anlagenteile, Betriebsgebäude und Grundstücke, die an den nachfolgenden Konzessionär übergehen,

b) die mittlere und die maximale ableitbare Wassermenge.

6. Die Teilnahmegesuche müssen innerhalb von 90 Tagen ab Veröffentlichung der Ausschreibung im Südtiroler Bürgernetz mit den von der Landesregierung festgelegten Unterlagen eingereicht werden.

7. Bis zur Vergabe einer neuen Konzession führt der scheidende Konzessionär die Anlage unter Beachtung der Auflagen seiner Konzession weiter.

8. Mit dem Übergang der Anlagen an den neuen Konzessionär gehen die unentgeltlich abtretbaren Güter in das Eigentum des Landes über und können vom neuen Konzessionär genutzt werden.

9. Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch auf die bereits vorliegenden Gesuche auf die Erneuerung von Konzessionen für das Abfüllen von Mineralwasser angewandt."

Ha chiesto la parola il consigliere Noggler, ne ha facoltà.

NOGLER (SVP): Danke, Herr Präsident! Ich hätte einige Fragen an den zuständigen Landesrat. Hier geht es um eine Konzession, und zwar fast sicher um die Plose-Konzession. Ziel der Ausschreibung ist die Steigerung der Abfallmenge und eine bessere und weiträumigere Vermarktung. Man wird nachweisen müssen, dass man mehr abfüllt und besser vermarktet. Dann erhält man die Konzession. Deshalb stellt sich die Frage, ob der scheidende Konzessionär weiterhin Vorrang hat, so wie es auch bei den Wasserkraftwerken ist. Die Ausschreibung muss folgende Dinge enthalten: Für den scheidenden Konzessionär gibt es eine Entschädigung für Betriebsgebäude und Grundstücke, die an den nachfolgenden Konzessionär übergehen. In Ziffer 8) steht: "Mit dem Über-

gang der Anlagen an den neuen Konzessionär gehen die unentgeltlich abtretbaren Güter in das Eigentum des Landes über und können vom neuen Konzessionär genutzt werden." Wenn man die Konzession zum Abfüllen von Mineralwasser nicht mehr erhält, dann heißt das, dass man von seinem Betriebsgebäude abgelöst wird, irgendjemand festlegt, was das Betriebsgebäude wert ist. Zu diesem Preis geht es dann an den neuen Konzessionär bzw. Teile davon an das Land über. Wenn jemand eine Betriebswohnung im Betriebsgebäude hat, dann muss diese möglicherweise auch geräumt werden. Ich möchte nur fragen, ob das nicht zu viel des Guten ist. Ich weiß nicht, ob das richtig ist, aber wahrscheinlich ist es auf den konkreten, vorher von mir genannten Fall abgestimmt. Ich ersuche den Landesrat also darum, das Ganze zu erläutern.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, es ist in der Tat so, dass wir zur Zeit keine Norm haben, die die Erneuerung von Mineralwasser-Konzessionen betrifft. Die bisherige Norm wurde vom Verfassungsgerichtshof mit entsprechendem Urteil Nr. 114 aus dem Jahr 2012 außer Kraft gesetzt. Hier wird vorgeschlagen, in Anlehnung an die Regelung für die Stromkonzessionen die Ressource Mineralwasser bestmöglich zu nutzen. Der scheidende Konzessionär hat keinen Vorrang. Was die Betriebswohnung anbelangt ist es so, dass diese nicht getrennt betrachtet werden kann, da sie ein wesentlicher Teil des Produktionsbetriebes ist. Somit wird es ausgeschrieben und ein transparenter Wettbewerb durchgeführt.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'articolo 3: approvato con 15 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 4

Modifiche della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, "Legge urbanistica provinciale"

1. I commi 1 e 2 dell'articolo 12 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, sono così sostituiti:

"1. La proposta del piano di settore, adottata dalla Giunta provinciale previa informazione dei comuni territorialmente interessati, è pubblicata in forma idonea nella rete civica della Provincia e all'albo del comune per un periodo di 30 giorni consecutivi ed esposta al pubblico per lo stesso periodo presso l'amministrazione provinciale e nelle sedi dei comuni della provincia territorialmente interessati.

2. Durante il periodo di pubblicazione nella rete civica chiunque può prendere visione della documentazione e presentare osservazioni e proposte volte al miglioramento del piano di settore ai comuni o alla Giunta provinciale."

2. Il comma 4 dell'articolo 12 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è così sostituito:

"4. Scaduto il termine perentorio di 60 giorni, il sindaco trasmette immediatamente alla Ripartizione provinciale Natura, paesaggio e sviluppo del territorio le osservazioni e le proposte pervenute, compreso l'eventuale parere del Consiglio comunale."

3. Il comma 6 dell'articolo 12 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è così sostituito:

"6. Il piano di settore è pubblicato nel Bollettino Ufficiale della Regione ed entra in vigore il giorno successivo alla pubblicazione."

4. Il comma 1 dell'articolo 34 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. La proposta di piano di attuazione adottata dalla Giunta provinciale per le zone di competenza della Provincia, previa informazione del comune territorialmente interessato, è pubblicata per un periodo di 30 giorni consecutivi nella rete civica della Provincia ed esposta al pubblico, per lo stesso periodo, presso il comune interessato e presso l'amministrazione provinciale. Durante il periodo di pubblicazione nella rete civica chiunque può prendere visione della documentazione e presentare osservazioni e proposte volte al miglioramento del piano al comune o alla Giunta provinciale."

5. Il comma 3 dell'articolo 44 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"3. Le zone per insediamenti produttivi si distinguono in zone di interesse comunale, di competenza dei rispettivi comuni, singoli o associati, ed in zone di interesse provinciale, per le quali è competente la Provincia. Esse sono previste nei piani urbanistici comunali. Per il commercio al dettaglio devono essere individuate apposite zone. Per le nuove zone per insediamenti produttivi deve essere predisposto un piano di attuazione, la cui disciplina è demandata ad apposito regolamento di esecuzione da emanare entro 180 giorni dall'entrata in vigore della presente legge, ad eccezione di piccoli

ampliamenti, oppure se una zona è destinata all'insediamento di un'unica impresa. Nel caso di attività di commercio al dettaglio o di prestazione di servizi o di commercio al dettaglio e di prestazione di servizi deve essere sempre predisposto un piano di attuazione. In assenza di piano di attuazione possono essere rilasciate concessioni edilizie per la ristrutturazione di edifici esistenti, per la demolizione e ricostruzione di edifici, nonché in zone produttive in cui siano state edificate più del 75 per cento delle aree. Nel caso di nuove attività di commercio al dettaglio che si insediano in zone per insediamenti produttivi che non dispongono già di un piano di attuazione approvato, devono essere riservati spazi in sedime di zona per attrezzature collettive, verde pubblico e parcheggi nella misura stabilita dall'articolo 5, comma 1, numero 2), del decreto ministeriale 2 aprile 1968, n. 1444."

6. Il comma 5 dell'articolo 44 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"5. In deroga a quanto previsto dai commi 1, 3 e 4 del presente articolo, le attività di commercio al dettaglio per le merci che, per volume ed ingombro, per difficoltà connesse alla loro movimentazione, nonché a causa di eventuali limitazioni al traffico, non possano essere offerte nelle zone residenziali in misura sufficiente a soddisfare la richiesta ed il fabbisogno, sono ammissibili nelle zone per insediamenti produttivi anche in zone non appositamente individuate, senza dover riservare spazi in sedime di zona per attrezzature collettive, verde pubblico e parcheggi nella misura stabilita dall'articolo 5, comma 1, numero 2), del decreto ministeriale 2 aprile 1968, n. 1444, e senza vincoli di cubatura. Tali merci sono: auto e motoveicoli a due o più ruote a propulsione autonoma, inclusi macchine edili, macchinari e prodotti per l'agricoltura, materiali edili, macchine utensili e combustibili, mobili e bevande in confezioni formato all'ingrosso. Gli accessori alle medesime merci, come sono stati definiti dalla Giunta provinciale, possono essere venduti in forma non prevalente in termini di superficie di vendita, rispetto alle suddette merci."

7. Dopo il comma 3 dell'articolo 46 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, sono inseriti i seguenti commi 3-bis e 3-ter:

"3-bis. In tutti i casi di cui al comma 2, in applicazione del principio della perequazione urbanistica, che persegue l'equa distribuzione, tra i proprietari degli immobili interessati dagli interventi, dei diritti edificatori riconosciuti dalla pianificazione e degli oneri derivanti dalla realizzazione delle opere di urbanizzazione, salvi i casi di cui al comma 5, l'indennità di espropriazione è determinata con il criterio del valore venale del bene, tenuto conto, oltre che delle possibilità effettive, delle possibilità legali di edificazione consentite dal piano urbanistico comunale, ai sensi dell'articolo 15, con la previsione delle aree come zona produttiva; resta irrilevante, al momento della determinazione dell'indennità di espropriazione, l'eventuale pianificazione attuativa successivamente intervenuta.

3-ter. La disposizione di cui al comma 3-bis si applica anche ai procedimenti espropriativi riferiti a zone produttive esistenti, qualora l'intera zona non sia stata ancora espropriata. Per queste zone vengono confermate tutte le indennità di espropriazione già determinate in applicazione del criterio di cui al comma 3-bis, salvi gli effetti di sentenze passate in giudicato sulle rispettive determinazioni."

8. Dopo il comma 4 dell'articolo 46 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"5. Le indennità di espropriazione e gli eventuali importi compensativi a credito oppure a debito, connessi ai procedimenti di insediamento riferiti alle comunioni o divisioni materiali di cui al comma 4, sono determinati ai sensi del comma 3-bis; sono fatti salvi i casi in cui, al momento dell'adozione del decreto di stima o dell'insediamento nelle forme previste dalla legge, il valore delle aree originariamente conferite nella comunione o materialmente divise non risulti diminuito in modo apprezzabile, per vizi anteriori al conferimento, in applicazione degli articoli 1490 e 1491 del codice civile, o per vizi sopravvenuti dipendenti dall'entrata in vigore di vincoli limitanti le possibilità legali di edificazione consentite dal piano urbanistico comunale ai sensi dell'articolo 15. In questi casi l'ente procedente opera le necessarie compensazioni a credito o a debito tra i partecipanti alla comunione. Questa disposizione si applica anche ai procedimenti espropriativi o di insediamento riferiti a zone produttive esistenti, qualora l'intera zona non sia stata ancora espropriata o insediata, salvi gli effetti di sentenze passate in giudicato sulle rispettive determinazioni."

9. Dopo il comma 2 dell'articolo 133 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"3. L'amministrazione provinciale cura l'armonizzazione grafica tra il piano paesaggistico, il piano del parco e il piano urbanistico comunale. La cartografia relativa ai vincoli esistenti di cui al piano paesaggistico o piano del parco e quella relativa alla zonizzazione e alle infrastrutture di cui al piano urbanistico comunale, armonizzata d'ufficio in sede di digitalizzazione ed adeguamento tra i piani a cura della Provincia, è pubblicata nella rete civica della Provincia e all'albo del comune per un periodo di 60 giorni consecutivi. Durante il periodo di pubblicazione chiunque può prendere visione della documentazione e presentare le proprie osservazioni al comune. Entro i successivi 60 giorni il consiglio comunale esprime sui piani il suo parere, tenendo presenti le osservazioni presentate. Decorso tale termine, si prescinde dal parere del comune. La Giunta provinciale delibera sulle osservazioni ed approva i piani. La delibera è pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione ed entra in vigore il giorno successivo alla sua pubblicazione."

Art. 4

Änderung des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13,
"Landesraumordnungsgesetz"

1. Artikel 12 Absätze 1 und 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhalten folgende Fassung:

"1. Der von der Landesregierung beschlossene Fachplanentwurf wird nach vorheriger Information der gebietsmäßig betroffenen Gemeinden in geeigneter Form im Bürgernetz des Landes und an der Amtstafel der Gemeinde für 30 aufeinander folgende Tage veröffentlicht; im selben Zeitraum wird er bei der Landesverwaltung und am Sitz der gebietsmäßig betroffenen Gemeinden Südtirols für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme ausgelegt.

2. Während des genannten Zeitraums der Veröffentlichung im Bürgernetz kann jeder in die Unterlagen Einsicht nehmen und bei den Gemeinden oder bei der Landesregierung Anmerkungen und Vorschläge zur Verbesserung des Fachplanes einbringen."

2. Artikel 12 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, erhält folgende Fassung:

"4. Nach Ablauf der Ausschlussfrist von 60 Tagen übermittelt der Bürgermeister der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung unverzüglich die eingegangenen Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge, einschließlich der eventuellen Stellungnahme des Gemeinderates."

3. Artikel 12 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, erhält folgende Fassung:

"6. Der Fachplan wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft."

4. Artikel 34 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Der von der Landesregierung genehmigte Entwurf des Durchführungsplans für Zonen im Zuständigkeitsbereich des Landes wird nach Information der gebietsmäßig betroffenen Gemeinde für die Dauer von 30 Tagen im Bürgernetz des Landes veröffentlicht und für denselben Zeitraum bei der Gemeinde und bei der Landesverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme hinterlegt. Während des Zeitraums der Veröffentlichung im Bürgernetz kann jeder in die Unterlagen Einsicht nehmen und bei der Gemeinde oder bei der Landesregierung Anmerkungen und Vorschläge zur Verbesserung des Planes einbringen."

5. Artikel 44 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"3. Bei Gewerbegebieten unterscheidet man solche von Gemeindeinteresse, für die die jeweiligen Gemeinden, einzeln oder zusammengeschlossen, zuständig sind, und solche von Landesinteresse, für welche das Land zuständig ist. Sie sind in den Bauleitplänen der Gemeinden vorgesehen. Für den Einzelhandel müssen dazu bestimmte Zonen vorgesehen werden. Für neue Gewerbegebiete müssen Durchführungspläne erstellt werden, deren Regelung einer eigenen Durchführungsverordnung übertragen ist, die innerhalb von 180 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen ist, außer bei geringfügigen Erweiterungen oder wenn ein Gebiet nur für die Ansiedlung eines einzigen Unternehmens bestimmt ist. Im Falle von Einzelhandels- oder Dienstleistungstätigkeiten oder von Einzelhandels- und Dienstleistungstätigkeiten muss immer der Durchführungsplan erstellt werden. Baukonzessionen können bei fehlendem Durchführungsplan für den Umbau von bereits bestehenden Gebäuden und für den Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden erteilt werden sowie in Gewer-

begeben, in denen mindestens 75 Prozent der Flächen bereits bebaut sind. Im Fall von neuen Einzelhandelstätigkeiten, die in bestehenden Gewerbegebieten angesiedelt werden, für die noch kein genehmigter Durchführungsplan vorhanden ist, müssen im Grundstück eigene Flächen für öffentliche Einrichtungen, Grünanlagen und Parkplätze vorbehalten werden, und zwar in dem von Artikel 5 Absatz 1 Punkt 2 des Ministerialdekrets vom 2. April 1968, Nr. 1444, festgelegten Ausmaß."

6. Artikel 44 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"5. Abweichend von den Bestimmungen laut den Absätzen 1, 3 und 4, sind in Gewerbegebieten auch in nicht eigens dafür ausgewiesenen Zonen Einzelhandelstätigkeiten für Waren zulässig, die wegen ihres Volumens und ihrer Sperrigkeit oder wegen der Schwierigkeit ihres Zu- und Abtransports sowie aufgrund allfälliger Verkehrseinschränkungen in den Wohngebieten nicht bedarfsgerecht und bedarfsdeckend angeboten werden können, und zwar ohne dass dafür im Grundstück eigene Flächen für öffentliche Einrichtungen, Grünanlagen und Parkplätze in dem von Artikel 5 Absatz 1 Ziffer 2 des Ministerialdekrets vom 2. April 1968, Nr. 1444, festgelegten Ausmaß vorbehalten werden müssen sowie ohne Kubaturbeschränkung. Bei diesen Waren handelt es sich um zwei- und mehrrädrige Kraftfahrzeuge mit autonomem Antrieb, einschließlich Baumaschinen, Maschinen und Produkte für die Landwirtschaft, Baumaterialien, Werkzeugmaschinen und Brennstoffe, Möbel und Getränke in Großhandelspackungen. Zubehörartikel zu diesen Waren, wie sie von der Landesregierung festgelegt wurden, dürfen unter der Bedingung verkauft werden, dass die Verkaufsfläche vorrangig für die obgenannten Waren selbst bestimmt bleibt."

7. Nach Artikel 46 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 3-bis und 3-ter eingefügt:

"3-bis. In Anwendung des für die Raumordnung geltenden Grundsatzes des Ausgleichs, der auf die ausgewogene Aufteilung der Baurechte gemäß Bauleitplan und der Kosten für die Erschließungsanlagen unter den Eigentümern der von der Planung betroffenen Liegenschaften zielt, wird die Enteignungsentschädigung in allen Fällen laut Absatz 2, unbeschadet der Fälle laut Absatz 5, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Gutes festgesetzt, wobei neben den tatsächlichen auch die gesetzlichen Baumöglichkeiten berücksichtigt werden, die der Gemeindebauleitplan mit der Ausweisung der Flächen als Gewerbegebiet gemäß Artikel 15 vorsieht; bei der Festsetzung der Enteignungsentschädigung ist die allfällige später in Kraft getretene Durchführungsplanung unerheblich.

3-ter. Die Bestimmung laut Absatz 3-bis gilt auch für Enteignungsverfahren, die bereits ausgewiesene Gewerbegebiete betreffen, sofern das Gebiet noch nicht zur Gänze enteignet wurde. Für diese Gebiete werden alle Enteignungsentschädigungen bestätigt, die gemäß Absatz 3-bis bereits festgesetzt worden sind, unbeschadet der Wirkungen rechtskräftiger Urteile über die jeweiligen Festsetzungen."

8. Nach Artikel 46 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"5. Betreffen die Ansiedlungsverfahren Miteigentumsgemeinschaften oder materielle Teilungen laut Absatz 4, werden die entsprechenden Enteignungsentschädigungen und die allfälligen Ausgleichsbeträge zugunsten oder zulasten der Miteigentümer gemäß Absatz 3-bis festgesetzt; davon ausgenommen sind die Fälle, in denen zum Zeitpunkt des Erlasses des Festsetzungsdekretes oder der Ansiedlung in den vom Gesetz vorgesehen Formen, der Wert der Flächen, die ursprünglich in die Miteigentumsgemeinschaft eingebracht oder materiell geteilt wurden, in nennenswerter Weise vermindert ist, und zwar wegen vor der Einbringung bestehender Mängel, in Anwendung der Artikel 1490 und 1491 des Zivilgesetzbuches, oder wegen später aufgetretener Mängel, die mit dem Inkrafttreten von Beschränkungen zusammenhängen, welche die vom Gemeindebauleitplan gestatteten gesetzlichen Baumöglichkeiten im Sinne von Artikel 15 eingeschränkt haben. In diesen Fällen bestimmt die zuständige Behörde den notwendigen Ausgleich zugunsten oder zulasten der Miteigentümer. Diese Bestimmung gilt auch für die Enteignungs- und Ansiedlungsverfahren für bereits ausgewiesene Gewerbegebiete, sofern das Gebiet noch nicht zur Gänze enteignet oder besiedelt wurde, unbeschadet der Wirkungen rechtskräftiger Urteile über die jeweiligen Festsetzungen."

9. Nach Artikel 133 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"3. Die Landesverwaltung sorgt für die grafische Angleichung von Landschaftsplan, Parkplan und Gemeindebauleitplan. Die Planunterlage, welche die Landesverwaltung im Rahmen der von Amts wegen erfolgten Digitalisierung und Angleichung der Pläne erstellt hat, führt die laut Landschaftsplan oder Parkplan bestehenden Bindungen und die Flächenwidmungen und Infrastrukturen laut Gemeindebauleitplan an; sie wird im Bürgernetz des Landes und an der Amtstafel der Gemeinde für einen Zeitraum von 60 aufeinander folgenden Tagen veröffentlicht. Während des Zeitraums der Veröffentlichung im Bürgernetz kann jeder Einsicht in die Unterlagen nehmen und eine Stellungnahme bei der Gemeinde abgeben. Innerhalb der darauffolgenden 60 Tage gibt der Gemeinderat ein Gutachten zu den Plänen ab, das die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt. Nach Ablauf der Frist wird das Gutachten der Gemeinde nicht mehr berücksichtigt. Die Landesregierung befindet über die Stellungnahmen und genehmigt die Pläne. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft."

Emendamento n. 1, presentato dal Presidente della Provincia Kompatscher: "Il penultimo periodo del nuovo comma 3 dell'articolo 44 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito: 'In assenza di piano di attuazione possono essere rilasciate concessioni edilizie per la ristrutturazione, per la demolizione e ricostruzione di edifici esistenti, nonché, in zone produttive in cui siano state edificate più del 75 per cento delle aree, per nuove costruzioni'."

"Der neue Artikel 44 Absatz 3 vorletzter Satz des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: 'Baukonzessionen können bei fehlendem Durchführungsplan für den Umbau, den Abriss und Wiederaufbau von bereits bestehenden Gebäuden erteilt werden sowie für neue Bauten in Gewerbegebieten, in denen mindestens 75 Prozent der Flächen bereits bebaut sind'."

Emendamento n. 2, presentato dal Presidente della Provincia Kompatscher: "Il primo periodo del nuovo comma 5 dell'articolo 44 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito: 'Le attività di commercio al dettaglio per le merci che, per volume ed ingombro, per difficoltà connessa alla loro movimentazione, nonché a causa di eventuali limitazioni al traffico, non possano essere offerte nelle zone residenziali in misura sufficiente a soddisfare la richiesta ed il fabbisogno, sono ammissibili nelle zone per insediamenti produttivi anche in zone non appositamente individuate, senza dover predisporre un piano di attuazione, senza dover riservare spazi in sedime di zona per attrezzature collettive, verde pubblico e parcheggi nella misura stabilita dall'articolo 5, comma 1, numero 2), del decreto ministeriale 2 aprile 1968, n. 1444, e senza vincoli di cubatura'."

"Der neue Artikel 44 Absatz 5 erster Satz des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: 'Einzelhandelstätigkeiten für Waren, die wegen ihres Volumens und ihrer Sperrigkeit oder wegen der Schwierigkeit ihres Zu- und Abtransports sowie aufgrund allfälliger Verkehrseinschränkungen in den Wohngebieten nicht bedarfsgerecht und bedarfsdeckend angeboten werden können, sind in Gewerbegebieten auch in nicht eigens dafür ausgewiesenen Zonen zulässig, ohne dass der Durchführungsplan erstellt werden muss, ohne dass dafür im Grundstück eigene Flächen für öffentliche Einrichtungen, Grünanlagen und Parkplätze in dem von Artikel 5 Absatz 1 Ziffer 2 des Ministerialdekretes vom 2. April 1968, Nr. 1444, festgelegten Ausmaß vorbehalten werden müssen sowie ohne Kubaturbeschränkung'."

Qualcuno chiede la parola sugli emendamenti? Nessuno. Allora passiamo alla votazione.

Emendamento n. 1. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli e 13 astensioni.

Emendamento n. 2. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 14 astensioni.

Qualcuno chiede la parola sull'articolo 4 così emendato? Nessuno. Allora apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 14 astensioni.

Art. 4-bis

Modifiche della legge provinciale 28 settembre 2009, n. 5,

"Norme in materia di bonifica"

1. Il comma 3 dell'articolo 3 della legge provinciale 28 settembre 2009, n. 5, e successive modifiche, è così sostituito:

"3. La presenza delle opere di bonifica incluse nell'elenco di cui al comma 1 sulle singole particelle viene annotata nel libro fondiario. Nel testo dell'annotazione viene indicato che le opere di bonifica site sugli immobili interessati sono tutelate dalle vigenti norme in materia di polizia amministrativa. L'elenco definitivo delle opere di cui al comma 1 viene periodicamente aggiornato con la medesima"

procedura. La cancellazione delle opere dall'elenco di cui al comma 1 comporta la cancellazione della relativa annotazione tavolare.”

2. Il comma 2 dell'articolo 24 della legge provinciale 28 settembre 2009, n. 5, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. La Giunta provinciale può concedere contributi ai consorzi di bonifica per le spese di gestione nonché ai consorzi di bonifica di secondo grado per l'attività di assistenza e consulenza amministrativa, contabile e tecnica a favore dei consorzi associati."

3. Alla copertura degli oneri finanziari derivanti dal presente articolo, quantificati in 570.000,00 euro per il 2016, 570.000,00 euro per il 2017 e 570.000,00 euro per il 2018, si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento iscritto sul fondo globale per provvedimenti legislativi di parte corrente (Missione 20, Programma 03, Titolo 1) dello stato di previsione per gli anni finanziari 2016-2018. La spesa a carico dei successivi esercizi finanziari è stabilita con la legge di stabilità annuale.

Art. 4-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 28. September 2009, Nr. 5,
"Bestimmungen zur Bonifizierung"

1. Artikel 3 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 28. September 2009, Nr. 5, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"3. Das Bestehen der in das Verzeichnis laut Absatz 1 eingetragenen Bonifizierungsbauten auf den einzelnen Parzellen wird im Grundbuch angemerkt. Die Anmerkung enthält die Angabe, dass die sich auf den betreffenden Liegenschaften befindenden Bonifizierungsbauten im Sinne der geltenden verwaltungspolizeilichen Bestimmungen im Bereich Bonifizierung geschützt sind. Das endgültige Verzeichnis der Bauten laut Absatz 1 wird periodisch mit demselben Verfahren ajourniert. Die Streichung der Bauten aus dem Verzeichnis laut Absatz 1 bewirkt die Streichung der entsprechenden Anmerkung im Grundbuch."

2. Artikel 24 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 28. September 2009, Nr. 5, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"2. Die Landesregierung kann den Bonifizierungskonsortien Beiträge für die Betriebskosten sowie den Bonifizierungskonsortien zweiten Grades Beiträge für verwaltungsmäßige, buchhalterische und fachliche Hilfestellung und Beratung zugunsten der Mitgliederkonsortien gewähren."

3. Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden finanziellen Lasten in Höhe von 570.000,00 Euro für das Jahr 2016, von 570.000,00 Euro für das Jahr 2017 und von 570.000,00 Euro für das Jahr 2018 erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sammelfonds für Gesetzgebungsmaßnahmen der laufenden Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung (Aufgabenbereich 20 Programm 03 Titel 1) des Voranschlags für die Finanzjahre 2016-2018. Die Ausgaben zu Lasten der darauffolgenden Haushaltsjahre werden mit jährlichem Stabilitätsgesetz festgelegt.

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Allora apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 5

Norma transitoria

1. Le disposizioni di cui all'articolo 12, commi 1, 2, 4 e 6, all'articolo 34, comma 1, e all'articolo 133, comma 2, della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, come sostituite dai commi 1, 2, 3, 4 e 9 dell'articolo 4 della presente legge, trovano applicazione ai procedimenti di approvazione ovvero modifica dei piani avviati dopo l'entrata in vigore della presente legge.

Art. 5

Übergangsbestimmung

1. Artikel 12 Absätze 1, 2, 4 und 6, Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 133 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, so wie sie durch Artikel 4 Absätze 1, 2, 3, 4 und 9 dieses Gesetzes ersetzt wurden, finden auf die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren zur Genehmigung oder Abänderung von Plänen Anwendung.

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Allora apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 6

Abrogazione

1. Il comma 5 dell'articolo 34 della legge provinciale 26 gennaio 2015, n. 2, e successive modifiche, è abrogato.

Art. 6

Aufhebung

1. Artikel 34 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 26. Jänner 2015, Nr. 2, in geltender Fassung, ist aufgehoben.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Noggler, Schiefer e Wurzer: "L'articolo è soppresso."

"Der Artikel wird gestrichen."

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Leitner: "L'articolo è soppresso."

"Der Artikel wird gestrichen."

Emendamento n. 3, presentato dal Presidente della Provincia Kompatscher: "L'articolo 6 è così sostituito/Artikel 6 erhält folgende Fassung:

'Art. 6

Modifica della legge provinciale 26 gennaio 2015, n. 2, 'Disciplina delle piccole e medie derivazioni d'acqua per la produzione di energia elettrica'

1. Il comma 5 dell'articolo 34 della legge provinciale 26 gennaio 2015, n. 2, e successive modifiche, è così sostituito:

'5. Le disposizioni della presente legge concernenti la disponibilità dei fondi si applicano anche alle concessioni per medie derivazioni già rilasciate, fermo restando l'accertata ammissibilità delle relative domande di concessione all'atto della loro presentazione.'

Art. 6

Änderung des Landesgesetzes vom 26. Jänner 2015, Nr. 2, 'Bestimmungen über die kleinen und mittleren Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie'

1. Artikel 34 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 26. Jänner 2015, Nr. 2, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

'5. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes betreffend die Grundverfügbarkeit werden auch auf laufende Konzessionen für mittlere Ableitungen angewandt, vorbehaltlich der nachgewiesenen Zulässigkeit der diesbezüglichen Konzessionsgesuche zum Zeitpunkt ihres Ansuchens.'

Ha chiesto la parola il consigliere Noggler, ne ha facoltà.

NOGGLER (SVP): Ich ziehe meinen Änderungsantrag zurück.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich halte meinen Streichungsantrag aufrecht. Es geht hier um eine Änderung des Landesgesetzes Nr. 2 vom 26. Jänner 2015, genauer gesagt, um eine Änderung des Artikels 34 Absatz 5, in dem steht: "*Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes betreffend die Grundverfügbarkeit werden auch auf laufende Konzessionen für mittlere Ableitungen angewandt.*" Dieser Passus soll gestrichen werden, wobei ich der Meinung bin, dass man das nicht tun sollte, denn die Grundverfügbarkeit sollte nach wie vor Vorschrift sein. Ich weiß, dass es einen Änderungsantrag des Landeshauptmannes gibt, der es zum Teil relativiert, mit dem Zusatz "*vorbehaltlich der nachgewiesenen Zulässigkeit der diesbezüglichen Konzessionsgesuche zum Zeitpunkt ihres Ansuchens*". Der Landesrat wird uns sicher sagen können, wie viele Fälle hiervon betroffen sind. Geht es ausschließlich um Gsies? Ich möchte nicht, dass aufgrund eines neuen Artikels wieder Rechtsstreitigkeiten bis zum St.-Nimmerleinstag folgen. Entscheidend ist, dass Verfahren sowohl für die öffentliche Verwaltung als auch für Private, die sich hier beteiligen oder ein Anrecht darauf haben, nicht in die Länge gezogen werden. Es geht aber

vor allen Dingen um die Rechtssicherheit. Mit der Grundverfügbarkeit haben wir immer hin- und hergestritten. Die Beteiligten wissen nicht, was schlussendlich wirklich Sache ist. Es gibt jetzt wieder einen Eingriff in ein Gesetz, das wir erst vor 1 ½ Jahren beschlossen haben. Ad-hoc-Gesetze sind nie gut, wobei ich davor warne, jemanden auszuschließen, der einem nicht passt.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Volevo chiedere dei chiarimenti all'assessore Theiner, perché l'abrogazione del comma 5 che estendeva l'applicazione sulla disponibilità dei fondi anche alle concessioni già rilasciate era stata considerata dal Governo inammissibile perché retroattiva, e io ero rimasto a quello. Adesso vedo l'emendamento del presidente Kompatscher che sostanzialmente fa marcia indietro, cioè lascia questa cosa, specificando solo che "ovviamente valgono solo per le domande ammissibili al momento della loro presentazione." Non capisco bene, perché sono concessioni già rilasciate, allora è chiaro che la domanda era ammissibile. Però dico che sostanzialmente l'emendamento del presidente Kompatscher equivale a lasciare così come è il comma 5. Questo vuol dire che avete avuto un accordo ulteriore con il Governo a Roma e il Governo accetta questa norma?

NOGGLER (SVP): Mit der Wortmeldung des Abgeordneten Dello Sbarba ist vieles geklärt worden. Wir haben unseren Streichungsantrag zurückgezogen, weil es hier um ein Politikum geht, über das wir bereits seit einem Jahr diskutieren. Es ist ursprünglich ins Gesetz hineingekommen, dann aber irrtümlicherweise gestrichen worden. Auf Antrag des Kollegen Wurzer und mir ist es dann wieder hineingekommen, wobei die Regierung ihn jetzt angefochten hat, da sie meint, dass wir damit widerrechtliche Konzessionen legalisieren möchten. Das wollen wir natürlich nicht. Wir wollen nur, dass bei Konzessionen, die es bereits seit 20 Jahren gibt, nicht die Grundverfügbarkeit nachgewiesen werden muss. Das betrifft natürlich auch die Konzession in Gsies, aber auch andere Konzessionen. Wir müssen spezifizieren, dass es nur für legale Ableitungen gilt.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, in der Tat ist es so, dass es sich hier um einen besonders sensiblen Bereich handelt. Die derzeitige Formulierung wurde ja von Rom beanstandet, da man befürchtet hat, dass damit ungesetzmäßig erteilte Konzessionen saniert werden sollen. Das kommt natürlich nicht in Frage bzw. darum geht es sicher nicht. Es hat in der Tat in den vergangenen Wochen mehrere Treffen mit der Regierung gegeben, bei denen die Angelegenheit ausführlich besprochen worden ist. Dass man hier Konzessionen retten möchte, die ungerechtfertigt erteilt worden sind, wäre ja ein Nonsens und vollkommen illegal. Deshalb haben wir uns darauf geeinigt, dass die Übergangsregelung nur Ansuchen betrifft, die zum Zeitpunkt des Einreichens rechtmäßig waren, gemäß dem Prinzip Tempus regit actum. Das ist mit mehreren Ministerien abgesprochen.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione sugli emendamenti.

L'emendamento n. 1 è stato ritirato.

Emendamento n. 2. Apro la votazione: respinto con 9 voti favorevoli, 16 voti contrari e 5 astensioni.

Emendamento n. 3. Apro la votazione: approvato con 20 voti favorevoli e 11 astensioni.

L'articolo 6 quindi è stato così sostituito.

TITOLO III

Art. 7

Modifica della legge provinciale 23 dicembre 2015, n. 18,

"Disposizioni collegate alla legge di stabilità 2016"

1. Dopo l'articolo 38 della legge provinciale 23 dicembre 2015, n. 18, è inserito il seguente articolo:
"Art. 38-bis (Norma transitoria) - 1. L'articolo 25 della presente legge si applica a decorrere dal 1° maggio 2014."

III. TITEL

Art. 7

Änderung des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2015, Nr. 18,

"Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2016"

1. Nach Artikel 38 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2015, Nr. 18, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 38-bis (Übergangsbestimmung) - 1. Der Artikel 25 dieses Gesetzes findet ab dem 1. Mai 2014 Anwendung."

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Allora apro la votazione: approvato con 20 voti favorevoli, 1 voto contrario e 10 astensioni.

Art. 8

Abrogazione

1. L'articolo 25 della legge provinciale 23 dicembre 2015, n. 18, è abrogato con effetto dal 1° gennaio 2017.

Art. 8

Aufhebung

1. Mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2017 ist Artikel 25 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2015, Nr. 18, aufgehoben.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Steger e Bizzo: "L'articolo 8 è così sostituito/Artikel 8 erhält folgende Fassung:

'Art. 8

Abrogazione

1. L'articolo 25 della legge provinciale 23 dicembre 2015, n. 18, è abrogato.'

Art. 8

Aufhebung

1. Artikel 25 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2015, Nr. 18, ist aufgehoben'."

Emendamento n. 2, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Le parole 'con effetto dal 1° gennaio 2017' sono soppresse."

"Der Absatz erhält folgende Fassung: '1. Artikel 25 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2015, Nr. 18, ist aufgehoben'."

Ha chiesto la parola il consigliere Steger, ne ha facoltà.

STEGER (SVP): Danke, Herr Präsident! Wir glauben, dass dieser Artikel nicht notwendig ist. Es gibt eine klare rechtliche Vorgabe, wie wir vorzugehen haben. Wichtig ist, dass jetzt ausgeschüttete Löhne und Lohnzulagen nicht gestrichen werden bzw. nicht zurückgezahlt werden müssen. Wir werden uns in Zukunft natürlich an die Vorgaben des Staates halten müssen. Deshalb macht es keinen Sinn, eine Übergangsbestimmung bis 1. Jänner 2017 zu machen. Wir sichern das ab, was bisher ausbezahlt worden ist, und ab Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Anpassung an das erfolgen, was uns der Staat vorgibt. Wir müssen die Geschichte rechtlich sauber abschließen, weshalb ich die Streichung von Artikel 8 vorschlage.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Anche noi abbiamo presentato un emendamento che è speculare a quello del collega Steger, il quale sostituisce l'articolo togliendo la frase che noi volevamo togliere. Sono praticamente identici, per cui voteremo a favore dell'emendamento del collega Steger che se verrà approvato farà decadere il nostro che ha identiche conseguenze.

Vorrei però chiarire bene qual è la conseguenza. Sia io che il collega Renzler, membri della commissione, possiamo essere soddisfatti, perché questo era stato oggetto di una discussione in commissione e dei nostri interventi di ieri in aula. Si tratta di una cancellazione di un regalino che veniva lasciato ai primari. Questa è la verità! La Giunta provinciale nel testo originario cancellava l'aumento del 20% rispetto al tetto massimo dello stipendio dei primari che essendo 240 mila euro il regalino ammontava a 48 mila euro all'anno. Questo era stato messo in discussione dal Governo a Roma, veniva eliminato, ma lasciandolo per altri sei mesi, perché veniva eliminato solo a partire dal 1° gennaio 2017. Quindi un regalino restava per sei mesi in cui il regalino non dovuto veniva mantenuto. Ora sia io che il collega Renzler ieri in aula abbiamo sottolineato il fatto che un emolumento o è dovuto o non

è dovuto e se non è dovuto come non lo è questo, allora non è dovuto a partire dal momento in cui la legge entra in vigore e non tra sei mesi, in modo che ancora per 6 mesi si paghino ai primari l'emolumento non dovuto.

Sono contento che la nostra pressione cominciata in commissione abbia portato a questo risultato e quindi che il tetto di 240 mila euro entri subito in vigore e non solo dal 1° gennaio 2017, sono contento che questi soldi non dovuti non vengano continuati a pagare per altri sei mesi. Voteremo quindi l'emendamento del consigliere Steger che ha le stesse conseguenze del nostro emendamento.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Es ist ein bisschen inkonsequent, wenn man diesen Streichungsantrag präsentiert und gleichzeitig dem Artikel 7 zugestimmt hat. Der Artikel 7 ist meiner Meinung nach um einiges schwerwiegender als der Artikel 8. Er garantiert nämlich rückwirkend, dass die oberhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenze bezahlten Gehälter rückwirkend behalten werden dürfen. Es erscheint mir also wenig konsequent zu sein, wenn man für Artikel 7 gestimmt hat und jetzt meint, dass es mit der Streichung des Termins getan wäre. So einfach ist es nicht. Es gibt eine staatliche Richtlinie. Ob die gut oder schlecht ist, darüber will ich nicht diskutieren. Wir müssen sie offenbar anwenden. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie haben bestimmte Kategorien im Land zu viel Geld erhalten, und zwar unrechtmäßig. Ganz einfach! Jetzt geht man her und setzt die Inkraftsetzung des Landesgesetzes, mit dem wir die höheren Gehälter abgesichert haben, um einige Zeit zurück. Ich glaube nicht, dass das der richtige Weg ist, denn damit hat man rückwirkend die Inkraftsetzung des Landesgesetzes vom Dezember 2015 auf den Mai 2014 zurückverlegt. Das ist schon eine sehr eigenartige Form von Gesetzgebung. Das ist nicht einmal Interpretation, sondern eine rückwirkende Form von Gesetzgebung, die es meiner Meinung nach nicht geben dürfte. Deshalb war es für mich folgerichtig, gegen Artikel 7 zu stimmen. Er schafft nicht nur ein Privileg, das in dieser Form für niemanden mit einem solchen Gehalt gelten sollte, auch nicht für die Politiker. Für die gilt es ja nicht, denn für die wurde ja ein ganz anderer Weg beschritten. Jetzt sagt man richtigerweise, dass das Landesgesetz, das das Privileg für die Primare geschaffen hat, abgeschafft wird. Es gilt dann ex nunc, Kollege Steger, das heißt ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Gehaltsobergrenze, wie sie von den staatlichen Bestimmungen vorgesehen ist, angewandt. Ich finde, dass der Artikel 7 nicht anwendbar ist und einer Anfechtung nicht standhalten würde, weil er die Inkraftsetzung eines Gesetzes zurückverlegt, und zwar für eine widerrechtliche Auszahlung von Gehältern. Das muss man ja zusätzlich erwähnen. Der Staat hat klar gesagt, dass die Primare zu viel verdienen würden. Man muss die Gehälter der Primare also mit dieser Obergrenze festlegen. Man wollte es bis Ende Dezember 2016 aufrecht erhalten, was auch ein unzulässiges Privileg wäre. Warum sollte man gerade für diese Kategorie ein Privileg aufrecht erhalten? Jetzt hat man verstanden, dass das in diesem Zusammenhang so nicht gehen kann. Es ist lobenswerterweise ein entsprechender Änderungsantrag eingebracht worden, aber man hätte auch den Artikel 7 ablehnen müssen. Warum sollen die Primare die Gehälter, die oberhalb der gesetzlichen Obergrenze lagen, behalten dürfen? Schließlich haben sie sie nicht gesetzeskonform erhalten. Das Landesgesetz, das wir verabschiedet haben, war ja auch nicht in Ordnung, denn sonst müsste man es ja jetzt nicht kippen.

Allein der Artikel 7 ist für mich Grund genug, gegen den gesamten Gesetzentwurf zu stimmen, denn dass hier ein ungesetzliches Privileg rückwirkend verlängert wird, halte ich für einen Wahnsinn. Das müsst Ihr den Leuten draußen einmal erklären!

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Nur ein Satz, Kollege Pöder. Sie haben durchaus nachvollziehbare Überlegungen angestellt, aber in der Paradoxie des Staates darf ich noch etwas hinzufügen. Die Paradoxie des Staates liegt darin, dass er sagt, dass diese Grenze gilt, aber wenn jemand außerhalb der Struktur privat arbeitet, dann darf er das alles dazu verdienen. Da kann man auch die 48 Stunden überschreiten und etwas mehr verdienen.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione sugli emendamenti.

Emendamento n. 1. Apro la votazione. Approvato con 22 voti favorevoli e 9 astensioni. Perciò l'emendamento n. 2 è decaduto.

L'articolo 8 quindi è stato così modificato.

TITOLO IV

Art. 9

Modifiche della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1,

"Norme in materia di bilancio e di contabilità della Provincia Autonoma di Bolzano"

1. Dopo l'articolo 21-bis della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 21-ter (Misure di contenimento della spesa negli acquisti pubblici) - 1. Le amministrazioni aggiudicatrici di cui all'articolo 2, comma 2, della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, ricorrono solo alle convenzioni-quadro stipulate dal soggetto aggregatore provinciale Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture (ACP). La Giunta provinciale approva il piano degli acquisti centralizzati.

2. Per gli affidamenti di forniture, servizi e manutenzioni di importo inferiore alla soglia di rilevanza comunitaria, le amministrazioni aggiudicatrici di cui al comma 1, fatta salva la disciplina di cui all'articolo 38 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, in alternativa all'adesione alle convenzioni-quadro stipulate dall'ACP e sempre nel rispetto dei relativi parametri di prezzo-qualità come limiti massimi, ricorrono in via esclusiva al mercato elettronico provinciale ovvero, nel caso di assenza di bandi di abilitazione, al sistema telematico provinciale.

3. Ai sensi della specifica normativa statale in materia, la violazione degli obblighi di cui ai commi 1 e 2 comporta la nullità dei contratti stipulati, costituisce illecito disciplinare ed è causa di responsabilità amministrativa; inoltre, ai fini del danno erariale, si tiene conto della differenza tra il prezzo di aggiudicazione indicato nelle convenzioni-quadro e quello indicato nel contratto.

4. Il piano degli acquisti centralizzati di cui al comma 1 definisce, altresì, le categorie di beni, servizi e manutenzioni nonché le relative soglie, al superamento delle quali le amministrazioni aggiudicatrici di cui all'articolo 2, comma 2, lettere a) e b), della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, ricorrono al soggetto aggregatore ACP per lo svolgimento delle relative procedure di affidamento.

5. L'ACP procede all'elaborazione e pubblicazione sul proprio sito web dei prezzi di riferimento di diversi beni e servizi, tra quelli di maggiore impatto in termini di costo a carico dei soggetti di cui all'articolo 2, comma 2, lettere a) e b), della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16. Per la programmazione dell'attività contrattuale della pubblica amministrazione si utilizzano unicamente i prezzi di riferimento pubblicati dall'ACP e dalla stessa aggiornati entro il 1° ottobre di ogni anno; essi costituiscono il prezzo massimo di aggiudicazione in tutti i casi in cui non è presente una convenzione-quadro stipulata dall'ACP in qualità di soggetto aggregatore provinciale. Ai sensi della specifica normativa statale in materia, i contratti stipulati in violazione di tale prezzo massimo sono nulli."

2. Dopo il comma 2 dell'articolo 28-bis della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, è aggiunto il seguente comma:

"3. Devono essere rispettate le disposizioni di cui al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, in materia di prestazioni di garanzia."

3. Nel testo tedesco del comma 2 dell'articolo 47 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, la parola "Geschäftshandlungen" è sostituita dalla parola "Geschäftsakte".

4. Nel testo italiano del comma 2 dell'articolo 47 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, le parole "fatti gestionali" sono sostituite dalle parole "atti gestionali".

5. Dopo il capo VI della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, è inserito il seguente capo: "Capo VI-bis - Collegio dei revisori dei conti"

6. Dopo l'articolo 65-bis della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, nel capo VI-bis, sono inseriti i seguenti articoli 65-ter, 65-quater, 65-quinquies, 65-sexies e 65-septies:

"Art. 65-ter (Istituzione del Collegio dei revisori dei conti) - 1. È istituito il Collegio dei revisori dei conti, di seguito denominato "Collegio", quale organo di vigilanza sulla regolarità contabile, finanziaria ed economica della gestione della Provincia. Il Collegio opera in raccordo con la competente Sezione di controllo della Corte dei conti avente sede a Bolzano.

2. Il Collegio è composto da tre membri effettivi e da due membri supplenti, nominati dalla Giunta provinciale entro il 31 dicembre 2016, a seguito di sorteggio, con le modalità previste dall'articolo 65-septies, da un elenco istituito presso la Segreteria generale della Provincia. Le funzioni di Presidente sono svolte dal componente che risulti aver ricoperto il maggior numero di incarichi di revisore presso enti locali e, in caso di egual numero di incarichi, ha rilevanza la maggior dimensione demo-

grafica degli enti presso i quali si è già svolto l'incarico. I membri supplenti subentrano ai membri effettivi solo in caso di cessazione anticipata dall'incarico secondo le modalità stabilite con la deliberazione della Giunta provinciale di cui all'articolo 65-septies e rimangono in carica per il periodo restante per il quale il Collegio è nominato.

3. La composizione del Collegio si adegua alle norme provinciali vigenti in materia di rispetto della consistenza dei tre gruppi linguistici e di rispetto dell'equilibrio fra i generi. I membri del Collegio possiedono una adeguata conoscenza della lingua italiana e tedesca.

4. Nell'elenco di cui al comma 2 sono iscritti, a domanda, coloro i quali risultano essere in possesso di tutti i seguenti requisiti:

a) iscrizione nel registro dei revisori legali di cui al decreto legislativo 27 gennaio 2010, n. 39, e successive modifiche, da almeno dieci anni;

b) esperienza almeno quinquennale maturata nello svolgimento di incarichi di revisore dei conti o di responsabile dei servizi economici e finanziari presso enti territoriali o loro associazioni con popolazione superiore a 10.000 abitanti, nonché presso gli enti previsti dall'articolo 79, comma 3, dello Statuto di autonomia, e successive modifiche;

c) acquisizione di almeno dieci crediti formativi in materia di contabilità pubblica;

d) onorabilità, professionalità ed indipendenza, secondo quanto previsto all'articolo 2387 del codice civile, e successive modifiche.

Art. 65-quater (Cause di esclusione e incompatibilità) - 1. Non possono essere nominati componenti del Collegio:

a) i consiglieri provinciali, i membri della Giunta provinciale, gli amministratori e i dirigenti degli enti di cui all'articolo 79, comma 3, dello Statuto di autonomia, e successive modifiche, coloro che hanno ricoperto tali incarichi nei due anni precedenti nonché il coniuge, i parenti e gli affini entro il secondo grado degli stessi;

b) i membri della Sezione di controllo della Corte dei conti avente sede a Bolzano;

c) i dipendenti della Provincia, della Regione Trentino-Alto Adige/Südtirol e degli enti di cui all'articolo 79, comma 3, dello Statuto di autonomia, e successive modifiche;

d) i parlamentari, i ministri e sottosegretari del Governo, i rappresentanti delle istituzioni europee, i responsabili dei direttivi dei partiti politici e dei sindacati a livello nazionale e provinciale, nonché coloro che hanno ricoperto tali incarichi nei due anni precedenti;

e) coloro che si trovano nelle condizioni previste dall'articolo 2382 del codice civile, e successive modifiche;

f) i lavoratori privati o pubblici collocati in quiescenza ai sensi dell'articolo 13, comma 1, lettera i), della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6.

2. Sono incompatibili con l'incarico di componente del Collegio coloro che sono legati alla Provincia, alla Regione Trentino-Alto Adige/Südtirol o agli enti di cui all'articolo 79, comma 3, dello Statuto di autonomia, e successive modifiche, da un rapporto di lavoro, di consulenza, di prestazione d'opera retribuita ovvero da altri rapporti di natura patrimoniale. I componenti del Collegio non possono altresì instaurare i rapporti predetti durante l'esercizio del proprio mandato.

3. L'incarico di revisore non è compatibile con altri incarichi di revisore presso la Regione Trentino-Alto Adige/Südtirol o gli enti di cui all'articolo 79, comma 3, dello Statuto di autonomia, e successive modifiche, nonché presso enti sottoposti comunque al controllo o alla vigilanza della Provincia.

Art. 65-quinquies (Durata dell'incarico) - 1. Il Collegio dura in carica tre anni a decorrere dalla data di nomina e comunque fino all'approvazione del rendiconto generale del terzo esercizio finanziario; i suoi componenti possono essere riconfermati per un solo mandato consecutivo. Al rinnovo del Collegio provvede la Giunta provinciale entro il termine di scadenza.

2. I componenti del Collegio cessano anticipatamente dall'incarico in caso di:

a) dimissioni;

b) decadenza a seguito della perdita dei requisiti o di incompatibilità sopravvenuta;

c) revoca per gravi inadempienze ai doveri d'ufficio.

Art. 65-sexies (Funzioni) - 1. Il Collegio svolge funzioni di revisione economico-finanziaria e in particolare:

- a) esprime parere obbligatorio, consistente in un motivato giudizio di congruità, di coerenza e di attendibilità delle previsioni, in ordine alle proposte di legge di stabilità, di approvazione del bilancio di previsione, di assestamento del bilancio e di variazione del bilancio;
- b) esprime parere obbligatorio sulla proposta di legge di approvazione del rendiconto generale, attesta la corrispondenza del rendiconto generale alle risultanze della gestione, verifica l'esistenza delle attività e delle passività, la correttezza dei risultati finanziari, economici e patrimoniali della gestione, formula rilievi, considerazioni e proposte tendenti a conseguire efficienza ed economicità della gestione;
- c)effettua verifiche periodiche di cassa;
- d) vigila, mediante rilevazioni a campione, sulla regolarità contabile, finanziaria ed economica della gestione relativamente all'acquisizione delle entrate, all'effettuazione delle spese, all'attività contrattuale, all'amministrazione dei beni, alla completezza della documentazione e agli adempimenti fiscali;
- e) presenta annualmente una relazione sull'attività svolta al Presidente della Provincia, al Presidente del Consiglio provinciale e al Presidente della Sezione di controllo della Corte dei conti di Bolzano;
- f) svolge ulteriori funzioni attribuite dalla Giunta provinciale.

2. Il Collegio dei revisori ha diritto di accesso agli atti e ai documenti della Provincia, al fine di garantire lo svolgimento delle funzioni ad esso attribuite.

Art. 65-septies (Disposizioni attuative) - 1. Con deliberazione della Giunta provinciale sono stabiliti:

- a) il contenuto e le modalità di presentazione delle domande di iscrizione all'elenco di cui all'articolo 65-ter;
- b) le modalità e i termini entro i quali esaminare tali domande;
- c) le modalità di tenuta e di aggiornamento dell'elenco e, in particolare, di verifica periodica del permanere dei requisiti richiesti ai fini dell'iscrizione;
- d) i criteri di estrazione dall'elenco, in modo tale da assicurare trasparenza e imparzialità, nonché gli adempimenti conseguenti;
- e) le modalità di subentro dei membri supplenti;
- f) le tipologie di atti da comunicare al Collegio;
- g) le modalità di svolgimento dei lavori del Collegio, in particolare le modalità e i termini di trasmissione degli atti sui quali acquisire pareri e i termini entro i quali i pareri devono essere resi.

2. Ai componenti del Collegio spetta un compenso, stabilito con la deliberazione di nomina, determinato in misura non superiore al 20 per cento dell'indennità di carica dei consiglieri provinciali, maggiorata del 20 per cento per il Presidente, al netto di IVA ed oneri. In ragione dell'attribuzione di funzioni ulteriori ai sensi dell'articolo 65-sexies, comma 1, lettera f), può essere attribuito un compenso aggiuntivo fino ad un massimo del 20 per cento della predetta indennità; nel caso di subentro di membri supplenti l'indennità è proporzionalmente ridotta.”

7. Alla copertura degli oneri finanziari derivanti dal presente articolo, quantificati in 0,00 euro per il 2016, 102.500,00 euro per il 2017 e 102.500,00 euro per il 2018, si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento iscritto sul fondo globale per provvedimenti legislativi di parte corrente (Missione 20, Programma 03, Titolo 1) dello stato di previsione per gli anni finanziari 2016-2018. La spesa a carico dei successivi esercizi finanziari è stabilita con la legge di stabilità annuale.

IV. TITEL

Art. 9

Änderung des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1,

"Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes"

1. Nach Artikel 21-bis des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 21-ter (Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen) - 1. Die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, greifen nur auf die Rahmenvereinbarungen zurück, die von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden. Die Landesregierung genehmigt den Plan für zentrale Beschaffungen.

2. Für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert greifen die öffentlichen Auftraggeber laut Absatz 1, unbeschadet der Bestimmung laut Artikel 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt.

3. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen bewirkt die Verletzung der Pflichten laut den Absätzen 1 und 2 die Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge und sie wird disziplinarrechtlich geahndet und begründet verwaltungsrechtliche Haftung; hinsichtlich des Vermögensschadens wird die Differenz zwischen dem in der Rahmenvereinbarung und dem im Vertrag angeführten Zuschlagspreis berücksichtigt.

4. Im Plan für zentrale Beschaffungen laut Absatz 1 sind ferner die Kategorien der Güter, Dienstleistungen und Instandhaltungen sowie jeweils die Schwellenwerte festgelegt, bei deren Überschreitung die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auf die AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen für die Abwicklung der betreffenden Vergabeverfahren zurückgreifen müssen.

5. Die AOV ermittelt und veröffentlicht auf ihrer Webseite die Richtpreise einzelner Güter und Dienstleistungen, die sich kostenmäßig am stärksten zu Lasten der Rechtssubjekte laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auswirken. Für die Planung der Vertragstätigkeit der öffentlichen Verwaltung werden ausschließlich die von der AOV veröffentlichten und jährlich zum 1. Oktober aktualisierten Richtpreise verwendet; sie bilden den Höchstpreis für den Zuschlag in allen Fällen, in denen keine von der AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossene Rahmenvereinbarung vorhanden ist. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen sind die in Verletzung dieses Höchstpreises abgeschlossenen Verträge nichtig."

2. Nach Artikel 28-bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"3. Es müssen die Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, im Bereich Leistung von Sicherstellungen eingehalten werden.

3. Im deutschen Wortlaut von Artikel 47 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, wird das Wort "Geschäftshandlungen" mit dem Wort "Geschäftsakte" ersetzt.

4. Im italienischen Wortlaut von Artikel 47 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, werden die Wörter "fatti gestionali" durch die Wörter "atti gestionali" ersetzt.

5. Nach Abschnitt VI des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, wird folgender Abschnitt eingefügt: "Abschnitt VI-bis - Rechnungsprüferkollegium"

6. Nach Artikel 65-bis des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, werden im Abschnitt VI-bis folgende Artikel 65-ter, 65-quater, 65-quinquies, 65-sexies und 65-septies eingefügt:

"Art. 65-ter (Errichtung des Rechnungsprüferkollegiums) - 1. Als Organ zur Aufsicht über die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Landes wird ein Rechnungsprüferkollegium errichtet, in der Folge als Kollegium bezeichnet. Das Kollegium übt seine Funktion in Absprache mit der zuständigen Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen aus.

2. Das Kollegium setzt sich aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die bis zum 31. Dezember 2016 von der Landesregierung, nach erfolgter Auslosung, unter Anwendung der von Artikel 65-septies vorgesehenen Modalitäten, aus einem beim Generalsekretariat des Landes eingerichteten Verzeichnis, ernannt werden. Die Aufgaben des Präsidenten werden von dem Mitglied übernommen, das die größte Anzahl an Ämtern als Rechnungsprüfer bei örtlichen Körperschaften aufweist, und im Falle derselben Anzahl an Ämtern ist die Bevölkerungszahl der Körperschaften, bei denen das Amt ausgeübt wurde, ausschlaggebend. Die Ersatzmitglieder ersetzen die effektiven Mitglieder ausschließlich bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt gemäß den Modalitäten, die mit Beschluss der Landesregierung laut Artikel 65-septies festgelegt werden, und bleiben für den verbleibenden Zeitraum im Amt, für den das Kollegium ernannt wurde.

3. Die Zusammensetzung des Kollegiums richtet sich nach den geltenden Landesbestimmungen im Bereich der Berücksichtigung der Stärke der drei Sprachgruppen und des Gleichgewichts beider Geschlechter. Die Mitglieder des Kollegiums besitzen angemessene Kenntnisse der italienischen und der deutschen Sprache.

4. Auf Anfrage werden jene Personen in das Verzeichnis laut Absatz 2 eingetragen, die alle der folgenden Voraussetzungen vorweisen:

- a) Eintragung in das Verzeichnis der Abschlussprüfer laut gesetzvertretendem Dekret vom 27. Jänner 2010, Nr. 39, in geltender Fassung, seit mindestens zehn Jahren,
- b) mindestens fünfjährige Erfahrung in der Ausübung von Ämtern als Rechnungsprüfer oder Verantwortlicher für Wirtschafts- und Finanzdienste bei Gebietskörperschaften oder ihren Vereinigungen mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 10.000 Einwohnern, sowie bei den Körperschaften laut Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts, in geltender Fassung,
- c) Erwerb von mindestens zehn Punkten Bildungsguthaben im Bereich des öffentlichen Rechnungswesens,
- d) die von Artikel 2387 des Zivilgesetzbuchs, in geltender Fassung, vorgesehenen Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit.

Art. 65-quater (Ausschlussgründe und Unvereinbarkeit) - 1. Als Mitglieder des Kollegiums können nicht ernannt werden:

- a) Landtagsabgeordnete, Mitglieder der Landesregierung, Verwalter und Führungskräfte der Körperschaften laut Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts, in geltender Fassung, und Personen, die diese Ämter in den vorhergehenden zwei Jahren bekleidet haben, sowie deren Ehepartner, Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad,
- b) Mitglieder der Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen,
- c) Angestellte des Landes, der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und der Körperschaften laut Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts, in geltender Fassung,
- d) Parlamentsmitglieder, Minister und Staatssekretäre der Regierung, Vertreter der Europäischen Institutionen, Verantwortliche der Leitung politischer Parteien und der Gewerkschaften auf staatlicher Ebene und auf Landesebene, sowie Personen, die diese Ämter in den vorhergehenden zwei Jahren bekleidet haben,
- e) Personen, für die einer der Gründe laut Artikel 2382 des Zivilgesetzbuches, in geltender Fassung, zutrifft,
- f) Bedienstete privaten oder öffentlichen Rechts, die gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe i) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, bereits in den Ruhestand versetzt wurden.

2. Unvereinbar mit dem Amt des Kollegiumsmitglieds sind Personen, die durch ein Arbeitsverhältnis, einen Beratungsauftrag, einen entgeltlichen Werkvertrag oder andere vermögensrechtliche Beziehungen an das Land, die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol oder die Körperschaften laut Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts, in geltender Fassung, gebunden sind. Die Mitglieder des Kollegiums dürfen diese Beziehungen während der Ausübung ihres Mandats ebenfalls nicht eingehen.

3. Das Amt als Rechnungsprüfer ist unvereinbar mit anderen Ämtern als Rechnungsprüfer bei der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol oder den Körperschaften laut Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts, in geltender Fassung sowie bei den Körperschaften, die in jedem Fall der Kontrolle oder Aufsicht des Landes unterliegen.

Art. 65-quinquies (Amtsdauer) - 1. Das Kollegium bleibt ab der Ernennung für drei Jahre im Amt und in jedem Fall bis zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung des dritten Haushaltsjahres und seine Mitglieder können in ihrem Amt für ein einziges Folgemandat bestätigt werden. Die Landesregierung sorgt innerhalb der Ablauffrist für die Neubesetzung des Kollegiums.

2. Die Mitglieder des Kollegiums scheiden vorzeitig aus dem Amt im Falle von:

- a) Rücktritt,
- b) Ausschluss infolge des Verlusts der Voraussetzungen oder nachträglich eingetretener Unvereinbarkeit,
- c) Widerruf aufgrund schwerwiegender Nichterfüllung der Amtspflichten.

Art. 65-sexies (Aufgaben) - 1. Dem Kollegium obliegen die wirtschaftlich-finanzielle Prüfung und insbesondere folgende Aufgaben:

a) es gibt ein zwingendes Gutachten zu den Gesetzentwürfen zum Stabilitätsgesetz, zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, zum Nachtragshaushalt und zur Haushaltsänderung in Form einer begründeten Beurteilung der Angemessenheit, der Kohärenz und der Glaubwürdigkeit der Finanzplanung ab,

b) es gibt ein zwingendes Gutachten zum Gesetzentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung ab, bestätigt die Übereinstimmung der allgemeinen Rechnungslegung mit den Ergebnissen der Gebarung, überprüft das Vorhandensein von Forderungen und Verbindlichkeiten, die Richtigkeit der finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Ergebnisse der Gebarung, formuliert Stellungnahmen, Bemerkungen und Vorschläge, die auf die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Gebarung abzielen,

c) es führt regelmäßige Kassenüberprüfungen durch,

d) es überwacht durch Stichprobenerhebungen die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung bezüglich der Einnahmenerzielung, der Tätigkeit von Ausgaben, der Vertragstätigkeit, der Verwaltung der Güter, der Vollständigkeit der Unterlagen und der steuerlichen Verpflichtungen,

e) es legt dem Landeshauptmann, dem Landtagspräsidenten und dem Präsidenten der Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen jährlich einen Tätigkeitsbericht vor,

f) es übernimmt weitere, von der Landesregierung übertragene Aufgaben.

2. Das Rechnungsprüferkollegium hat das Recht auf Zugang zu Unterlagen und Dokumenten des Landes, um die Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

Art. 65-septies (Durchführungsvorschriften) - 1. Mit Beschluss der Landesregierung werden festgelegt:

a) Inhalt und Modalitäten zur Vorlage der Anträge auf Eintragung in das Verzeichnis laut Artikel 65-ter,

b) Modalitäten und Fristen zur Überprüfung dieser Anträge,

c) Modalitäten der Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses und insbesondere der regelmäßige Überprüfung des Weiterbestehens der Eintragungsvoraussetzungen,

d) Kriterien zur Auslosung aus dem Verzeichnis, unter Gewährleistung der Transparenz und Unparteilichkeit, sowie die Folgemaßnahmen,

e) Modalitäten des Nachrückens der Ersatzmitglieder,

f) Arten von Akten, die dem Kollegium mitgeteilt werden müssen,

g) Modalitäten der Ausübung der Tätigkeit des Kollegiums, insbesondere die Modalitäten und Fristen zur Übermittlung der Akte, zu denen Gutachten eingeholt werden müssen und die Fristen zur Abgabe der Gutachten.

2. Den Mitgliedern des Kollegiums steht ein im Ernennungsbeschluss festgelegtes Entgelt zu, das, ohne MwSt. und Aufwendungen, maximal 20 Prozent der Amtsentschädigung eines Landtagsabgeordneten entspricht und für den Präsidenten um 20 Prozent erhöht ist. Aufgrund der Übertragung weiterer Aufgaben gemäß Artikel 65-sexies Absatz 1 Buchstabe f) kann ein zusätzliches Entgelt in Höhe von maximal 20 Prozent der genannten Entschädigung zuerkannt werden; im Falle des Nachrückens von Ersatzmitgliedern wird die Entschädigung anteilmäßig verringert."

7. Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden finanziellen Lasten in Höhe von 0,00 Euro für das Jahr 2016, 102.500,00 Euro für das Jahr 2017 und 102.500,00 Euro für das Jahr 2018 erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sammelfonds für Gesetzgebungsmaßnahmen der laufenden Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung (Aufgabenbereich 20 Programm 03 Titel 1) des Voranschlags für die Finanzjahre 2016-2018. Die Ausgaben zu Lasten der darauffolgenden Haushaltsjahre werden mit jährlichem Stabilitätsgesetz festgelegt.

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Tinkhauser: "Nella lettera a) del comma 1 del nuovo articolo 65-quater della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, le parole da ', coloro che hanno' fino a 'gli affini entro il secondo grado degli stessi' sono soppresse."

"Im neuen Artikel 65-quater Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, werden die Wörter 'und Personen' bis 'Verschwägte bis zum zweiten Grad' gestrichen."

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Tinkhauser: "La lettera d) del comma 1 del nuovo articolo 65-quater della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è così sostituita: 'd) i parlamentari, i ministri e sottosegretari del Governo, i rappresentanti delle istituzioni europee'."

"Im neuen Artikel 65-quater Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält der Buchstabe d) folgende Fassung: 'd) Parlamentsmitglieder, Minister und Staatssekretäre der Regierung, Vertreter der Europäischen Institutionen'."

Ha chiesto la parola il consigliere Tinkhauser, ne ha facoltà.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Hier wird ein Rechnungsprüfungskollegium installiert, wobei ich mir die Ausschlussgründe angeschaut habe. Ich möchte einiges streichen. Ausschlussgründe für dieses Kollegium: "*Landtagsabgeordnete, Mitglieder der Landesregierung, Verwalter und Führungskräfte der Körperschaften laut Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatus, in geltender Fassung ...* - das geht mir in Ordnung – "*und Personen, die diese Ämter in den vorhergehenden zwei Jahren bekleidet haben, sowie deren Ehepartner, Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad.*" Das geht mir nicht mehr in Ordnung, und zwar im Allgemeinen und nicht nur in Bezug auf dieses Gesetz. Ein weiterer Ausschlussgrund besagt, dass auch Parlamentsmitglieder, Minister und Staatssekretäre der Regierung, Vertreter der Europäischen Institutionen, Verantwortliche der Leitung politischer Parteien und Gewerkschaften auf staatlicher Ebene und auf Landesebene sowie Personen, die diese Ämter in den vorhergehenden zwei Jahren bekleidet haben. Letzteres geht mir nicht in Ordnung. Was sind Verantwortliche der Leitung politischer Parteien? Ist das ein Ortsobmann oder auch ein Gemeinderat? Wir schließen hier Menschen aus, die sich für bestimmte Positionen einbringen wollen. Da gehen wir den falschen Weg, denn wir dürfen nicht hergehen und das Kind mit dem Bade ausschütten. Wenn sich jemand – auch ehrenamtlich - engagiert, dann soll er für gewisse Positionen zur Verfügung stehen dürfen. Dass auch die gesamte Verwandtschaft – Ehepartner usw. – hineingezogen wird, sehe ich nicht ein.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Nur kurz zu diesem Artikel, der das Beschaffungswesen bzw. den elektronischen Einkaufsmarkt provinzialisiert. Ich möchte meine Zustimmung zu diesem Artikel ankündigen. Es ist ein besonders positiver Artikel in diesem Gesetz, da er die gesetzliche Grundlage schafft, damit wir selber mit unserem eigenen Beschaffungsmarkt tätig werden können. Wenn wir dies nicht machen, dann müssen wir weiterhin staatliche Normen anwenden, wobei wir wissen, dass es mit CONSIP nicht immer leicht war. Hier wird ein Südtiroler Beschaffungsmarkt eingeführt, wobei die Referenzpreise von der AOV festgelegt werden. Wir können unsere Autonomie in diesen Bereichen ausschöpfen, wobei ich mir große Fortschritte hinsichtlich der Beschaffung in der Landesverwaltung, vor allem in der Sanität erwarte. Es soll ja Richtung zentrale Beschaffung gehen, und da haben wir ein riesiges Einsparpotential, nicht nur an Bürokratie, sondern vor allem in Bezug auf die Preisgestaltung. Bei dieser Gelegenheit möchte ich anregen, dass man bei der Errichtung zentraler Beschaffungsmöglichkeiten in der Sanität durchaus auch die Verbindung mit anderen autonomen Provinzen bzw. Regionen suchen sollte, um hier noch eine größere kritische Masse zu schaffen, was sich wiederum positiv auf die Preise auswirken kann. Das gilt nicht nur für Großgeräte, sondern durchaus auch für Verbrauchsmaterial.

Wie gesagt, ich stimme diesem Artikel zu.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Spezifisch zu den Änderungsanträgen des Kollegen Tinkhauser möchte ich sagen, dass ich ihnen durchaus zustimmen würde. Hier sind vernünftige Überlegungen eingeflossen, um diesen Personenkreis zu spezifizieren. Der Ausschluss von Verantwortlichen der Leitung politischer Parteien in Zusammenhang von anderen ausgeschlossenen Kategorien wie Parlamentsmitglieder, Minister, Vertreter europäischer Institutionen, Gewerkschaften auf staatlicher Ebene und Landesebene vermischt institutionelle Positionen mit Parteipositionen, die vielfach halbbehrenamtlich oder ehrenamtlich sind. Das ist nicht in Ordnung. Hier gibt es eine Begriffsverirrung, die die Änderungsanträge des Kollegen Tinkhauser eliminieren würden. Das erscheint mir durchaus plausibel.

Ich schließe mich auch den Ausführungen des Kollegen Köllensperger an, der in diesem Bereich bewandert ist und ihn auch immer gut analysiert, hoffend auch, dass die Provinzialisierung des elektronischen Beschaffungswesens dazu führen wird, dass eine gewisse Erleichterung eintritt. Aktuell gibt es hier wirklich erhebliche Schwierigkeiten.

Die Errichtung des Rechnungsprüferkollegiums stellt uns natürlich vor einige Fragen, die wir bereits im Rahmen der Arbeiten im Gesetzgebungsausschuss erörtert haben. Das neue Rechnungsprüferkollegium soll als Organ zur Aufsicht über die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Landes tätig werden und tritt an die Seite der zuständigen Sektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen, wobei ich die Freude hatte, am letzten Montag gemeinsam mit dem Kollegen Steger einer Session desselben bei-zuwohnen. Es gibt jetzt also zusätzlich das Rechnungsprüferkollegium, wobei ich daran erinnert möchte, dass es im Amtsbereich von Landesrätin Deeg eine Kommission gibt, die eine grundsätzliche Bewertung des Haushaltes vornimmt. Es gibt jetzt also drei Stellen, die gewiss unterschiedlichen Aufgaben nachgehen, aber doch in meiner Hinsicht kontrastiv, gegensätzlich und blockierend wirken können. Hier steht, dass das Kollegium seine Funktion in Absprache mit der zuständigen Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen ausübt. Auf Italienisch heißt es "in raccordo ...". Das ist ein interessanter Begriff, denn "in raccordo" heißt nicht "in accordo". Man weiß nicht genau, ob es ein Einvernehmen, eine Absprache oder ein Timing ist. Ich vermute, dass es hier doch einigen Abstimmungsbedarf geben wird. Es könnte auch sein, dass beide Instanzen in einen Wettbewerb treten, der in einer gegenseitigen Überbietung ausarten könnte. Es könnte aber auch dazu führen, dass eines der beiden Organe völlig resigniert. Insofern würden wir den zuständigen Landesrat ersuchen, uns zu erklären, wie diese Absprache funktionieren soll. Wird es eine entsprechende schriftliche Vereinbarung, eine Art von Harmonisierung und ein Timing geben, das es den Landesämtern ermöglicht, ihre Unterlagen, die sie einzuschicken haben, parallel zu liefern? Dieser Double-Check hört sich in der Theorie natürlich gut an und man hätte eine erhöhte Kontrolle, ganz im Sinne der Grünen, die sich immer freuen, wenn Transparenz und Kontrolle walten. Es stellt sich aber schon die Frage, ob hier nicht eine Art Konkurrenz entsteht.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Mir erscheint es schwierig zu sein, ein Rechnungsprüferkollegium, das aus drei Leuten bestehen soll, mit diesem Umfang an Kontrollarbeit zu betrauen. Ich halte das für ausgeschlossen, aber bitte ... Man wird sich schon Gedanken darüber gemacht haben.

Die Änderungsanträge des Kollegen Tinkhauser sind absolut berechtigt. Ich halte es auch verfassungsrechtlich gesehen für einen Wahnsinn, dass man jemandem bis zum x-ten Verwandtschaftsgrad ein Berufsverbot erteilen will, wenn jemand nicht mehr politisch tätig ist. Das ist wirklich verrückt, und deshalb sind die Streichungsanträge des Abgeordneten Tinkhauser absolut berechtigt. Ich würde noch etwas beantragen, Herr Präsident. Ich kann dem Satz, dass das Rechnungsprüferkollegium seine Arbeit in Absprache mit der zuständigen Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen erledigt, in keinem Fall zustimmen. Ja wo kommen wir denn da hin? Entweder wir setzen ein Kontrollorgan des Landes ein, das seine Arbeit wie auch immer organisiert, aber dass wir hineinschreiben, dass es in Absprache mit dem Rechnungshof arbeitet ... Der Rechnungshof ist eine staatliche Institution. Ich bin nicht der Meinung, dass wir dem Rechnungsprüferkollegium auferlegen sollen, dass es seine Arbeit nur in Absprache mit dem Rechnungshof erledigen darf. Ob es dann irgendwelche informellen Absprachen mit dem Rechnungshof gibt, interessiert mich nicht. Ich bin absolut dagegen, dass wir hier ein Rechnungsprüferkollegium des Landes einsetzen und dieses sogleich kastrieren und als irgendeine Unterorganisation des Rechnungshofes installieren. Entweder es gibt ein Landesrechnungsprüferkollegium oder es gibt es nicht. Wir können den Rechnungshof ja nicht abschaffen, aber das ist ja auch nicht das Thema. Der Rechnungshof ist klar geregelt und er erledigt seine Arbeit, wie auch immer. Wenn wir dem Rechnungshof sagen, dass er mit dem Rechnungsprüferkollegium zusammenarbeiten muss, dann wird er sagen: "Es entscheiden wir, ob wir das tun und nicht Ihr mit einem Landesgesetz." Deshalb beantrage ich, über den Satz "*Das Kollegium übt seine Funktion in Absprache mit der zuständigen Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen aus*" getrennt abzustimmen, weil er eine eigene Logik hat. Das hat ja überhaupt keine Auswirkung, denn wir nehmen damit ja nicht den Rechnungshof an die Leine. Im Gegenteil, wir nehmen das Rechnungsprüferkollegium an die Leine. Wie gesagt, das Rechnungsprüferkollegium hat seine Aufgaben autonom wahrzunehmen. Ob es dann Absprachen usw. gibt, ... Sonst brauchen wir es gar nicht erst einzusetzen: Entweder oder!

STEGER (SVP): Ich möchte zunächst auf die zwei Änderungsanträge des Kollegen Tinkhauser eingehen. Den ersten Änderungsantrag wollen wir unterstützen, wobei sich mir allerdings eine rechtliche Frage stellt. Ich frage mich nämlich, ob wir das auch tun können. Diese Frage geht an die Juristenbank. Die Geschichte mit dem Ausgeschlossensein bis zum x-ten Verwandtschaftsgrad ist ja gesetzlich vorgegeben. Da hatten wir ja schon Problemstellungen in Bezug auf Ernennungen von Volksanwaltschaft usw. Jetzt stellt sich die Frage, ob es rechtlich möglich wäre. Inhaltlich sind wir der Auffassung des Kollegen Tinkhauser. Wenn es rechtlich möglich ist, weil

wir hier keine Möglichkeit haben, uns von der staatlichen Norm abzugrenzen, dann hat dieser Änderungsantrag keinen Sinn. Ich kann diese rechtliche Frage nicht selbst beantworten.

Der zweite Änderungsantrag des Kollegen Tinkhauser findet unsere Zustimmung. Es ist richtig, dass Berufspolitiker hier nicht vorgesehen werden dürfen. Es ist aber nicht verständlich, warum das auch für ehrenamtliche Mitarbeiter von Parteien, Gewerkschaftsvertreter usw. gelten soll. Letzten Endes geht es ja um Unparteilichkeit, was immer eine Geschichte ist, die die moralische Grundhaltung jedes einzelnen betrifft. Man kann nirgends dabei sein und dennoch nicht unparteiisch sein. Man kann sich aber sehr wohl als Gewerkschafter bekennen, aber dennoch unparteiisch sein. Ich halte das für zu weit gegriffen. Das ist aus meiner Sicht eine Kollektivanschuldigung, dass jemand, der gewisse Aufgaben in der Zivilgesellschaft übernimmt, nicht mehr parteiisch ist. Ich halte das für zu weit geschossen und unterstütze deshalb den Änderungsantrag des Kollegen Tinkhauser. Ich möchte noch dazu sagen, dass es natürlich klar ist, dass die Voraussetzungen, um in einem Rechnungsprüferkollegium teilnehmen zu können, selbstverständlich gegeben sein müssen. Jeder, der genannt wird, muss natürlich die Voraussetzungen haben. Es ist richtig, dass auch ehrenamtliche Mitarbeiter einer Partei, Gewerkschafter oder Vertreter von Berufskategorien diese Tätigkeit ausüben können.

Wie gesagt, Änderungsantrag Nr. 2 stimmen wir zu, Änderungsantrag Nr. 1, wobei ich aber rechtliche Bedenken habe. Wenn man diese zuvor klären könnte, dann wäre ich froh, denn davon hängt das Abstimmungsverhalten der Südtiroler Volkspartei ab.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Herr Landesrat Achammer war der Meinung, dass es von allgemeinem Interesse wäre mitzuteilen, dass in Österreich gewählt wird. Dazu rede ich nicht!

Ich rede zum Vorschlag des Kollegen Pöder, der mir vernünftig erscheint. Selbstverständlich unterstützen wir die Änderungsanträge des Kollegen Tinkhauser. *"Das Rechnungsprüferkollegium übt seine Funktion in Absprache mit der zuständigen Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen aus."* Es heißt zwar "Absprache", aber das heißt im Klartext, dass es immer untergeordnet ist. Deshalb sehe ich den Sinn nicht. Wenn wir jetzt mit dem Rechnungshof Absprachen suchen, wie sich die Fraktionen zu verhalten haben, dann bekommen wir nicht einmal eine Antwort. Wie also soll das Rechnungsprüferkollegium eine Antwort bekommen? Das ist ein Unsinn, denn die tun ja sowieso, was sie wollen. Wir haben nichts anderes verlangt, als vorab darüber informiert zu werden, wie wir uns zu verhalten haben, damit wir nichts falsch haben. Aber auch das geht nicht in Ordnung.

Wie gesagt, ich sehe diese Doppelfunktion als nicht notwendig. Das Rechnungsprüferkollegium soll seine Arbeit autonom ausüben dürfen. Die Aufgaben sind ja nicht dieselben, weshalb es keine Absprachen braucht. Deshalb bin auch ich dafür, dass dieser Satz herauskommt.

STEGER (SVP): Bei dieser Diskussion wurden auch noch andere Dinge besprochen, wobei der Kollege Pöder einen formellen Antrag gestellt hat. Ich nehme die Gelegenheit wahr, um auch über den Artikel zu sprechen, was auch der Kollege Köllensperger getan hat.

Ich möchte noch einmal auf den Punkt des Rechnungsprüferkollegiums zurückkommen. Ich habe große Bedenken hinsichtlich der Abstimmung zwischen der Exekutive, dem Rechnungsprüferkollegium und dem Rechnungshof und ob das funktionieren wird. Der Kollege Heiss hat ja angesprochen, dass wir bei der sogenannten "parifica" dabei waren. Wenn ich an die zeitliche Enge denke ... Wir haben jetzt die "parifica" erhalten und müssen den "consuntivo" Mitte Juli beschließen. Ich frage mich also, wie das funktionieren soll, wenn noch ein zusätzliches Element vorhanden ist. Es wird in den ersten Jahren schwierig sein, es so abzustimmen, dass man es bis Mitte des Jahres hinbekommt. Die damit betrauten Verwalter werden die große Aufgabe haben, die Zeiten mit den anderen Behörden abzustimmen. Das ist eine problematische Geschichte, wobei ich hoffe, dass es gut gehen wird. Wir wollten ja bereits in dieser Session über den Haushaltsabschluss abstimmen, aber wir mussten es dann vertagen, aufgrund der Tatsache, dass der Rechnungshof erst am 28. Juni die sogenannte "parifica" erteilt hat. Mit diesem zusätzlichen Organ wird es von der zeitlichen Abwicklung her schwieriger werden. Ich habe aber die Hoffnung, dass man es aufgrund der Professionalität unserer Mitarbeiter in den Ämtern so gestalten kann, dass die Organe die Möglichkeit haben, sich früher damit zu beschäftigen. Ich bin zwar skeptisch, aber ich hoffe, dass sich meine Skepsis in Rauch auflösen und es von der Abwicklung her keine Probleme geben wird.

Ich möchte fragen, ob der Antrag des Abgeordneten Pöder überhaupt zulässig ist. Meines Erachtens ist er nicht zulässig, weil die Bestimmung zur Absprache des "raccordo" in der Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut steht und insofern auf einer anderen rechtlichen Ebene liegt. Das Rechnungsprüferkollegium wird ja nicht eingeführt, weil wir es gerne hätten, sondern das ist eine staatliche Bestimmung, auf die wir keine Einflussmöglichkeiten haben. Die Zielsetzung des "raccordo" ist ja eine hehre. Ob sie gelingen wird, ist eine andere Frage.

Die Zielsetzung ist jene, dass sich das Land über seine Rechnungsrevisoren mit dem Rechnungshof abstimmt. Hier ist kein hierarchischer Vorgang vorgesehen. Es ist selbstverständlich, dass alle autonom arbeiten. Dass eine Abstimmung der Vorgangsweise und ein Abgleichen der Einschätzungen Sinn macht, glaube ich schon. Wir sehen ja, wie schwierig es ist, wenn dieses Element fehlt. Wie gesagt, die substanzielle Zielsetzung, die sagt, dass man eine Absprache halten soll, ist eines. Ob sie sich durchsetzen und Vorteile bringen wird, ist eine andere Frage. Ich habe diesbezüglich keine allzu großen Bedenken, weil ich glaube, dass wir es versuchen sollten. Wenn man sich bereits im Vorfeld zwischen den verschiedenen Gewalten abspricht, dann bringt das einen Vorteil mit sich, aber mir stellt sich diesbezüglich eine rechtliche Frage. Ich glaube nicht, dass der Antrag des Abgeordneten Pöder zulässig ist, denn die Bestimmung, dass man in Absprache vorzugehen hat, ist in der Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut vorgesehen.

Ich halte den Artikel 9 für ein Herzstück dieses Gesetzentwurfes. Der Artikel 9 ist extrem wichtig für Südtirol und seine Unternehmen. Es wird die Thematik der Sammelbeschaffung des elektronischen Marktes geregelt. Wir müssen nicht mehr auf die staatlichen Portale zurückgreifen, sondern können auf Landesebene agieren, auch mit Rahmenabkommen zwischen Staat und Land. Es werden zwei neue Institute eingeführt. Die Südtiroler Landesregierung wird den Referenzpreis mittels der Agentur festlegen können. Auf staatlicher Ebene macht es die Antikorruptionsbehörde. Hier haben wir also die Möglichkeit, autonom zu operieren, was ich für entscheidend halte. Wir haben auch die Möglichkeit, einen eigenen Weg in der Festlegung der Sammelbeschaffungsstellen bezüglich gewisser Produktkategorien zu gehen. So könnten Medikamente beispielsweise von der Sanität ausgeschrieben werden. Ich halte diese zwei Möglichkeiten für entscheidend. Es wird sicher eine Verbesserung des Zugangs und der Rahmenbedingungen für die Südtiroler Unternehmen geben. Es ist eine Norm, die hilft, die lokalen Kreisläufe zu stärken. Das wollen wir in Südtirol ja ganz besonders, weil wir auf jeden Fall darauf bedacht sind, lokale Kreisläufe zu stärken. Das liegt alles in derselben Philosophie. Hier haben wir eine gesetzliche Vorgabe, die uns hilft, Südtirol zu stärken. Ich bin zuversichtlich, dass es eine breite Zustimmung zu diesem Artikel geben wird.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Ich möchte noch eine kleine Anmerkung machen, obwohl wir eigentlich bei der Debatte über die Änderungsanträge sind. Ich habe vor mehr als drei Jahren einen Beschlussantrag eingereicht, bei dem es um die Errichtung eines lokalen elektronischen Marktes gegangen ist. Dieser Beschlussantrag wurde mehrheitlich angenommen. Schlussendlich sind wir jetzt ja soweit, dass es diesen lokalen elektronischen Markt gibt.

Welches sind die Vorteile eines lokalen elektronischen Marktes? Die Registrierung auf der staatlichen Plattform ist für einheimische Unternehmen äußerst schwierig. Zudem ist immer ein Entgelt von 0,45 Prozent bzw. 0,5 Prozent angefallen. Fallen diese Spesen auch an, wenn wir einen lokalen elektronischen Markt haben oder kostet es gar nichts?

TOMMASINI (assessore alla scuola, formazione professionale e cultura italiana, edilizia e cooperative, opere edili e patrimonio - Partito Democratico - Demokratische Partei): Molto brevemente sul primo emendamento del collega Tinkhauser, di cui capiamo lo spirito ma, visto che è stato chiesto qual era il riferimento normativo, i funzionari mi hanno fatto notare che la questione dei due anni è inserita in una norma nazionale, la cosiddetta "legge Severino", decreto legislativo n. 39/2013 anticorruzione, e poi viene ripresa da una normativa provinciale, la n. 17/93 che riguarda il procedimento amministrativo, quindi è sì contenuta in una legge provinciale ma è normativa statale che ha competenza primaria in questo caso per cui anche volendo non la possiamo modificare.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione sugli emendamenti.

Emendamento n. 1. Apro la votazione: respinto con 11 voti favorevoli, 18 voti contrari e 1 astensione.

Emendamento n. 2. Apro la votazione: approvato all'unanimità.

Qualcuno chiede la parola sull'articolo così emendato? Nessuno. Passiamo alla votazione sull'articolo 9, per parti separate, come richiesto dal consigliere Pöder.

Articolo senza, al comma 6, il secondo periodo del nuovo comma 1 dell'art. 65-ter della legge provinciale n. 1/2002. Apro la votazione: approvato con 26 voti favorevoli e 5 astensioni.

Comma 6, secondo periodo del nuovo comma 1 dell'articolo 65-ter della legge provinciale n. 1/2002: approvato con 17 voti favorevoli, 8 voti contrari e 5 astensioni.

Art. 10

*Modifiche della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16,
"Disposizioni sugli appalti pubblici"*

1. Dopo il comma 2 dell'articolo 1 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, è aggiunto il seguente comma:

"3. Gli importi delle soglie degli appalti pubblici di rilevanza comunitaria previsti dalla presente legge sono da intendersi automaticamente adeguati alle revisioni effettuate dalla Commissione europea, con effetto dalla data di entrata in vigore dei relativi provvedimenti."

2. Nel testo italiano del comma 1 dell'articolo 7 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, la parola "strade" è sostituita dalla parola "infrastrutture".

3. Nel comma 1 dell'articolo 9 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, le parole "fino a 207.000 euro" sono sostituite dalle parole "fino alla soglia UE".

4. La rubrica dell'articolo 14 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, è così sostituita: "Indagini geologiche".

5. Nel comma 1 dell'articolo 14 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, le parole "e geognostiche" sono soppresse.

6. Nel comma 1 dell'articolo 16 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, le parole "dall'amministrazione aggiudicatrice" sono sostituite dalle parole "dalla Giunta provinciale o dall'amministrazione aggiudicatrice."

7. Il comma 10 dell'articolo 16 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, è così sostituito:

"10. In deroga ai commi 8 e 9, le amministrazioni aggiudicatrici possono aggiudicare appalti per singoli lotti senza applicare le procedure previste dalla direttiva, a condizione che il valore stimato, al netto dell'IVA, del lotto in questione sia inferiore a 80.000 euro per le forniture o i servizi oppure a 1.000.000 di euro per i lavori, purché il valore cumulato dei lotti aggiudicati non superi il 20 per cento del valore complessivo di tutti i lotti in cui sono stati frazionati l'opera prevista, il progetto di acquisizione delle forniture omogenee o il progetto di prestazione di servizi. Nelle procedure di valore inferiore alla soglia UE, il valore cumulato dei lotti aggiudicati senza applicare la procedura prevista per l'intero importo dell'opera non può superare il 30 per cento del valore cumulato di tutti i lotti in cui sono stati frazionati l'opera prevista, il progetto di acquisizione di forniture omogenee o il progetto di prestazione di servizi."

8. L'ultimo periodo della lettera c) del comma 1 dell'articolo 17 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, è soppresso.

9. Dopo il comma 1 dell'articolo 17 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, è aggiunto il seguente comma:

"2. La Giunta provinciale definisce i criteri per garantire la possibilità di partecipazione di professionisti che sono abilitati da meno di cinque anni all'esercizio della professione."

10. Il comma 3 dell'articolo 18 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, è così sostituito:

"3. Al fine di assicurare un livello adeguato di concorrenza, nella determinazione dei requisiti tecnico-organizzativi si possono considerare anche i servizi espletati più di tre anni prima."

11. Il comma 1 dell'articolo 24 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, è così sostituito:

"1. Le amministrazioni aggiudicatrici possono decidere di esaminare le offerte prima di verificare l'assenza di motivi di esclusione e il rispetto dei criteri di selezione. Se si avvalgono di tale possibilità, le amministrazioni aggiudicatrici garantiscono che la verifica dell'assenza di motivi di esclusione e del rispetto dei criteri di selezione sia effettuata in maniera imparziale e trasparente, in modo che nessun appalto sia aggiudicato a un offerente che avrebbe dovuto essere escluso o che non soddisfa i criteri di selezione stabiliti dall'amministrazione aggiudicatrice."

12. La rubrica dell'articolo 26 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, è così sostituita: "Procedura negoziata senza previa pubblicazione sotto soglia UE".

13. Nel comma 10 dell'articolo 27 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, le parole "a 207.000 euro" vengono sostituite dalle parole "non superiore alla soglia UE".

14. L'articolo 29 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, è così sostituito:

"Art. 29 (Mancanza, incompletezza e irregolarità degli elementi e delle dichiarazioni) - 1. Nei casi di mancanza, di incompletezza e di irregolarità essenziale degli elementi e delle dichiarazioni, anche di soggetti terzi, che devono essere prodotti dai concorrenti ai sensi della presente legge o di altre di-

sposizioni normative, si applica la normativa statale. La regolarizzazione di detti elementi e dichiarazioni entro dieci giorni naturali e consecutivi non comporta l'applicazione di sanzioni."

15. I commi 2 e 3 dell'articolo 30 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, sono così sostituiti:
"2. Il responsabile unico/La responsabile unica del procedimento impone agli operatori economici di fornire spiegazioni sul prezzo o sui costi proposti nelle offerte, se queste appaiono anormalmente basse, e valuta le informazioni fornite consultando l'offerente. Egli/Essa può respingere l'offerta solo se la prova fornita non giustifica sufficientemente il basso livello del prezzo o dei costi proposti.

3. Se viene presentata un'unica offerta, la richiesta di giustificazioni non è obbligatoria."

16. Il comma 1 dell'articolo 33 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, è così sostituito:

"1. Le amministrazioni aggiudicatrici procedono all'aggiudicazione degli appalti sulla base dell'offerta economicamente più vantaggiosa."

17. Nel comma 1 dell'articolo 38 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, le parole "inferiore a 207.000 euro" sono sostituite dalle parole "inferiore alla soglia UE".

18. Nel comma 1 dell'articolo 39 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, la cifra "30" è sostituita dalla cifra "35".

19. Nel comma 4 dell'articolo 42 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, le parole ", i servizi e le forniture" sono soppresse.

20. Il comma 1 dell'articolo 48 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, è così sostituito:

"1. Allo scopo di contenere il ricorso a variazioni progettuali, ogni variazione in corso d'opera deve essere adeguatamente motivata e giustificata dal responsabile unico/dalla responsabile unica del procedimento."

21. Nel testo italiano del comma 3 dell'articolo 49 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, la parola "bimensile" è sostituita dalla parola "bimestrale".

22. Nel comma 3 dell'articolo 49 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, le parole "o subaffidatari" sono soppresse.

23. Nel comma 1 dell'articolo 51 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, dopo le parole "importo totale" sono inserite le parole "del contratto".

24. Dopo l'articolo 53 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, è inserito il seguente articolo:
"Art. 53-bis (Rilascio della licenza d'uso per opere pubbliche) - 1. Per le opere pubbliche la licenza d'uso è rilasciata previa dichiarazione del direttore/della direttrice dei lavori attestante la rispondenza dell'opera al progetto approvato e previo collaudo statico.

2. La licenza d'uso per le opere per le quali in sostituzione della concessione edilizia è stata rilasciata la dichiarazione di conformità è rilasciata con le modalità di cui al comma 1 dall'assessore/assessora competente in materia di urbanistica."

25. Alla lettera b) del comma 1 dell'articolo 58 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, le parole "inferiore a 207.000 euro" sono sostituite dalle parole "inferiore alla soglia UE".

Art. 10

Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16,

"Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe"

1. Nach Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"3. Die von diesem Gesetz vorgesehenen Schwellenwerte für öffentliche Aufträge im Oberschwellenbereich sind automatisch an die von der Europäischen Kommission vorgenommenen Neufestsetzungen angepasst, und zwar mit Wirkung ab Inkrafttreten der entsprechenden Maßnahmen."

2. Im italienischen Wortlaut von Artikel 7 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, wird das Wort "strade" durch das Wort "infrastrutture" ersetzt.

3. Im Artikel 9 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, werden die Wörter "bis zu einem Betrag von 207.000 Euro" durch die Wörter "bis zur EU-Schwelle" ersetzt.

4. Die Überschrift des Artikels 14 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, erhält folgende Fassung: "Geologische Untersuchungen".

5. In Artikel 14 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, sind die Wörter "und geognostischen" gestrichen.

6. Im Artikel 16 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, werden die Wörter "vom öffentlichen Auftraggeber" durch die Wörter "von der Landesregierung oder vom öffentlichen Auftraggeber." ersetzt.

7. Artikel 16 Absatz 10 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, erhält folgende Fassung:

"10. Abweichend von den Absätzen 8 und 9 können öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe einzelner Lose von den in der Richtlinie festgelegten Verfahren abweichen, wenn der geschätzte Wert des betreffenden Loses ohne Mehrwertsteuer bei Lieferungen oder Dienstleistungen unter 80.000 Euro und bei Bauleistungen unter 1.000.000 Euro liegt, sofern der kumulierte Wert der vergebenen Lose nicht 20 Prozent des Gesamtwerts sämtlicher Lose überschreiten, in welchen das Bauvorhaben, das Projekt zur Beschaffung von gleichartigen Lieferungen oder das Projekt der Dienstleistungen unterteilt ist. Bei Verfahren unter dem EU-Schwellenwert darf in Abweichung vom Verfahren, welches für den Gesamtbetrag des Vorhabens vorgesehen ist, der kumulierte Wert der vergebenen Lose nicht 30 Prozent des kumulierten Werts sämtlicher Lose überschreiten, in die das Bauvorhaben, der vorgesehene Erwerb gleichartiger Lieferungen oder die vorgesehene Erbringung von Dienstleistungen unterteilt wurden."

8. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) letzter Satz des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, ist gestrichen.

9. Nach Artikel 17 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"2. Die Landesregierung legt Kriterien fest, welche die Beteiligung von freiberuflich Tätigen, die seit weniger als fünf Jahren zur Ausübung des Berufs zugelassen sind, gewährleistet."

10. Artikel 18 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, erhält folgende Fassung:

"3. Um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, können bei der Bestimmung der Anforderungen an die technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit auch einschlägige Dienstleistungen berücksichtigt werden, die mehr als drei Jahre zurückliegen."

11. Artikel 24 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, erhält folgende Fassung:

"1. Die öffentlichen Auftraggeber können entscheiden, die Angebote vor der Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien zu prüfen. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so stellen sie sicher, dass die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien unparteiisch und transparent erfolgt, damit kein Auftrag an einen Bieter vergeben wird, der hätte ausgeschlossen werden müssen beziehungsweise der die Eignungskriterien des öffentlichen Auftraggebers nicht einhält."

12. Die Überschrift des Artikels 26 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, erhält folgende Fassung: "Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung unter EU-Schwelle".

13. Im Artikel 27 Absatz 10 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, werden die Wörter "bis zu einem Betrag von 207.000 Euro" durch die Wörter "bis zur EU-Schwelle" ersetzt.

14. Artikel 29 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, erhält folgende Fassung:

"Art. 29 (Fehlende, unvollständige oder unrichtige Elemente oder Erklärungen) - 1. Bei fehlenden, unvollständigen oder wesentlich unrichtigen Elementen und Erklärungen - auch Dritter -, die von den Teilnehmern auf der Grundlage dieses Gesetzes oder anderer normativer Bestimmungen beigebracht werden müssen, werden die staatlichen Rechtsvorschriften angewandt. Die Nachbesserung der genannten Elemente und Erklärungen innerhalb von zehn natürlichen und aufeinanderfolgenden Tagen hat die Nichtanwendung von Strafen zur Folge."

15. Artikel 30 Absätze 2 und 3 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, erhalten folgende Fassung:

"2. Der/Die einzige Verfahrensverantwortliche schreibt den Wirtschaftsteilnehmern vor, die im Angebot vorgeschlagenen Preise oder Kosten zu erläutern, wenn diese ungewöhnlich niedrig erscheinen, und bewertet die beigebrachten Erläuterungen durch Rücksprache mit dem Bieter. Er/Sie kann das Angebot nur dann ablehnen, wenn die beigebrachten Nachweise das niedrige Niveau des vorgeschlagenen Preises beziehungsweise der vorgeschlagenen Kosten nicht zufriedenstellend erklären.

3. Wird nur ein einziges Angebot eingereicht, müssen die Rechtfertigungen nicht verlangt werden."

16. Artikel 33 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, erhält folgende Fassung:

"1. Die öffentlichen Auftraggeber erteilen den Zuschlag auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots."

17. In Artikel 38 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, werden die Wörter "unter 207.000 Euro" durch die Wörter "unter der EU-Schwelle" ersetzt.

18. In Artikel 39 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, wird die Zahl "30" durch die Zahl "35" ersetzt.

19. In Artikel 42 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, sind die Wörter " , Lieferungen und Dienstleistungen" gestrichen.

20. Artikel 48 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, erhält folgende Fassung:

"1. Um allzu häufige Varianten zu verhindern, muss der einzige Verfahrensverantwortliche/die einzige Verfahrensverantwortliche jede Variante, die während der Bauausführung erfolgt, begründen und rechtfertigen."

21. Im italienischen Wortlaut von Artikel 49 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, ist das Wort "bimensile" durch das Wort "bimestrale" ersetzt.

22. In Artikel 49 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, sind die Wörter "oder Unterauftragnehmer" gestrichen.

23. In Artikel 51 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, sind die Wörter "bis zu insgesamt einer Million Euro" durch folgende Wörter ersetzt: "bis zu einem Gesamtbetrag des Vertrages von einer Million Euro".

24. Nach Artikel 53 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 53-bis (Ausstellung der Benützungsgenehmigung für öffentliche Bauwerke) - 1. Die Benützungsgenehmigung für öffentliche Bauwerke wird nach der Erklärung des Bauleiters/der Bauleiterin, dass der Bau mit dem genehmigten Projekt übereinstimmt, und nach der statischen Abnahmeprüfung ausgestellt.

2. Die Benützungsgenehmigung für Bauwerke, für welche anstelle der Baukonzession die Übereinstimmungserklärung ausgestellt worden ist, wird nach den Modalitäten laut Absatz 1 vom für Raumordnung zuständigen Landesrat/von der für Raumordnung zuständigen Landesrätin ausgestellt."

25. In Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, sind die Wörter "unter 207.000 Euro" durch die Wörter "unter der EU-Schwelle" ersetzt.

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Köllensperger: "Nel comma 7 dell'articolo 10, il secondo periodo è soppresso."

"In Artikel 10 Absatz 7 wird der 2. Satz gelöscht."

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Köllensperger: "Il comma 20 dell'articolo 10 è soppresso."

"Absatz 20 des Artikels wird gelöscht."

La parola al consigliere Köllensperger per l'illustrazione degli emendamenti.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Diese Änderungsanträge betreffen das noch relativ frische Vergabegesetz. Ich habe zwei Änderungsanträge eingebracht, wobei einer Absatz 7 betrifft. Dort geht es darum, wie hoch der kumulierte Wert der vergebenen Lose, die unter dem EU-Schwellenwert in Abweichung von den Verfahren vergeben werden können, im Vergleich zum Gesamtwert sein kann. Die EU-Richtlinie ist hier ziemlich klar und legt es mit 20 Prozent fest. Wir haben es im Vergabegesetz mit 30 Prozent festgelegt, wobei der Kollege Heiss und ich damals schon einen Änderungsantrag eingebracht haben, dies auf 20 Prozent herabzusetzen. Ich gehe nämlich davon aus, dass das nicht in Einklang mit der EU-Richtlinie steht. Auch der Satz, der hier hinzukommt und dessen Streichung ich vorschlage, scheint mir fast schon gold-plating-artiger Zusatz zu sein, zu dem, was in der EU-Richtlinie steht.

Der zweite Änderungsantrag bezieht sich auf Absatz 20. Dort wird jener Teil, dem es um die Varianten geht, drastisch vereinfacht. Ich weise darauf hin, dass die Varianteprojekte der echte Vulnus der Vergaben sind, denn nur allzu oft sind sie eine Methode, um durch die Hintertür das wieder hereinzuholen, was man vorher als Abschlag vorgesehen hat, um einen Auftrag zu erhalten. Das ist Gang und Gebe, leider auch in Südtirol. Ich

glaube, dass es besser wäre, wenn wir den bestehenden Artikel beibehalten, der die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit von Varianteprojekten ein bisschen eindämmt. Wenn wir es so formulieren, dann hängt es nur vom Verfahrensverantwortlichen ab, ob er ein Varianteprojekt zulassen will oder nicht. Meiner Meinung nach sollte man diese Willkür ein bisschen mehr einzäunen.

STEGER (SVP): Ich wundere mich, dass die zusätzliche Möglichkeit, die in Absatz 7 vorgesehen ist, auf Ablehnung stößt. Es ist natürlich so, dass die EU im Unterschwellenbereich galanter ist als im Oberschwellenbereich. Wir möchten damit nur eines erreichen, nämlich das maximal Mögliche für den lokalen Markt. Die Möglichkeit, die EU-weit im Oberschwellenbereich vorgesehen ist – 20 Prozent –, möchten wir im Unterschwellenbereich, wo es um die kleinen Beschaffungen geht, auf 30 Prozent erhöhen. 100-prozentig sicher sind wir mit dieser gesetzgeberischen Variante natürlich nicht, aber wir glauben schon, dass es abgedeckt ist. Wir haben gute Hoffnung davon auszugehen, dass dieser Artikel nicht beanstandet werden wird. Wir loten damit Grenzen aus und geben dem Lokalen die Möglichkeit, den Durchbruch zu schaffen bzw. ihm eine verbesserte Rahmenbedingung zu geben. Ich hoffe also sehr, dass dieser Artikel eine Zustimmung findet und dieser Änderungsantrag nicht angenommen wird. Wir sind davon überzeugt, dass dieser Artikel in die richtige Richtung geht.

Was Absatz 20 anbelangt, verstehe ich das Anliegen des Köllensperger, aber ich habe auch ein Anliegen, nämlich jenes der Klarheit und Vereinfachung in der Gesetzgebung. Das darf natürlich nicht dazu führen, dass Unparteilichkeit nicht mehr gegeben ist. Einfachheit und Klarheit sollen gepaart mit Unparteilichkeit sein. Es sollen nicht Tür und Tor für Schlaumeiereien geöffnet werden. Da bin ich ganz bei Ihnen, Kollege Köllensperger. Wenn wir uns den Text genau anschauen, so wird in Absatz 20 Folgendes vorgeschlagen: *"Um allzu häufige Varianten zu verhindern, muss der einzige Verfahrensverantwortliche jede Variante, die während der Bauausführung erfolgt, zu begründen und zu rechtfertigen hat."* Wenn jemand begründen und rechtfertigen muss, dann glaube ich, dass man nicht die Sorge haben muss. Hier geht es wirklich um eine sehr intelligente Vereinfachung des Verfahrens, wobei man dennoch sicherstellt, dass nicht leichtfertig Varianten akzeptiert werden. Die Begründungs- und Rechtfertigungspflicht sind expressis verbis vorgesehen und dürften ausreichend sein, um das Risiko des allzu lockeren Umgangs mit Varianten zu verhindern. Insofern sehe ich auch den Änderungsantrag zu Absatz 20 nicht positiv, wie wohl ich die Grundhaltung des Kollegen Köllensperger verstehe.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Zu meinem Änderungsantrag Nr. 1, der die 30 Prozent auf 20 Prozent reduzieren will. Wenn dem so ist, dass das bereits geklärt worden ist, das heißt, dass die gute Aussicht besteht, dass dies hält, dann ziehe ich diesen Änderungsantrag zurück. Ich habe vom Prinzip her ja nichts gegen die 30-prozentige Schwelle. Es war mehr ein Bedenken der Zulässigkeit dieses Absatzes.

Nicht zurückziehen möchte ich hingegen den Änderungsantrag Nr. 2, der Absatz 20 betrifft. Ich möchte zur Erklärung den aktuellen Text vorlesen, der auf diesen Kurztzext zurückgestuft werden soll. Im derzeit geltenden Text steht: *"Um allzu häufige Varianten zu verhindern, muss der Verfahrensverantwortliche dies rechtfertigen."* Hinzu kommt jetzt *"... ausschließlich mit unerwarteten und unvorhersehbaren Begebenheiten"*, und das ist schon ein großer Unterschied. Außerdem ist vorgesehen, dass der öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit hat, unbeschadet der Verantwortung des Projektanten im Falle von Planungsfehlern den Vertrag aufzulösen, falls die Varianten im Vergleich zum ursprünglichen Betrag gewisse Schwellenwerte übersteigen.

Wie gesagt, den ersten Änderungsantrag ziehe ich zurück. Den zweiten halte ich hingegen aufrecht und er suche um entsprechende Zustimmung.

PRESIDENTE: Va bene.

Apro la votazione sull'emendamento n. 2: respinto con 4 voti favorevoli, 16 voti contrari e 11 astensioni.

Qualcuno chiede la parola sull'articolo 10? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli e 14 astensioni.

Art. 11

Norme di coordinamento della finanza pubblica per gli enti locali

1. Fermo restando il rispetto della disciplina del patto di stabilità interno, agli enti locali della provincia di Bolzano, quali enti appartenenti al sistema territoriale regionale integrato ai sensi e per gli effetti di

cui all'articolo 79 del decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670, si applicano le disposizioni di cui al comma 734 dell'articolo 1 della legge 28 dicembre 2015, n. 208."

Art. 11

Normen zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen für die örtlichen Körperschaften

1. Unter Beibehaltung der Regelung des internen Stabilitätspaktes finden auf die örtlichen Körperschaften der Provinz Bozen, die im Sinne und für die Rechtswirkungen des Artikels 79 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, dem erweiterten territorialen Regionalsystem angehören, die Bestimmungen laut Artikel 1 Absatz 734 des Gesetzes vom 28. Dezember 2015, Nr. 208, Anwendung.

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli e 15 astensioni.

Art. 12
Abrogazioni

1. Sono abrogate le seguenti disposizioni:

- a) gli articoli 8 e 66-ter della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche;*
- b) l'articolo 19, il comma 2 dell'articolo 39, il comma 7 dell'articolo 44 e il comma 3 dell'articolo 48 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16.*

Art. 12
Aufhebungen

1. Folgende Rechtsvorschriften sind aufgehoben:

- a) die Artikel 8 und 66-ter des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung,*
- b) Artikel 19, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 44 Absatz 7 und Artikel 48 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16.*

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 1 voto contrario e 13 astensioni.

TITOLO V
Art. 13

Disposizione finanziaria

1. Fatto salvo quanto previsto agli articoli 1, 4-bis e 9, la presente legge non comporta nuovi o maggiori oneri a carico del bilancio provinciale.

V. TITEL
Art. 13

Finanzbestimmung

1. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 1, 4-bis und 9, bringt dieses Gesetz keine neuen Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich.

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 1 voto contrario e 14 astensioni.

Art. 14
Entrata in vigore

1. La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione. È fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Provincia.

● ● ● ● ● ● ● ●

Art. 14
Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft. Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 1 voto contrario e 14 astensioni.

Siamo alle dichiarazioni di voto. Ha chiesto la parola il consigliere Pöder, ne ha facoltà.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Viele Dank, ich stimme gegen den Gesetzentwurf, schon alleine wegen der Bestimmung in Artikel 7, die vorsieht, dass die unrechtmäßig ausbezahlten Gehälter der Primare rückwirkend saniert werden.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Der Gesetzentwurf enthält einige positive Aspekte, darunter das lokale elektronische Beschaffungswesen, aber auch einige negative Aspekte, über die bereits diskutiert worden ist.

Vom Inhaltlichen her handelt es sich um einen Gesetzentwurf, bei dem man sich mehr oder weniger der Stimme enthalten müsste, weil sich Positives und Negatives die Waage halten. Nichtsdestotrotz stimme ich dagegen, wegen der Vorgangsweise, die hier eingeschlagen wurde. Man rudert mit Omnibusgesetzen laufend auf eigene Gesetze zurück – das nimmt mittlerweile Überhand -, und zudem hat der Landtag viel zu wenig Zeit, um sich mit den Themen zu befassen, weil uns die Gesetze viel zu spät übermittelt werden. Ich stimme also aus Protest gegen den Gesetzentwurf.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Certamente alcuni punti sono stati migliorati, il fatto che sia stato eliminato il regalo di altri sei mesi di emolumenti non dovuti ai primari è positivo. Anche nell'ultima parte sono state apportate delle migliorie grazie a certi emendamenti, tuttavia non siamo più disposti ad accettare un modo di lavorare come quello presentato da questa legge omnibus sia nelle commissioni che in aula. Per questo, anche noi per protesta contro il metodo rappresentato da questo disegno di legge voteremo contro.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zur Vorgangsweise gibt es auch von uns eine klare Ablehnung.

Zum Gesetz selber. Wir werden uns der Stimme enthalten, weil doch einige wesentliche Punkte drinnen sind, auf die die Bevölkerung wartet. Nachdem Änderungsanträge unsererseits angenommen worden sind und der Artikel, betreffend die Grundverfügbarkeit bei mittleren Wasserableitungen korrigiert bzw. präzisiert worden ist, enthalten wir uns insgesamt der Stimme.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Voterò contro, anche perché abbiamo avuto oggi la riprova come ci sia la difficoltà di instaurare un rapporto di lealtà, di correttezza e di rispetto reciproco su alcune questioni fondamentali che attengono il valore e il profilo dell'identità e il ruolo che ciascuna parte interpreta nella nostra provincia. Mi riferisco a quello che con atteggiamento un po' salottiero viene considerato un dettaglio insignificante della giornata. Sono certo che molti colleghi nemmeno l'hanno appuntato nella propria memoria, ed è il passaggio relativo all'approvazione dell'emendamento che cancella l'uso della parola "altoatesino" nell'ambito della legislazione della Provincia di Bolzano, perché se si apre oggi questo filone significa che un domani questo filone potrà proseguire e verrà richiamato questo precedente per poter fare riferimento. È un atteggiamento razzista che io denuncio e condanno.

Voglio esprimere peraltro il mio apprezzamento ai colleghi che hanno votato contro all'interno della maggioranza, non quella italiana che ha fatto una scelta di comodo, perché quando l'assessore Tommasini interviene per dichiarare che non c'è nulla di più lapalissiano nel sostenere che usare la dizione "altoatesino" corrisponde ad usare l'espressione "della provincia di Bolzano", quindi non cambia nulla perché lui è un uomo di mondo e non ha problemi a saltellare da una parte all'altra delle identità, che sarebbe anche un dato positivo se non che l'approdo definitivo su posizioni radicali come quelle a cui poi approda con queste dichiarazioni, poi l'atteggiamento opportunista del Partito Democratico che infine, nonostante questa dichiarazione di approvazione dell'emendamento decide di votare contro, solo perché è stata richiesta la votazione per appello nominale, quindi non vuole apparire nel

bollettino dei votanti come un traditore. Il Partito Democratico fa una sua scelta di comodo e opportunistica, questa va denunciata. Io credo che se nel giro di pochi giorni accade che nell'ambito di un'unica sessione si approvi sostanzialmente un percorso che porta alla creazione o al percorso che porta alla verifica sull'opportunità di creare addirittura una nazionale di calcio di questa piccola porzione di territorio europeo, l'Alto Adige. L'ombelico del mondo nel quale vi affogate. E se in pochi giorni viene cancellato con un provvedimento legislativo la parola "altoatesini" da un provvedimento di legge, in maniera pretestuosa, perché si lascia l'aggettivo "Südtiroler" nella versione di lingua tedesca, quindi è un provvedimento mirato, chirurgico, di pulizia etnico-linguistica, razzista a cui ci si presta, mi aspetterei dalla componente italiana in Giunta provinciale che ponesse una questione di verifica all'interno della maggioranza, cosa che non fa, e si guardano bene dal farlo, perché le loro posizioni di privilegio, le loro indennità derivano solo da questi atteggiamenti, ma che sono lontani dal saper esprimere il valore della rappresentanza della comunità della quale dovrebbero essere testimoni. Non devono essere paladini, non devono essere degli eroi, devono essere semplicemente testimoni, invece ci si appiattisce, ci si lascia andare, si lascia che decidano altri per sé. Quindi credo che il passaggio di oggi meriti questa censura di ordine politico e sicuramente morale, perché quando il razzismo prende posto all'interno di questa sala e si trasforma in atti di impegno legislativo, ciascuno forse, di fronte a se stesso e di fronte alla propria coscienza dovrebbe porsi qualche domanda.

Ringrazio i colleghi che anche nella maggioranza della Volkspartei non si sono prestati a questo gioco, che hanno capito che forse era bene evitare una forzatura e invece altri l'hanno fatto. Razzismo puro, presidente, forse un giorno la storia ci darà ragione, ma sarà molto lontano, come sempre accade. Attenderemo comunque questo momento.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir werden uns der Stimme enthalten, aus den Gründen, die schon von den Vorrednern genannt worden sind, wie wohl wir es als positiv empfinden, dass unser Tagesordnungsantrag betreffend die Finanzierung des Tiroler Heims in Wien angenommen worden ist. Das ist doch eine Institution, die die Europaregion Tirol mit Leben erfüllt hat. Es geht hier nicht nur um Studienplätze, sondern das Tiroler Heim in Wien ist ein Begegnungsort, wobei Nord-, Süd- und Osttiroler Studenten gemeinsam unter einem Dach leben. Hier haben sich auch Freundschaften fürs Leben gebildet, und das ist doch ein positiver Impuls, den wir auch weiterhin fördern sollten. Ich hoffe, dass diese etwas ungute Formulierung mit "vorwiegend" doch nicht so streng ausgelegt wird, sondern dass man einen Weg findet, den Südtirolern in Deutschland und Österreich einen Platz in einem Heim zur Verfügung zu stellen, das nicht nur ausschließlich oder vorwiegend von Südtirolern bewohnt wird. Das ist auch im Interesse der Landesregierung.

Froh sind wir natürlich auch darüber, dass die Diktion "Alto Adige" aus dem Gesetz gestrichen worden. Kollege Urzì, wir sind im Jahr 2016 und können wohl weitsichtig genug sein, um auf Faschismus zu verzichten. Die offizielle italienische Bezeichnung ist nicht "Alto Adige", sondern "Provincia autonoma di Bolzano". Wir berufen uns hier auf den offiziellen Namen des Landes, was nichts mit Rassismus zu tun hat. Wenn man einem Land den Namen einer faschistischen Diktatur aufzwingen möchte und nicht berücksichtigt, dass das nicht der historischen Realität Rechnung trägt, dann ist das der größere Ausdruck von Faschismus. Das sind Diskussionen, die wir hier schon öfters gehabt haben und die, zumindest zwischen uns beiden, zu nichts führen werden. Sehr gerne nehmen wir aber den Vorschlag des Kollegen Leitner auf, dass wir uns bemühen werden, auch in Absprache mit den anderen Kollegen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, damit wir das regeln. Wir sollten uns Gedanken darüber machen, wie der Gesetzgeber das regeln soll bzw. welche Namen verwendet werden sollen. Verzichten wir auf "Alto Adige" und finden vielleicht eine gemeinsame Diktion "Sudtirolo"? Das ist etwas, was ich persönlich sehr befürworte, denn zwischen Südtirol und Alto Adige liegt auch schon sprachlich eine Trennung. Südtirol und Sudtirolo hätten hingegen eine Gemeinsamkeit. Dieser Begriff wird ja auch von einigen Italienern hier im Landtag immer öfters verwendet. Das nehmen wir positiv zur Kenntnis, denn das ist etwas Verbindendes, während der Begriff "Alto Adige" auch aufgrund seiner historischen Belastung etwas Trennendes ist. Wir hoffen, dass wir mit diesem Änderungsantrag einen Impuls geschaffen haben, damit der Landtag eine Regelung findet, mit der wir in Zukunft auf das faschistische "Alto Adige" und all seine Begleiterscheinungen verzichten können.

STOCKER M. (SVP): Das ist keine wirkliche Stimmabgabeerklärung, denn es versteht sich von selber, dass ich diesem Gesetz sehr gerne zustimme. Es ist mehr eine Stimmabgabeerklärung zu einer Stimmabgabeerklärung. In letzter Zeit stelle ich fest, dass es einige Leute gibt, die aus unterschiedlichen Spektren kommen – entweder grün oder eine etwas dunklere Farbe -, die immer wieder versuchen, wenn man Wert auf die eigene Sprach- und Volksgruppe und auf Ethnizität legt, die nichts anderes ist als das Bewusstsein der eigenen Kultur,

der eigenen Sprache, der eigenen Lebens- und Ausdrucksweise, die sich nie gegen andere richtet ... Das Richten gegen andere ist Nationalismus, und da versuchen einige, mit der Keule des Nationalismus und Rassismus auf jene zu schlagen, die nichts anderes tun, als das Eigene zum Ausdruck zu bringen. Ich ersuche sehr darum, dass man sich genau überlegt, wenn man diese Keule des Rassismus und Nationalismus gegenüber Minderheiten schlägt. Das halte ich für eine Überheblichkeit einer sogenannten Nation, die meint, besser zu sein als andere.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): In persönlicher Angelegenheit. Ich möchte die Landesrätin fragen, warum die Grünen aufs Tapet gerufen worden sind.

STOCKER M. (SVP): *(unterbricht)*

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Danke für die Klärung.

PRESIDENTE: Se non ci sono altri interventi, metto in votazione il disegno di legge provinciale. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 6 voti contrari e 8 astensioni.

Punto 290) all'ordine del giorno: **"Mozione n. 618/16 del 13/6/2016, presentata dai consiglieri Steger, Amhof e Schiefer, riguardante Social Car Sharing."**

Punkt 290 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 618/16 vom 13.6.2016, eingebracht von den Abgeordneten Steger, Amhof und Schiefer, betreffend Social Car Sharing."**

Le crisi finanziarie, economiche, ecologiche e sociali dei tempi moderni comportano dei rischi, ma racchiudono anche delle opportunità. La consapevolezza della propria impronta ecologica è sempre più diffusa, così come aumentano anche la volontà e il desiderio delle persone di trovare e attuare nuove soluzioni nell'ottica di una convivenza "economica". Tra la popolazione rurale, oltre alla ben radicata tradizione dello scambio e del comune utilizzo delle risorse, è molto diffuso anche l'impegno nel volontariato. Tutti questi fattori sono degli incentivi importanti a favore di un'economia della condivisione.

La condivisione delle risorse comuni e l'utilizzo delle moderne tecnologie di comunicazione sono gli elementi centrali del modello della sharing economy. Tale approccio si prefigge di trovare delle soluzioni ai pressanti problemi dei tempi moderni e rappresenta un'impostazione economica del tutto nuova:

i beni e i servizi non si possiedono, ma si condividono;

vengono incentivate la coesione sociale e al contempo la libertà individuale;

l'equità nella suddivisione e nello scambio tra persone, organizzazioni e imprese rappresentano un'innovazione economico-sociale.

È necessario però disporre di un quadro giuridico appropriato affinché i rischi di questo sistema siano limitati (es. rispetto degli standard sociali, riduzione effettiva dell'impronta ecologica ecc.).

È in primo luogo nell'ambito della mobilità che va dimostrata l'applicazione pratica di questo nuovo tipo di modello economico (la condivisione dello spazio, del personale e del tempo rappresentano possibili modelli per il futuro). Da una prima analisi del parco veicoli di alcune organizzazioni senza scopo di lucro del settore socio-sanitario emerge che i costi a carico dei singoli sono molto alti e che l'utilizzo e la disponibilità delle risorse varia molto a seconda che si tratti delle ore di punta o del resto della giornata.

Le organizzazioni interessate, grazie all'utilizzo condiviso dei veicoli e del parco macchine, possono quindi ridurre i costi e aumentare la loro efficienza grazie a una nuova impostazione contabile. La condivisione delle risorse permette di gestire le proprie attività in modo flessibile, rapido e qualitativamente buono, garantendo una pianificazione affidabile.

Nel quadro del progetto pilota "Social Car Sharing" le organizzazioni attive in ambito socio-sanitario nel settore della mobilità possono unire le loro risorse aprendo così nuovi margini di manovra. Questa collaborazione contribuisce a migliorare l'utilizzo delle risorse e la logistica viene centralizzata dalle organizzazioni, che si dividono anche i costi di manutenzione.

Da un'analisi della situazione all'interno di tre associazioni (Lebenshilfe, La Strada-der Weg e l'associazione Arbeitsgemeinschaft für Behinderte) è emerso che il parco macchine è formato da complessivamente 80 veicoli, tra cui pulmini a 15 e a 12 posti con e senza rampa d'accesso, auto e furgoni. Nelle ore di punta detto parco macchine non è sufficiente a soddisfare le necessità. Nel resto della giornata invece i veicoli restano fermi e sono fonte di spese. Il progetto mira pertanto alla condivisione di questi veicoli e del parco macchine al fine di ridurre i costi contribuendo al tempo stesso alla protezione dell'ambiente.

Il progetto di sharing economy crea sinergie positive tra l'amministrazione provinciale, le organizzazioni e la popolazione. Con questo progetto viene istituita anche una rete di condivisione che offre al tempo stesso vantaggi economici, sociali ed ecologici.

La forte interconnessione tra le organizzazioni interessate permette di reimpostare i bilanci delle singole attività e creare sinergie sociali grazie a un approccio cooperativo. Per gli interessati questi risparmi aprono la strada a nuovi spazi di sviluppo e di calcolo. Essi potranno sfruttare e impiegare meglio le proprie risorse, anche se nella fase di avviamento sarà necessario rivedere le condizioni quadro giuridiche e economiche. Il nuovo pool sarà gestito attraverso una nuova infrastruttura tecnica che, dopo la fase di istituzione e di avvio, permetterà di risparmiare nei costi e nella gestione.

Il "profitto sociale" è fondamentale per questo modello e crea un valore aggiunto per la società nonché per le persone e le organizzazioni coinvolte.

Ciò premesso,

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
impegna

la Giunta provinciale

a far verificare il quadro giuridico dei progetti di sharing economy disponendone eventualmente l'adeguamento al fine di garantire la certezza del diritto;

a sostenere il finanziamento del progetto "Social Car Sharing" e, se necessario, ad adeguare il quadro giuridico al fine di poter garantire detto sostegno.

Finanzielle, wirtschaftliche, ökologische und soziale Krisen der heutigen Zeit bergen Risiken, zugleich aber auch Chancen. Es steigt das Bewusstsein um den eigenen ökologischen Fußabdruck und der Wille und Drang, neue Lösungen für ein wirtschaftliches Miteinander zu finden und umzusetzen. Die Bereitschaft der Bevölkerung, sich in Freiwilligenarbeit zu engagieren ist neben einer bereits existierenden Tradition des Tauschens und gemeinsamen Nutzens in der ländlichen Bevölkerung vorhanden. All diese Faktoren sind wichtige Treiber einer Wirtschaft des Teilens.

Das Teilen gemeinsamer Ressourcen und das Nutzen moderner Kommunikationstechnologien sind zentrale Elemente des Sharing Economy Modells. Es stellt einen lösungsorientierten Ansatz für den Problemdruck der heutigen Zeit dar und ist eine Wirtschaftsform mit neuen Denkmustern:

Güter und Dienstleistungen werden geteilt und nicht besessen;

Sozialer Zusammenhalt und individuelle Freiheit werden gefördert;

Gerechte Verteilung und Austausch zwischen Personen, Organisationen und Unternehmen stehen für eine wirtschaftlich-soziale Innovation.

Es braucht aber einen geeigneten gesetzlichen Rahmen, um damit verbundenen Risiken Grenzen zu setzen (z.B. Einhaltung von Sozialstandards, tatsächliche Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks etc.)

Vorerst soll im Bereich der Mobilität gezeigt werden, wie die neue Art des Wirtschaftens umsetzbar ist (Teilen von Raum, Personal und Zeit sind denkbare Zukunftsprojekte). Die erste Grobanalyse des bestehenden Fuhrparkes verschiedener gemeinnütziger Organisationen des Sektors Gesundheit und Soziales zeigen, dass die Kosten für die Einzelnen sehr hoch sind und die Auslastung und Verfügbarkeit je nach unterschiedlichen Stoßzeiten variieren.

Indem beteiligte Organisationen also Fahrzeuge und Fuhrparke gemeinsam nutzen, können sie Kosten sparen und durch Neu-Budgetierung effizienter werden. Der geteilte Ressourcenpool erlaubt flexibles, schnelles und qualitatives Handeln und schafft dadurch Planungssicherheit.

Im Pilotprojekt "Social Car Sharing" bündeln Organisationen aus dem Bereich Gesundheit und Soziales ihre Ressourcen im Bereich Mobilität und öffnen damit neue Handlungsspielräume. Dadurch

verbessert sich die Auslastung, die Logistik wird zentral organisiert, Instandhaltungskosten werden von allen getragen.

Eine schnelle Bestandsaufnahme in nur drei Verbänden (Lebenshilfe, La Strada – der Weg und der Arbeitsgemeinschaft für Behinderte) hat ergeben, dass deren Fuhrpark aus insgesamt 80 Fahrzeugen besteht, darunter 15-Sitzer, 12-Sitzer mit und ohne Rampe, PKW's und Lieferautos. In Stoßzeiten reicht dieser Fuhrpark nicht aus. In den restlichen Tageszeiten stehen die Fahrzeuge herum und verursachen Kosten. Ziel des Projektes ist es diese Fahrzeuge und Fuhrparke gemeinsam zu nutzen und damit Kosten zu sparen und die Umwelt zu schonen.

Im Pilotprojekt "Social Car Sharing" bündeln Organisationen aus dem Bereich Gesundheit und Soziales ihre Ressourcen im Bereich Mobilität und öffnen damit neue Handlungsspielräume. Dadurch verbessert sich die Auslastung, die Logistik wird zentral organisiert, Instandhaltungskosten werden von allen getragen.

Eine schnelle Bestandsaufnahme in nur drei Verbänden (Lebenshilfe, La Strada – der Weg und der Arbeitsgemeinschaft für Behinderte) hat ergeben, dass deren Fuhrpark aus insgesamt 80 Fahrzeugen besteht, darunter 15-Sitzer, 12-Sitzer mit und ohne Rampe, PKW's und Lieferautos. In Stoßzeiten reicht dieser Fuhrpark nicht aus. In den restlichen Tageszeiten stehen die Fahrzeuge herum und verursachen Kosten. Ziel des Projektes ist es diese Fahrzeuge und Fuhrparke gemeinsam zu nutzen und damit Kosten zu sparen und die Umwelt zu schonen.

Mit dem "Sharing Economy Projekt" entstehen positive Synergien zwischen der Landesverwaltung, den Organisationen und den Menschen. Das Projekt erschafft ein Netzwerk des Teilens aus dem sich gleichzeitig ein ökonomischer, sozialer und ökologischer Nutzen eröffnet.

All dies vorausgeschickt,

*verpflichtet
der Südtiroler Landtag*

die Landesregierung,

den rechtlichen Rahmen für "Sharing Economy Projekte" überprüfen zu lassen und gegebenenfalls anzupassen, damit Rechtssicherheit garantiert ist.

die Finanzierung des Projekts "Social Car Sharing" zu unterstützen und falls nötig, den rechtlichen Rahmen dahingehend zu ändern, dass die Unterstützung gewährleistet werden kann.

La parola al consigliere Steger per l'illustrazione della mozione.

STEGER (SVP): *Danke, Herr Präsident! Das Teilen gemeinsamer Ressourcen und das Nutzen moderner Kommunikationstechnologien sind zentrale Elemente des Sharing Economy Modells. Es stellt einen lösungsorientierten Ansatz für den Problemdruck der heutigen Zeit dar und ist eine Wirtschaftsform mit neuen Denkmustern:*

Güter und Dienstleistungen werden geteilt und nicht besessen;

Sozialer Zusammenhalt und individuelle Freiheit werden gefördert;

Gerechte Verteilung und Austausch zwischen Personen, Organisationen und Unternehmen stehen für eine wirtschaftlich-soziale Innovation.

Es braucht aber einen geeigneten gesetzlichen Rahmen, um damit verbundenen Risiken Grenzen zu setzen (z.B. Einhaltung von Sozialstandards, tatsächliche Reduzierung des ökologischen Fußabdruckes etc.)

Vorerst soll im Bereich der Mobilität gezeigt werden, wie die neue Art des Wirtschaftens umsetzbar ist (Teilen von Raum, Personal und Zeit sind denkbare Zukunftsprojekte). Die erste Grobanalyse des bestehenden Fuhrparks verschiedener gemeinnütziger Organisationen des Sektors Gesundheit und Soziales zeigen, dass die Kosten für die Einzelnen sehr hoch sind und die Auslastung und Verfügbarkeit je nach unterschiedlichen Stoßzeiten variieren.

Indem beteiligte Organisationen also Fahrzeuge und Fuhrparke gemeinsam nutzen, können sie Kosten sparen und durch Neu-Budgetierung effizienter werden. Der geteilte Ressourcenpool erlaubt flexibles, schnelles und qualitatives Handeln und schafft dadurch Planungssicherheit.

Im Pilotprojekt "Social Car Sharing" bündeln Organisationen aus dem Bereich Gesundheit und Soziales ihre Ressourcen im Bereich Mobilität und öffnen damit neue Handlungsspielräume. Dadurch verbessert sich die Auslastung, die Logistik wird zentral organisiert, Instandhaltungskosten werden von allen getragen.

Eine schnelle Bestandsaufnahme in nur drei Verbänden (Lebenshilfe, La Strada – der Weg und der Arbeitsgemeinschaft für Behinderte) hat ergeben, dass deren Fuhrpark aus insgesamt 80 Fahrzeugen besteht,

darunter 15-Sitzer, 12-Sitzer mit und ohne Rampe, PKW's und Lieferautos. In Stoßzeiten reicht dieser Fuhrpark nicht aus. In den restlichen Tageszeiten stehen die Fahrzeuge herum und verursachen Kosten. Ziel des Projektes ist es diese Fahrzeuge und Fuhrparke gemeinsam zu nutzen und damit Kosten zu sparen und die Umwelt zu schonen.

Im Pilotprojekt "Social Car Sharing" bündeln Organisationen aus dem Bereich Gesundheit und Soziales ihre Ressourcen im Bereich Mobilität und öffnen damit neue Handlungsspielräume. Dadurch verbessert sich die Auslastung, die Logistik wird zentral organisiert, Instandhaltungskosten werden von allen getragen.

Eine schnelle Bestandsaufnahme in nur drei Verbänden (Lebenshilfe, La Strada – der Weg und der Arbeitsgemeinschaft für Behinderte) hat ergeben, dass deren Fuhrpark aus insgesamt 80 Fahrzeugen besteht, darunter 15-Sitzer, 12-Sitzer mit und ohne Rampe, PKW's und Lieferautos. In Stoßzeiten reicht dieser Fuhrpark nicht aus. In den restlichen Tageszeiten stehen die Fahrzeuge herum und verursachen Kosten. Ziel des Projektes ist es diese Fahrzeuge und Fuhrparke gemeinsam zu nutzen und damit Kosten zu sparen und die Umwelt zu schonen.

All dies vorausgeschickt,

*verpflichtet
der Südtiroler Landtag*

die Landesregierung,

den rechtlichen Rahmen für "Sharing Economy Projekte" überprüfen zu lassen und gegebenenfalls anzupassen, damit Rechtssicherheit garantiert ist.

die Finanzierung des Projekts "Social Car Sharing" zu unterstützen und falls nötig, den rechtlichen Rahmen dahingehend zu ändern, dass die Unterstützung gewährleistet werden kann.

Ich ersuche die Kolleginnen und Kollegen um Zustimmung zu diesem Beschlussantrag.

MUSSNER (Landesrat für ladinische Bildung und Kultur, Museen und Denkmäler, Verkehrsnetz und Mobilität - SVP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist wichtig, dass wir weiterhin an diesem Projekt arbeiten. Das Social Car Sharing ist eine Form, die uns in Zukunft begleiten soll, wobei wir bereits entsprechende finanzielle Maßnahmen vorgesehen haben. Es ist interessant hervorzuheben, dass Güter und Dienstleistungen geteilt und nicht besessen werden. Ein sozialer Zusammenhalt und die individuelle Freiheit werden gefördert. Eine gerechte Verteilung und Austausch zwischen Personen, Organisationen und Unternehmen stellen eine soziale Innovation. Es braucht einen geeigneten Rahmen, wobei den damit verbundenen Risiken Grenzen gesetzt werden müssen, beispielsweise was die Einhaltung von Sozialstandards usw. anbelangt.

Der Dachverband für Soziales und Gesundheit sowie Vertreter anderer Organisationen haben wirklich Möglichkeiten, in diesem Bereich zusammenzuarbeiten. Die Fahrzeuge und Fuhrparke werden gemeinsam genutzt, Raum, Arbeits- und Wohnfläche werden aufgeteilt und für den gemeinsamen Nutzen geöffnet, Personalexperten und Arbeitskräfte aus verschiedenen Bereichen werden für viele zugänglich gemacht.

In diesem Sinne ersuche ich um Zustimmung zu diesem Beschlussantrag, der uns in der Mobilität einen Schritt weiterbringt.

PRESIDENTE: Apro la votazione sulla mozione: approvata con 23 voti favorevoli e 7 astensioni.

Prima di chiudere l'odierna seduta Vi comunico che in ordine al processo verbale della seduta precedente, messo a disposizione all'inizio dell'odierna seduta, non sono state presentate durante la seduta richieste di rettifica, per cui lo stesso, ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno, si intende approvato.

Grazie la seduta è chiusa.

Ore 12.59 Uhr

**Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:
Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:**

ACHAMMER (10)
ATZ TAMMERLE (11)
BLAAS (5)
DELLO SBARBA (5, 23, 24, 42)
FOPPA (12, 44)
HEISS (32)
HOCHGRUBER KUENZER (1)
KNOLL (6, 9, 12, 43)
KÖLLENSPERGER (32, 39, 40, 42)
LEITNER (7, 13, 22, 34, 42)
MUSSNER (47)
NOGGLER (15, 22, 23)
PÖDER (6, 25, 33, 42)
PRESIDENTE (13)
STEGER (4, 24, 33, 34, 40, 46)
STOCKER M. (2, 7, 25, 43)
THEINER (16, 23)
TINKHAUSER (32, 35)
TOMMASINI (12, 35)
URZÌ (4, 7, 11, 12, 13, 42)